

## - Abwägungsvorschläge – Umweltbericht zum FNP und Landschaftsplan

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Bundes- amt für Inf- rastruktur, Umwelt- schutz und Dienstlei- stungen der Bundes- wehr vom 19.12.17	Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmä- ßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund, keine Beden- ken.	Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstlei- stungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Bauhöhen werden in der vorbereitenden Bauleitpla- nung, dem Flächennutzungsplan, nicht ge- regelt. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebau- ungsplan. Wir empfehlen jedoch, diesen Belang in den Bebauungsplanverfahren nochmals abzu prüfen und ggf. zu beach- ten.	Die Stellungnah- me des Bundes- amts für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
2.	<p>BUND Ortsgruppe Lauterstein vom 19.12.2017</p> <p>Siehe auch Stellungnahme vom 01.02.2018 unter Nr. 16</p>	<p>Aus Sicht der BUND-Ortsgruppe Lauterstein wäre bezüglich der geplanten Bauflächen in Lauterstein wichtig zu berücksichtigen, dass manche der im Plan gekennzeichnete Wiesenflächen u.a. durch Graureiher und Greifvögel wie z.B. Mäusebussarde und teilweise auch Rotmilane als Nahrungshabitat intensiv genutzt werden.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Fils-Lautertal 2035 folgende Punkte zu berücksichtigen und in die weitere Planung miteinzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz alter Baumbestände im Sinne möglicher Habitatbäume/Waldrefugien für entsprechende hier vorhandene Arten zu erhalten (z.B. für seltene und schützenswerte Vogel- und Käferarten); insbesondere vor dem Hintergrund teilweise intensiver Durchforstungsarbeiten in den letzten Jahren in Lauterstein.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung der geplanten Bauflächen wird die Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beschrieben und das Risiko/ die Auswirkungen der Planung bewertet und in der Gesamtbewertung (Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung) berücksichtigt (siehe Umweltbericht Anhang I: Steckbriefe der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen im GVV Mittlere Fils-Lautertal).</p> <p>Generell wird der Schutz alter Baumbestände bzw. die Ausweisung von Waldrefugien empfohlen. Alte Baumbestände als Bestandteile ausgewiesener Schutzgebieten oder gesetzlich geschützter Wald- und Offenlandbiotop im Sinne von § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG und § 30a LWaldG werden im Landschaftsplan dargestellt und im Rahmen der Umweltprüfung zu den geplanten Bauflächen berücksichtigt. Eine flächenhafte Biotopkartierung innerhalb des Waldbestandes findet im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht statt.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 2.		<p>- Erhalt von Ufern und deren Böschungen in ihrer bewachsenen Form, da gerade der Uferbewuchs für die hiesige Artenvielfalt von erheblichem Wert ist (siehe Neufassung des Landeswassergesetzes von 2012). --&gt; Vermeidung "Intensiver Bereinigungen "von Uferböschungen und den damit verbundenen Verlust wichtiger Lebensräume, insbesondere für verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien.</p> <p>- Beachtung des Gewässerschutzes (z.B. in Hinblick auf Einbringung schädlicher Stoffe); insbesondere vor dem Hintergrund der WRRL und der drohenden Trinkwasserknappheit, die im letzten Jahr vielerorts v.a. im Karst deutlich spürbar war,</p>	<p>Die Ausweisung von Waldrefugien/ Maßnahmen innerhalb des Waldes liegt bei der zuständigen Forstbehörde. Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans werden entsprechend keine Maßnahmen bzw. Suchräume innerhalb des Waldes dargestellt.</p> <p>Im Sinne von § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz umfasst der Gewässerstrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m (Uferbereiche mit Böschungen). Die Absätze 2 und 3 des Gesetzes legen den Erhalt der Biotopstrukturen sowie Verbote bzw. verbotene Nutzungen in diesen Bereichen fest. Die einschlägigen Gesetzesvorgaben werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Gewässerschutz ist im Vorentwurf und im Entwurf des Landschaftsplans berücksichtigt (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf Kap. 4.1.2). Im Vorentwurf und im Entwurf zum Landschaftsplan sind der Erhalt grundwasserbeeinflusster Böden sowie der Erhalt von Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation als Ziele berücksichtigt (siehe Kap. 4.1.1).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 2.		<p>- Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen als mögliche Gefahrenquelle für Nahrungsquelleneinschränkung und Habitatverlust; insbesondere in Feuchtgebieten (z.B. in Hinblick auf die in Lauterstein vorhandenen Salamanderpopulationen u. a. schützenswerte Amphibienarten).</p> <p>- Vor dem Hintergrund des allseits erwähnten Insektensterbens, bitten wir zudem zu beachten, dass naturnahe Wiesenflächen eine wichtige Nahrungsquelle für unterschiedlichste Insektenarten darstellen können.</p> <p>Die oben genannten Anregungen und Überlegungen bitten wir mit aufzunehmen und insbesondere in Bezug auf die Ausarbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Feuchtgebiete sind nicht von geplanten Bauflächen betroffen.</p> <p>Der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Wiesenflächen bzw. sonstigen Biotoptypen sowie entsprechende Pufferzonen sind als Ziel im Vorentwurf und im Entwurf des Landschaftsplans berücksichtigt (siehe Kap. 4.1.3).</p>	

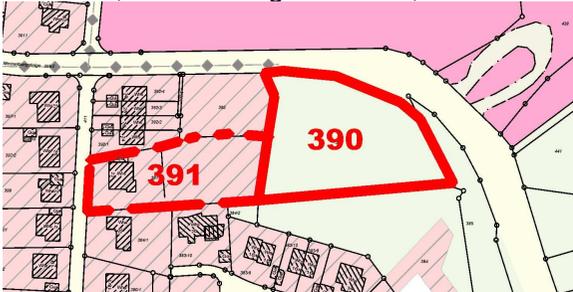
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3.	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Autorisier- te Stelle Digitalfunk BW (AS- DBW) / Funkpla- nung vom 20.12.2017	<p>Bei den Planungsgebieten handelt es sich überwiegend um Wohnbau-, Mischbau- sowie Gewerbebauflächen.</p> <p>Nach visueller Vorprüfung des Gesamtgebietes des GVV mittlere Fils-Lautertal wurde festgestellt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes an mehreren Örtlichkeiten betroffen sein könnten. Diese Vorprüfung der ASDBW ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Wir haben bezüglich der zu erwartenden niedrigen Bauhöhen auf eine umfassende Betrachtung des Gesamtgebietes des GVV verzichtet, bitten jedoch auch weiterhin um zukünftige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei Bausachen mit Bauhöhen über 20m sowie bei Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW.</p>	Die Stellungnahme des Präsidium Technik Logistik Service der Polizei wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Bauhöhen werden in der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan, nicht geregelt. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan. Wir empfehlen jedoch, diesen Belang in den Bebauungsplanverfahren nochmals abzu prüfen und ggf. zu beachten.	Die Stellungnahme des Präsidium Technik Logistik Service der Polizei wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4.	Netze BW vom 20.12.2017	<p>mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.07.16:</u></p> <p><i>„Im vorhandenen Planwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die 110-kV-Leitung Süßen – Eybach, Anlage 0512 noch eingezeichnet die von uns bereits aufgegeben und abgebaut worden sind. D.h. man sollte sie in den neuen Plänen entfernen. Siehe beigefügten Übersichtsplan.</i></p> <p><i>Die 110-kV-Leitung Göppingen Süd – Süßen, Anlage 9451 ist nicht ganz korrekt dargestellt. Wir bitten, den Flächennutzungsplan insoweit zu überarbeiten. Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.</i></p> <p><i>Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen korrigiert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird unter Teil VII, Nr. 2 in die Begründung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 4.		<p><i>Das Netz der Gemeinde Süßen (Suenergie) und Donzdorf (Staufenwerk) wird von der Netze BW als Pachtnetz betreut. Die Teillorte Winzingen und Reichenbach werden von der ODR betreut. Lauterstein und Gingen liegen im Netzgebiet des Albwerks.</i></p> <p><i>Im Detailplan Süßen und Donzdorf sind mehrere Ortsnetz-Trafostationen nicht oder an der falschen Stelle dargestellt. Diese sind in der als Anlage beigefügten Plänen dargestellt. Die gelb markierten Standorte können entfallen.</i></p> <p><i>Im Plan Südteil sind die fehlenden Freileitungen gelb markiert. Wir bitten die Änderungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, uns an der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.“</i></p>	<p>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans wurden entsprechend den zur Verfügung gestellten Unterlagen korrigiert.</p> <p>Die Eintragungen zu Anlagen der Netze BW innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans wurden entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen korrigiert.</p> <p>Die Netze BW werden am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.12.2017	<p>im Bereich des FNP 2035 Donzdorf verlaufen einige unserer Richtfunkstrecken. Ich habe die Datei Trassenschutz_Report hinzugefügt, diese enthält wichtige Geodaten aller betroffenen Richtfunkstrecken. Bitte berücksichtigen sie die Richtfunkstrecken bei ihren Planungen und beachten sie, dass alle Richtfunkstrecken zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25m von jeglicher Bebauung frei bleiben müssen, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>Bitte beachten sie außerdem, dass diese Stellungnahme nur für die Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunkstrecken der Telekom wurden gemeinsam mit dem beidseitigen Schutzstreifen von 25 m in den zeichnerischen Teil des FNP übernommen.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Vergleiche auch Nr. 12 und die Abwägungstabelle zum Flächennutzungsplan Nr. 3.</p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
Zu 5.		 <p>The map displays the geographical area of the GVV Mittlere Fils-Lautertal. It features several colored outlines: a pink one for the overall planning area, an orange one for a sub-region, and a blue one for a specific project area. Numerous blue circles are placed across the map, representing the locations of stakeholders or public entities. Lines connect these circles, indicating the flow of information or the scope of participation. Labels for 'Göppingen' and 'Heidenheim' are visible on the map.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
6.	Kanzlei für Mandant vom 18.12.17	<p>unter dem 27.07.2016 habe ich bereits ein umfangreiches Einwendungsschreiben gegen den Flächennutzungsplan 2035 eingereicht. Über dieses Einwendungsschreiben wurde bisher nicht entschieden, obwohl die Planungsträger seit Mitte 2016 ausreichend Zeit hierzu gehabt hätten. Stattdessen findet vom 18.12.2017 bis zum 02.02.2018 wiederholt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des FNP 2035 nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.</p> <p>Die bereits vorgebrachten Einwendungen werden uneingeschränkt aufrechterhalten und nachfolgend im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt erhoben. Es wird bzgl. der bereits vorgebrachten Einwendungen auf eine Einbeziehung in das Planverfahren bestanden. Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass nach Studium der neuen Planungsunterlagen ein weiteres, ergänzendes Einwendungsschreiben erfolgen wird. Über dieses wird ebenso zu entscheiden sein wie über das bereits vorgelegte Einwendungsschreiben.</p> <p>Das Ergebnis der nachfolgend aufgeführten Einwendungen möchte ich vorwegnehmen:</p> <p><b>Der Flächennutzungsplan 2035 (nachfolgend FNP 2035 genannt) verstößt gegen materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen und ist damit nichtig und nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</b></p> <p>Neben Mängeln bei der Begründung des FNP 2035 sind einzelne Darstellungen im FNP 2035 im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht erforderlich. Zudem liegen Mängel bei der vorzunehmenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vor. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen. Über die Einwendungen vom 27.07.16 wurde bislang noch nicht entschieden, da die Abwägung hierüber in der Verbandsversammlung noch nicht vorgenommen wurde. Es waren im Projekt insgesamt noch Erhebungen und Planarbeiten erforderlich, so z. B. die Aufstellung eines Landschaftsplans und die Durchführung einer Umweltprüfung. Für den Landschaftsplan und die Umweltprüfung wurde in der Zeit vom 18.12.17 bis 02.02.18 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</p> <p>Flst. 390, Gemarkung Donzdorf, zur Übersicht:</p>  <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung werden fachliche Stellungnahmen auch im Hinblick des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung eingeholt. Die Flächennutzungsplanunterlagen hatten zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung das Vorentwurfsstadium.</p>	Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>1. Form- und fristgerechte Erhebung der Einwendungen</b> Die Einwendungen sind form- und fristgerecht erhoben worden. Die Einwendungen sind bis zum Freitag, 05.08.2016 bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das ist vorliegend erfolgt.</p> <p><b>2. Mängel in der Begründung des FNP 2035</b> Die gemäß § 2a 1 S. 1 BauGB zwingend beizufügende Begründung des FNP 2035 ist mangelhaft. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB. Danach hat die Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des FNP 2035 zu enthalten. Daran fehlt es vorliegend.</p> <p><b>2.1. Flächennutzungsplan 1984</b> Der derzeit gültige und somit für die Behörde verbindliche Flächennutzungsplan datiert aus dem Jahr 1984. In diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet entlang der Messelbergsteige im Norden und Osten, der Dr.-Frey-Straße im Westen und dem Roten Weg im Süden gänzlich als künftig bebaubares Wohngebiet („W“) ausgewiesen. Ich verweise hierzu auf die Anlage 1 zur Begründung des FNP 2035. Die Reserveflächen für die Wohnbebauung betragen laut Legende für das gegenständliche Gebiet „Herrengestell/Sommerhalde“ 6,91 ha.</p>	<p>Die Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Zwischenzeitlich hat sich die Stadt Donzdorf nach Prüfung der Einwendungen und der Auswertung der Erhebungen des Büros faktorgruen (<b>siehe Landschaftsplanerische Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen</b>) dazu entschlossen, von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrengestell komplett abzusehen. Die angedachte Fläche „Erweiterung Herrengestell“ wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</p> <p><b>2.1</b></p> <p>Die Aussage zur Umgrenzung der künftigen Wohnbaufläche im FNP 1984 im Bereich Herrengestell ist korrekt und bekannt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p>In dem Jahr 2000 sollte eine Neufassung des Flächennutzungsplans erfolgen. In diesem sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 künftig als nicht bebaubare Grünfläche dargestellt werden. Gleiches sollte für das westlich und südwestlich angrenzende Grundstück gelten. Die Herabstufung von „künftig bebaubare Wohnfläche“ zu „Grünfläche“ wurde damals damit begründet, dass ein nie zur Einsicht vorgelegener oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellter Landschaftsplan der Kommunalentwicklung (ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Darstellung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen einem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu. Zu einer Beschlussfassung über die Neufassung des Flächennutzungsplans kam es indes nicht.</p> <p>In den Jahren 2004 - 2006 gab es weitere Versuche des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Fils - Lautertal, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, welcher das Zieljahr 2020 haben sollte. Zu einem verbindlichen Beschluss über diesem Flächennutzungsplan kam es infolge zahlreicher Mängel, insbesondere auch Rügen des „Verband Region Stuttgart“ nicht. Bereits in diesem nicht abgeschlossenen und damit nicht beschlossenen Flächennutzungsplan sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 aus „naturschutzrechtlichen Gründen“ als „Grünfläche“ dargestellt werden. Eine weitergehende Begründung findet sich hierzu nicht.</p> <p>Somit lässt sich festhalten, dass mangels eines zwischenzeitlich beschlossenen Flächennutzungsplans weiterhin der Flächennutzungsplan 1984 Geltung hat. Er hat seine Geltung auch nicht durch die erfolglosen Versuche einer Neufassung des Flächennutzungsplans verloren.</p>	<p>Es ist korrekt, dass das Verfahren des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2020 nicht abgeschlossen wurde; dieser besitzt somit keine bindende Wirkung. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan - und somit bei aktuellen Planungen zu beachten - ist der FNP 1984.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>2.2. Entwurf des FNP 2035</b> Nunmehr unternimmt der Gemeindeverwaltungsverband Mittlerer Fils - Lautertal einen erneuten Versuch, einen gültigen Flächennutzungsplan aufzustellen. Dieser soll das Zieljahr 2035 zum Inhalt haben. Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans befindet sich im Stadium der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist indes noch nicht vorhanden.</p> <p>Laut dem zeichnerischen Teil des FNP 2035 soll das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 nunmehr als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden. Die übrigen Grundstücke dieses gegenständlichen Gebiets mit Ausnahme eines Teils der Grundstücke mit den Fl.Nr. 382, 383, 384 und 385 (Planung Wohnfläche) sind zwischenzeitlich bebaut worden bzw. werden als „Bestand Wohnbaufläche“ dargestellt. Insbesondere das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 des Eigentümers XXX. Im Übrigen sollen die noch marginal verbliebenen Flächen in dem gegenständlichen Gebiet als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</p> <p><b>2.2.1. Fehlende Ausführungen zu den Abweichungen</b> Die Begründung des FNP 2035 enthält keinerlei Ausführungen zu dieser offensichtlichen Abweichung im Vergleich zum derzeit gültigen FNP 1984. Das wäre allerdings erforderlich gewesen, da die Planungsgremium den derzeit gültigen FNP 1984 nicht außer Acht lassen können und dürfen. Dies deshalb, weil ein Flächennutzungsplan zwar grundsätzlich keine Außenwirkung entfaltet, die Behörde gleichwohl intern bindet. Eine Aufhebung dieses FNP 1984 ist zu keiner Zeit erfolgt. Es hätte sich zwingend damit auseinander gesetzt werden müssen, weshalb nunmehr einzelne Flächen des gegenständlichen Bereichs anders beurteilt werden sollen als die topografisch und qualitativ vergleichbaren Flächen in diesem gegenständlichen Bereich. Namentlich geht es um die Grundstücke mit der Fl.Nr. 390 und 391. Schließlich hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Herabstufung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 erfolgen müssen.</p>	<p><b>2.2</b> Der Vorentwurf des Umweltberichts zum FNP wurde 2017 erstellt. Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 20.11.2017 gefasst und die Öffentlichkeit und Behörden vom 18.12.17 bis 02.02.18 beteiligt. Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 391 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Eisbrunnen-Brühl, deshalb ist im FNP die Darstellung als bestehende Wohnbaufläche vorgesehen. Die tatsächliche Bebaubarkeit der Fläche hängt indes von den Bebauungsplanfestsetzungen ab. Das Flurstück 390 umfasst eine Flächengröße von 0,42ha.</p> <p><b>2.2.1</b> Die Anmerkung ist korrekt. In der Begründung zum Stand des Vorentwurfs wurde die Ausweisung des Flst. 390 als künftige landwirtschaftliche Fläche nicht begründet. Nach Auswertung der landschaftsplanerischen Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen, das auch den Umweltbericht und den Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands erstellt, wird von einer Erweiterung des Herrengestells komplett abgesehen. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, auf die verwiesen wird.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>2.2.2. Fehlerhafte Grundlage</b>  Im Übrigen ist die Begründung des FNP 2035 fehlerhaft.  Aus der Legende des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1984 geht hervor, dass Reserveflächen für Wohnbebauung von 6,91 ha im „Herrengeestell/Sommerhalde“ bestehen. Diese Zahl von 6,91 ha ist auch in der Begründung zum FNP 2035 herangezogen worden. So findet sich auf Seite 22 der Begründung, dass</p> <p><b>„geplante Wohn- (W) bzw. Mischflächen (M) aus FNP 1984 im Herrengeestell/Sommerhalde (W) von 6,91 ha bis dato verbraucht worden sind.“</b></p> <p>Das ist nicht korrekt. Ausweislich des Entwurfs des zeichnerischen Teils des FNP 2035 konnte das vormals im FNP 1984 dargestellte Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche infolge zahlreicher widersprüchlicher Aussagen der Stadt Donzdorf und Änderungsabsichten während der Aufstellung eines Bebauungsplans im Jahre 2000 nicht verwirklicht werden. Vielmehr fand eine - nicht nachvollziehbare - Herabstufung der Art der baulichen Nutzung bezogen auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 statt. Die Berechnungsgrundlage für den Bedarf an darzustellenden Wohnbauflächen ist damit fehlerhaft.</p>	<p><b>2.2.2</b></p>  <p>Auszug aus Anlage zum FNP: Wie zu erkennen ist, wurde die im FNP ausgewiesene W-Fläche zwar im selben Umfang, doch nicht in derselben Verortung ausgewiesen (teilweise wurden auch Grün- bzw. Ausgleichsflächen festgesetzt). Die Aussage, dass 6,91ha in diesem Bereich verbraucht wurden, ist korrekt. Zur Ergänzung die rechtskräftigen Bebauungspläne:</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>2.2.3. Erhebungsgrundlage für FNP 2035 veraltet</b>  Ausweislich der Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal vom 17.06.2016 soll der FNP 2035 auf den Erhebungen aus dem letzten Flächennutzungsplan basieren. Ob damit der Flächennutzungsplan 1984 oder die gescheiterten Versuche in den Jahren 2000, 2004 - 2006 gemeint sind, lassen die Ausführungen offen. Doch darauf kommt es im Ergebnis nicht an. Denn sämtliche Erhebungen sind auf Grund der immensen Zeitspanne veraltet und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Für eine ausreichende und tragfähige Erhebungsgrundlage wäre es erforderlich gewesen, sämtliche Erhebungen neu durchzuführen, um die tatsächliche Lage und die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und im FNP 2035 darzustellen. Das ist nicht erfolgt und führt zur Fehlerhaftigkeit.</p> <p><b>2.3. Zwischenergebnis</b>  Der FNP 2035 leidet an gravierenden Mängeln betreffend die Begründung und die Grundlagen und ist damit so nicht genehmigungsfähig, § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p><b>3. Fehlende Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB</b>  Der FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.</p> <p>Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ist eine Bauleitplanung (also auch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans) dann und insoweit, wenn und wie sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Das Erfordernis der Bauleitplanung muss also aus der Konzeption der Gemeinde heraus erfolgen. Es fehlt am wesentlichen Merkmal der Erforderlichkeit, wenn zwar ein städtebauliches Konzept vorliegt, die einzelnen Darstellungen im Flächennutzungsplan aber nicht der Verwirklichung dieses städtebaulichen Konzepts dienen und es im Ergebnis auch nicht können.</p>	<p><b>2.2.3</b>  Die Berechnungsgrundlagen wurden zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (November 2015) erhoben, Verweis auf Quellenangaben in der Begründung. Weiterhin wurden die Vorgaben des Regionalplans des Verband Region Stuttgart herangezogen, sowie aktuelle Unterlagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.</p> <p><b>2.3</b>  Eine Begründung sowie der zugehörige Umweltbericht sind den Planunterlagen zum Stand des Entwurfs beizufügen. Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium.</p> <p><b>3.</b>  Ein FNP berechnet die voraussichtlichen Bedarfe für einen Zeitraum von 15 Jahren. Im GVV Mittlere Fils - Lautertal wurde ein FNP „übersprungen“. Die Erforderlichkeit der Planaufstellung leitet sich somit nicht nur aus den erschöpften geplanten Flächen, den geänderten Plangrundlagen höherer Verwaltungsbehörden mit Grundsätzen und Zielen und Rechtsgrundlagen ab, sondern aus dem Erfordernis, die künftige bauliche Entwicklung im Verbandsgebiet für die nächsten rund 15 bis 20 Jahre zu steuern.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p>Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal beabsichtigt mit der Aufstellung des FNP 2035 die künftige prognostizierte Bauentwicklung sowie die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Diese planerische Konzeption ist in Teilen nicht umgesetzt worden.</p> <p><b>3.1. Darstellung als „Landwirtschaftliche Fläche“ nicht erforderlich</b> Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 soll im künftigen FNP 2035 als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt werden.</p> <p>Die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche ist dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn weder aus der Planbegründung noch aus den sonstigen Unterlagen irgendwelche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass mit dieser Darstellung Belange der Landwirtschaft gefördert werden sollen und überdies die fragliche Fläche wegen ihrer Beschaffenheit für eine landwirtschaftliche Nutzung teilweise überhaupt nicht und insgesamt allenfalls mit Einschränkungen in Betracht kommt.</p> <p>Unter Landwirtschaft wird im Sinne des § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung verstanden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstwiesen, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. In Betracht käme vorliegend eine Wiesenwirtschaft. Diese setzt tatbestandlich voraus, dass auf den Wiesen Futter zum Eigen- und Fremdgebracht erzeugt werden. Das ist unter keinen denkbaren Umständen der Fall. Es handelt sich um ein gewöhnliches, unbebautes Grundstück mit einem Baum und einer Grasfläche. Auch der Erwerbsobstbau kommt vorliegend nicht in Betracht. Erforderlich wäre zumindest ein Nebenerwerb, der die Merkmale der Eigenständigkeit, Dauerhaftigkeit und Gewinnerzielungsabsicht enthält.</p>	<p><b>3.1</b></p> <p>Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft kann auch durch Gründe der geordneten städtebaulichen Entwicklung gefordert sein, insbesondere dient sie der Abgrenzung der für die Bebauung in Betracht kommenden bzw. in Betracht gezogenen Flächen von den übrigen Flächen. Die Darstellung trägt i.S.d. § 1 Abs. 5 Satz 2 dazu bei, dass mit den Bauleitplänen eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p>Es fehlt aber bereits an den für den Erwerbsobstbau zwingend vorausgesetzten Obstbäumen und anderen Erwerbsgegenständen. Auf dem Grundstück befinden sich ein paar einzelne Obstbäume, die - wenn überhaupt - zum Eigenbedarf an Obst dienen. Ansonsten ist das Grundstück gänzlich unbebaut.</p> <p>Somit können mit dieser Darstellung keine landwirtschaftlichen Belange gefördert werden - weder im Haupt- noch als Nebenziel - weil eine landwirtschaftliche Betätigung unter allen denkbaren Umständen nicht in Betracht kommt.</p> <p><b>3.2. Potenzielle Darstellung als „Grünfläche“ nicht erforderlich</b> Sollte der Planungsträger in der Fortentwicklung des Entwurfs des FNP 2035 das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als „Grünfläche“ oder ähnliches darstellen zu beabsichtigen, wird rein vorsorglich folgendes bereits jetzt dagegen vorgetragen:</p> <p>Am 28.06.1999 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans „Herrengestell I“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 12.05.2000 öffentlich bekannt gemacht und wurde mit Urteil vom 17.04.2000 bis zur Behebung der durch das Gericht festgestellten Fehler für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan hielt eine Einbeziehung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans für nicht erforderlich. ca. aus dem Jahr 1997) das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als biotopähnliche Fläche ausweise, die Abstandsfläche zur Messelbergsteige eine Festsetzung als Grünfläche rechtfertige und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als Freihaltefläche von Schneisen für Kühlluftentstehung und -Versorgung diene. Rechtliche Wirkungen kommen dem Landschaftsplan unmittelbar nicht zu.</p>	<p>Schließlich werden hierdurch auch die Belange des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) berücksichtigt. Sie hat Auffangfunktion und ist nicht auf unmittelbare oder in absehbarer Zeit zu erfolgende Verwirklichung angelegt. (Kommentar Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg BauGB, § 5 RdNr. 54 und § 35 RdNr. 80)</p> <p><b>3.2</b> Die Ausweisung einer Grünfläche auf Flurstück 390 ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Es befindet sich kein amtlich kartiertes Schutzgebiet im Bereich des Flurstücks Nr. 390. Bei der Hecke innerhalb der zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch geplanten Baufläche „Erweiterung Herrengestell“ handelt es sich um eine potenziell schützenswerte Feldhecke. Sie ist im Bebauungsplan Herrengestell I als Pflanzgebot für Einzelbäume (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ist derzeit in Bearbeitung. Teile des Flurstücks befinden sich im Kernraum (Radius 200m) und im</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 6.		<p>Diesen Gründen kann entgegengehalten werden, dass ausweislich einer Abfrage beim Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 keine naturschutzrechtlichen Eigenschaften aufweist. Weder handelt es sich um eine biotopähnliche Fläche, noch um ein sonstiges naturschutzrechtlich relevantes Schutzgebiet.</p> <p>Somit kommt als zulässigerweise darzustellende Fläche nur eine bebaubare Wohnfläche in Betracht.</p> <p><b>3.3. Darstellung „Planung Wohnbaufläche“ nicht erforderlich</b> Neben den gerichtlicherseits festgestellten Mängel wurde insbesondere vom Landratsamt Göppingen bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahre 2000 bemängelt, dass „die Ortsrandlage jedoch städtebaulich gestalterisch nur unbefriedigend gelöst ist. Die Topographie wird nicht angemessen berücksichtigt. Außerdem ist die isolierte Lage des östlichen Baufensters unverständlich. Aus diesem Gründen wird angeregt, das Planungskonzept zu überdenken und eine wesentliche Verbesserung anzustreben.“</p> <p>Die Herausnahme des nordöstlichen und östlichen Bereichs von den Darstellungen als bebaubare Wohnfläche berücksichtigt weiterhin die dort befindliche Topographie nicht. Die im „Herrengestell“ dargestellte Fläche als „Planung bebaubare Wohnfläche“ berücksichtigt weder den Grundstücksverlauf der von der dargestellten Fläche betroffenen Grundstücke, noch fügt sie sich in die bestehende Wohnbebauung ein. Die Darstellung dieser Fläche wirkt deplatziert und willkürlich gewählt und folgt damit keiner städtebaulichen Konzeption. Jedenfalls ist eine solche nicht erkennbar.</p> <p><b>3.4. Zwischenergebnis</b> Der Entwurf des FNP 2035 ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, damit nichtig und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Suchraum 500m des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Bebauungsplan Herrengestell I ist der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p> <p>Wohnflächen werden nicht mittels Ausschlussverfahren, sondern nach den Anforderungen des § 1 BauGB, insbesondere Absatz 5 und 6 ausgewiesen. Die Argumentation, die Nutzung „Wohnen“ einer komplett unbebauten und unerschlossenen Wiesenfläche näher zu legen, als die Nutzungen „landwirtschaftliche Fläche“, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>3.3</b> Die zitierte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des inzwischen gültigen Bebauungsplans „Herrengestell I“. Für das Flurstück 390 werden in diesem Zuge keine Aussagen getroffen. Die Darstellung der künftig bebaubaren Wohnfläche „Erweiterung Herrengestell“ wurde überdacht und aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</p> <p><b>3.4</b> - zur Erforderlichkeitsprüfung siehe oben -</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>4. Mängel bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</b> Der Entwurf des FNP 2035 leidet an Abwägungsmängeln, § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p><b>4.1. Keine Darstellung als „Bebaubare Wohnfläche“</b> Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfolgt (mit Ausnahme der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen) für das gesamte Gemeindegebiet. Deshalb muss sich eine Gemeinde bei der Aufstellung in groben, aber nachvollziehbaren Zügen mit der Möglichkeit der Bebaubarkeit der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet auseinandersetzen. Das gilt umso mehr, als nunmehr in Abweichung zum gültigen FNP 1984 Darstellungen erfolgen sollen.</p> <p>Die geplante Herabstufung des Grundstücks mit der FI.Nr. 390 stellt einen abwägungsrelevanten privaten Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB dar. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Nichtdarstellung als bebaubare Wohnfläche zu einem Eingriff in schützenswerte Erwartungen sein. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, weil eine Herabstufung des Grundstücks mit der FI.Nr. 390 erfolgen soll. Deshalb kann es im Einzelfall geboten sein, die Darstellung eines geltenden Flächennutzungsplans (hier FNP 1984) in einen neuen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Denn auch auf der Ebene der Aufstellung von Flächennutzungsplänen hat der Planungsträger das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Gebot der Problem- und Konfliktbewältigung zu beachten. Hierbei muss das Interesse des Grundstückseigentümers an der Beibehaltung des topographischen Zustandes seines Grundstücks und gar bei einer wesentlichen Verbesserung der topographischen Bedingungen zwingende Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend nicht erfolgt.</p>	<p><b>4.</b> Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung hatten zu der Zeit den Vorentwurfsstand. Eine Freihaltung des Flurstücks mit seinen natürlichen Funktionen von Bebauung dient dem Wohl der Allgemeinheit; der private Belang einer Veräußerung/Bebauung der Fläche überwiegt dem gegenüber nicht.</p> <p><b>4.1</b> Die Begründung wird unter Teil IV Nr. 2.5 ergänzt, eine Alternativenprüfung wurde vorgenommen. Die Fläche wird insgesamt, auch hinsichtlich der topographischen Lage am Hang mit Geländemulde im nördlichen Teil, sowie der Beeinträchtigung der Kalt- und Frischluftzufuhr in angrenzende Siedlungsgebiete, für eine Bebauung als bedingt geeignet eingestuft. Der private Belang wird in der Abwägung gesehen, jedoch in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht als erheblich betrachtet. Aus der Darstellung von „geplanten Wohnflächen“ im FNP 1984 entsteht kein Anspruch auf die Entwicklung der Flächen zu Wohnbauland. Insofern liegen allein aus dieser Tatsache keine schützenswerte Erwartungen vor. Weitere Gründe, weshalb es gerade in diesem Einzelfall geboten sein sollte, eine überholte Planung zu übernehmen, sind nicht ersichtlich. Inwiefern sich eine topografische Verbesserung durch die Ausweisung der Fläche als Wohnbauland ergibt, ist nicht ersichtlich.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>4.2. Keine Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG</b> Die künftige Darstellung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 390 als „Landwirtschaftliche Fläche“ oder „Grünfläche“ verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.</p> <p>Im FNP 1984 war der gegenständliche Bereich als bebaubare Wohnfläche dargestellt. Dies sollte im weiteren Verlauf von ergebnislosen Versuchen bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans sowohl für das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als auch für das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in seinem hinteren und damit angrenzenden Teil an das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 nicht mehr gelten. Vielmehr war beabsichtigt, diese Grundstücke als „Grünfläche“ darzustellen. Auf die zuvor bereits genannten Gründe wird verwiesen. Hierzu wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002, Az. 8 S 1799/01 verwiesen. Zwar betrifft das Urteil ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan „Herrngestell I“. Doch sind die gerichtlichen Ausführungen ohne weiteres auf den Entwurf des FNP 2035 übertragbar. So führt das Gericht zutreffend aus, dass die Festsetzung einer Grünfläche unter Hinweis auf einen Landschaftsplan nicht tragfähig ist, weil sich aus diesem keine unmittelbar rechtlichen Bindungen ergeben. Ein Landschaftsplan ersetzt die vorzunehmende Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht. Schließlich verhält sich die Planungsträgerin widersprüchlich, wenn sie einerseits auf Gründe eines Landschaftsplans verweist, andererseits aber keinerlei Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes nimmt und einen Graben nahezu vollständig verschwinden lässt. Das führte schließlich dazu, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 in den nachgebesserten Bebauungsplan „Herrngestell I“ aufgenommen wurde und auch nunmehr im FNP 2035 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird.</p> <p>Weder das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 noch das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 weisen abweichende Grundstückssituationen auf. Vielmehr sind beide Grundstücke als identisch anzusehen. Beide Grundstücke wurden damals grenzliniengenau aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 391 ist nunmehr in diesem enthalten.</p>	<p><b>4.2</b> Eine Gleichbehandlung kann aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der Fläche zu Nachbargrundstücken nicht eingefordert werden. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vor.</p> <p>Das Urteil des VGH Mannheim vom 17.04.2002 wurde nicht rechtskräftig sondern mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.2004 geändert, der Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Herrngestell I“ wurde höchststrichterlich abgelehnt.</p> <p>Das Flst. 391 ist Bestandteil des Bebauungsplans „Eisbrunnen-Brühl“, nicht des Bebauungsplans „Herrngestell I“. Das Flst. 391 wurde nicht in letzteren Plan aufgenommen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 befindet sich hingegen überwiegend in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans, lediglich ein kleiner Teilbereich im Norden des Flurstücks 390 befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Schulzentrum Messelberg“ von 1976, der dort eine öffentliche Grünfläche für Verkehrsgrün ausweist. Die Grundstücke sind deshalb nicht vergleichbar.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p>Deshalb drängt sich bei objektiver Betrachtung noch mehr auf, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche ausgewiesen werden muss. Die unterschiedliche Handhabung zweier identischer Grundstücke mit identischen Merkmalen stellt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.</p> <p>Diesem steht § 22 StrG nicht entgegen. Dieser findet insoweit nur Anwendung, wenn auf einem Grundstück außerhalb eines Erschließungsgebiets eine bauliche Anlage errichtet werden soll. Innerhalb von Erschließungsgebieten greift § 22 StrG nicht ein. Andernfalls dürften nahezu keine baulichen Anlagen an Kreis- und Landstraßen errichtet werden.</p> <p><b>4.3. Keine erschließungsrechtliche Konzeption</b>  Zu den öffentlichen Belangen gehört eine erschließungsrechtlich sinnvolle Konzeption. Der Bereich der Bebauung des „Herrngestell“ weist erkennbare verkehrliche Defizite auf. So ist eine Erreichbarkeit per Pkw nur über die Dr.-Frey-Straße oder die Messelbergsteige möglich, da das Baugebiet nicht unmittelbar an die Hauptverkehrsstraße hin erschlossen wurde. Hinzu kommt, dass eine Erreichbarkeit des „Herrngestell I“ über die Dr.-Frey-Straße bisher gar nicht gegeben war, sondern erst durch das Neubaugebiet „Herrngestell II“ und auf dem Umweg über das Wohngebiet „Sommerhalde“ eine indirekte Erreichbarkeit des Gebiets entstanden ist. Die Darstellung einer 0,35 ha großen bzw. kleinen bebaubaren Wohnfläche ohne die Möglichkeit der Errichtung einer Erschließungsstraße an das unmittelbar angrenzende, bestehende Wohngebiet ruft bereits jetzt erhebliches Konfliktpotenzial hervor.</p>	<p>Die Erschließung des Flst. 391 erfolgt über die Dr.-Frey-Straße, nicht über die Kreisstraße. Gleiche Grundstückssituationen liegen nicht vor.</p> <p>An Kreisstraßen können Grundstücke nur im Ortsdurchfahrtserschließungsbereich (§ 22 Abs.1 Nr.2 StrG) direkt angebunden werden. Vorliegend ist das Flst 390 im Verknüpfungsbereich der Kreisstraße gelegen und unterfällt dem Anwendungsbereich der Anbau- und Erschließungsbeschränkungen des § 22 StrG. Zudem erschwert die bestehende Topografie übersichtliche Verhältnisse bei Ein- und Ausfahrten, weshalb die Darstellung von Bauflächen und Erschließung von der Kreisstraße aus ungeeignet erscheinen.</p> <p><b>4.3</b>  Eine Baureifmachung des Flst. 390 würde einer wie hier geschilderten verkehrlichen Situation nicht entgegen wirken.</p> <p>Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Herrngestell“ wird aus dem Entwurf des FNP gestrichen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p>Eine Erschließung wäre nur über die Inanspruchnahme der dargestellten 0,35 ha großen Fläche möglich. Das wiederum führt dazu, dass die bebaubare Fläche um einiges verringert wird. Im Übrigen setzt sich der Planungsträger den Ausbau und die Sicherung öffentlicher Verkehrsflächen mit kürzeren Wegen und angepassten Verbindungsachsen für den FNP 2035 als Ziel, missachtet aber bei der Darstellung von bebaubaren Wohnflächen, dass diese verkehrlich nur unzureichend erreichbar sein werden und tatsächlich bereits sind. Das stellt einen Abwägungsfehler dar.</p> <p><b>4.4. Keine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange</b> Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu ermitteln und abzuwägen. Die Fläche, welche im Entwurf des FNP 2035 als bebaubare Fläche dargestellt werden soll, ist im aktuell gültigen FNP 1984 als Ausgleichsfläche dargestellt. In der Begründung finden sich hierzu keinerlei Ausführungen, weshalb diese Fläche als Ausgleichsfläche nicht mehr dienen soll. Damit verhält sich der Planungsträger widersprüchlich, wenn er einerseits als Ausgleichsfläche dienende Flächen als bebaubare Wohnflächen darstellt, andererseits aber als Ziel des FNP 2035 die Sicherung und Stärkung der ökologischen Vielfalt angibt.</p> <p><b>4.5. Zwischenergebnis</b> Der Entwurf des FNP 2035 leidet an erheblichen Abwägungsfehlern.</p>	<p><b>4.4</b> Der FNP 2035 befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Vorentwurfsstadium. Die angedachte Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ wurde aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen, die bestehende Ausgleichsfläche bleibt erhalten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Be- schluss- vorschlag
zu 6.		<p><b>5. Sonstiges</b> Im Übrigen möchte ich ungeachtet der vorgetragenen Einwendungen folgendes zu bedenken geben:</p> <p>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 weist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche auf. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass eine Änderung des FNP 2035 vorgenommen und das Grundstück mit der Fl.Nr. 390 als bebaubare Wohnfläche dargestellt wird. Sollte allerdings im weiteren Planungsverlauf, insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet wiederum eine Herabstufung der Art der baulichen Nutzung erfolgen, so kommt eine Teilenteignung in Betracht. Dies ist jedenfalls dann beachtlich, wenn Bauerwartungsland zu einer öffentlichen Grünfläche oder einer anderen Art der baulichen Nutzung zugeführt wird, welche die private Nutzbarkeit des Grundstücks ausschließt oder wesentlich verringert. Es wird hierzu auf das Urteil des BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85 verwiesen.</p> <p>Abschließend wird um Mitteilung gebeten, weshalb das Grundstück mit der Fl.Nr. 1215 in der Daimlerstraße in der Anlage 2 der Begründung zum FNP 2035 als „keine Verkaufsbereitschaft“ titulierte wurde. Eine Nachfrage fand bei den Eigentümern zu keiner Zeit statt.</p>	<p><b>5.</b> Durch eine Ausweisung einer Fläche als „Geplante Wohnfläche“ in einem Flächennutzungsplan entsteht kein Baurecht oder ein Anrecht darauf. Es sind weder tatsächliche noch rechtliche Merkmale einer bebaubaren Wohnfläche vorhanden.</p> <p>„Die Erwartung auf eine künftige Bebaubarkeit wird grundsätzlich vom Eigentumsschutz nicht erfasst, wenn dem Eigentümer die private Nutzung verbleibt. Die Ausweisung einer <b>öffentlichen</b> (Grünfläche) würde bewirken, dass das Grundstück der privaten Nutzung entzogen wird.“ Dies ist hier nicht der Fall. Eine Teilenteignung kommt nicht in Betracht. Vgl. BGH vom 03.03.1988, Az. III ZR 162/85.</p> <p>Die Information stammt aus einer Zusammenstellung der gewerblichen Baulücken von Donzdorf, Datum 14.12.2015. Der Stadt war bekannt, dass Verkaufsverhandlungen von privaten Interessenten gescheitert waren. Die Begründung wird jedoch abgeändert und der Passus „keine Verkaufsbereitschaft“ betr. Flst. 1215 gestrichen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 6.	Ergänzung zum Schreiben vom 18.12.2017 und Stel- lungnahme zum Land- schafts- plan und zur Um- weltprü- fung vom 04.01.2018 von Kanz- lei für Mandant	<p><b>1. Fehlende Erforderlichkeit des geplanten Darstellung „Wohngebiet“ in der Erweiterung des Herrngestells</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daran fehlt es betreffend die geplante Darstellung „Wohngebiet“ in der Erweiterung des Herrngestells.</p> <p>Das geplante Baugebiet soll ausweislich der zeichnerischen Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Herrngestell I“ auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche dargestellt werden. Bereits die Begründung zum FNP-Entwurf enthält keinerlei Ausführungen dazu, weshalb naturschutzrechtlich wertvolle Flächen für die Darstellung eines nicht erforderlichen Wohnbaugebiets herangezogen werden sollen. Ferner enthält die Begründung zum FNP-Entwurf auch keinerlei Ausführungen dazu, an welcher Stelle die Stadt Donzdorf gedenkt, die verbindlich festgesetzten Ausgleichsflächen, welche für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „Herrngestell I“ notwendig waren und sind, anderweitig auszuweisen.</p> <p>Die fehlende Erforderlichkeit der geplanten Darstellung ergibt sich ferner aus dem misslungenen Grenzverlauf, welcher keiner erkennbaren städtebaulichen Ordnung folgt. Vor allem die Ausbeulung im nördlichen Bereich des Plangebiets ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang bestehen erhebliche Zweifel an der Vollzugsfähigkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans über das geplante Gebiet. Ausweislich des Umweltberichts soll das geplante Gebiet auf einem nach § 30 NatSchG BW i. V. m. Ziff. 4.1 des Anhangs 2 zu § 30 NatSchG gesetzlich geschützten Biotop (Hecke) errichtet werden</p>	<p>1.</p> <p>Die Stadt Donzdorf hat im Rahmen der Prüfung der Einwendungen der Kanzlei eine landschaftsplanerische Bewertung durch das Büro faktorgruen in Auftrag gegeben, welche zwischenzeitlich vorliegt (siehe Landschaftsplanerische Bewertung „Herrngestell“ des Büros faktorgruen). Nach Abwägung der Belange wird von einer weiteren Bebauung des Bereichs Herrngestell komplett abgesehen. Die im Vorentwurf angedachte Fläche „Erweiterung Herrngestell“ wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 6.		<p>Der Umweltbericht empfiehlt hierzu, dass die mitten durch das Plan- gebiet verlaufende Hecke erhalten und in die weitere Planung einbe- zogen werden soll. Dies wirft allerdings die berechnete Frage auf, wie im weiteren Verlauf der Bauleitplanung vernünftige Baugrundstücke hergestellt werden sollen, wo bereits die geplante Fläche äußerst ger- ing ist. Wenn die dazu noch flächenmäßig erforderlichen Erschlie- ßungsanlagen hinzugerechnet werden, verbleibt von einer tatsächlich zu bebauenden Fläche nicht mehr allzu viel. Das geplante Baugebiet lie- ße sich indes nur dann realisieren, wenn die dargestellte Fläche um das Grundstück Fl.Nr. 390 erweitert wird.</p> <p><b>2. Fehlende Begründung für Herabstufung Fl.Nr. 390</b></p> <p>Gemäß dem weiterhin verbindlichen FNP 1984 ist das Grundstück Fl.Nr. 390 als bebaubare Fläche dargestellt. In den gescheiterten Ver- suchen der Aufstellung von neuen FNP'en sollte das Grundstück Fl.Nr. 390 als Grün-, nunmehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wer- den. Die damalige Begründung stützte sich auf die geringe Entfernung zur Staatsstraße sowie das Vorhandensein eines Biotops. Letzteres wurde seit vielen Jahren bestritten und ist gemäß Umweltbericht nun- mehr widerlegt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 390 befand sich und befin- det sich kein Biotop, welches der Beibehaltung der bisherigen Darstel- lung (bebaubare Fläche) entgegenstehen könnte. Im Übrigen lässt sich auch die geringe Entfernung zur Staatsstraße nicht als Begrün- dung für die Herabstufung anführen, da insoweit das geplante Gebiet „Erweiterung Herrengestell“ die nahezu identische Entfernung zur Staatsstraße aufweist. Der Ordnung halber möchte ich auf Art. 3 Abs. 1 GG hinweisen.</p>	<p><b>2.</b> Nach Auswertung der landschaftsplaneri- schen Bewertung „Herrengestell“ des Büros faktorgruen, das auch den Umweltbericht und den Landschaftsplan des Gemeindeverwal- tungsverbands erstellt, wird von einer Erweite- rung des Herrengestells komplett abgesehen. Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche „Erweiterung Herrengestell“ sprechen städte- bauliche und naturschutzfachliche Aspekte. Das Gebiet umfasst hochwertige Biotoptypen (Feldhecke, Streuobstbestand), aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vor- kommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die bestehende Frischluftschneise soll nicht beeinträchtigt wer- den, die topographische Lage am Hang mit ei- ner Geländemulde im nördlichen Teil ist zu be- achten, eine im Erweiterungsbereich Herrenge- stell bereits ausgewiesene und realisierte Aus- gleichsfläche würde entfallen und müsste ihrer- seits ausgeglichen werden, eine weitere Er- schließung über eine Anknüpfung an die Kreis- straße ist nicht sinnvoll, gesetzlich normierte Abstände zur Kreisstraße sind einzuhalten. Die Planung der Wohnbaufläche Herrengestell aus dem FNP 1984 wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Herrengestell im Jahr 2001 beendet, der Stadtrand ist dort städtebaulich für absehbare Zeit ausgebildet. Weitere Baugebie- te dort sind nicht mehr vorgesehen. Beides ist an den Führungen und der Bebauung der dorti- gen Wohnstraße erkennbar. Der FNP bindet in- tern bedeutet, dass die Stadt</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 6.		<p><b>3. Überplanung einer naturschutzrechtlich relevanten Ausgleichsfläche</b></p> <p>Sowohl die Begründung zum FNP-Entwurf als auch der Umweltbericht schweigen zu der Tatsache, dass die geplante Darstellung im Herrngestell auf einer naturschutzrechtlich relevanten Ausgleichsfläche erfolgen soll. Die Planungsträger verhalten sich widersprüchlich, wenn sie einerseits naturschutzrechtlich relevante Flächen überplanen, andererseits aber naturschutzrechtlich irrelevante Flächen (Grundstück Fl.Nr. 390) zu einer landwirtschaftlichen Fläche herabstufen. Nachweislich besitzt das Grundstück Fl.Nr. 390 keine naturschutzrechtliche Funktion. Es wäre sowohl von der Größe als auch von Lage her geeignet, als Wohnbaufläche zu dienen. Dennoch konstruiert der Planungsträger auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ein geplantes Wohngebiet, welches von der Form, der Größe und vom Umfang her keiner städtebaulichen Konzeption folgt.</p> <p><b>4. Überplanung eines gesetzlich geschützten Biotops</b></p> <p>Ausweislich des Umweltberichts befindet sich in der geplanten Darstellung eine nach § 30 NatSchG BW i. V. m. Ziff. 4.1 des Anhangs 2 zu § 30 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Hecke). Eine Überplanung dieser Hecke würde einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff darstellen. Der Eingriff wäre allerdings nur dann zulässig, wenn er unvermeidbar wäre. Vorliegend ist der Eingriff jedoch vermeidbar, in dem das geplante Wohngebiet an anderer Stelle, z. B. auf naturschutzrechtlich irrelevantem Grundstück Fl.Nr. 390 dargestellt wird. Deshalb bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, dass dieser naturschutzrechtliche Eingriff zulässig ist. Im Übrigen würde es die Vorschriften ad absurdum führen, wenn Biotope zum wirksamen Vollzug eines Bebauungsplans (hier: Herrngestell I) errichtet werden, um diese im Anschluss bei der Erweiterung des Baugebiets wieder weichen zu lassen.</p>	<p>bisher die Möglichkeit gehabt hätte, an der Stelle einen Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln. Ein Anspruch auf Erlass eines mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans deckungsgleichen Bebauungsplans bestand und besteht jedoch nicht. Nach Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen, überwiegt das Interesse der Gemeinde, das Flurstück 390 entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.</p> <p><b>3.</b> Eine Bebauung der Ausgleichsfläche würde umfangreiche Ausgleichsmaßnahme nach sich ziehen, da nicht nur die Erweiterungsbebauung naturschutzrechtlich auszugleichen wäre sondern zusätzlich für den Wegfall der bisherigen Ausgleichsfläche ein Ersatz zu schaffen wäre. Auf eine Erweiterung des Herrngestells wird verzichtet. Die Ausgleichsflächen bleiben erhalten.</p> <p><b>4.</b> Die Feldhecke im Bereich der geplanten Baufläche ist als potenziell schützenswertes Biotop vorhanden (siehe oben). Im Übrigen siehe oben unter Nr. 1 und 3. Das Biotop bleibt erhalten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 6.		<p>Selbst wenn den Empfehlungen des Umweltberichts gefolgt und die Hecke mit in die weiteren Planungen aufgenommen werden würde, ließe sich - wie bereits aufgeführt - kein von der Größe und vom Umfang her sinnvolles Baugebiet realisieren.</p> <p><b>5. Gravierende Vollzugsdefizite des Bebauungsplans „Herrenge- stell I“</b></p> <p>Es stellt sich bei Vorliegen von gravierenden Vollzugsdefiziten des Bebauungsplans „Herrenge- stell I“ die berechnete Frage, wie die Stadt Donzdorf ein weiteres Baugebiet in diesem Bereich in den Griff bekommen möchte. Weder wurde damals die Erschließung sinnvoll geplant, fest- und umgesetzt, noch ergreift sie als Planungsträgerin die erforderlichen und gebotenen Maßnahmen gegen den dort stattfindenden Vandalismus und die Sachbeschädigung. Als Resultat der mangelhaften Erschließung kommt es vermehrt zu einem illegalen Befahren der Ausgleichsfläche sowie Grundstück Fl.Nr. 390 mit Geländewagen und Anhänger sowie zur einer illegalen Andienung der Wohnhäuser im Herrenge- stell über die beiden genannten Grundstücke. Ferner kam es zu illegalen Müllablagerungen durch die Anwohner des Herrengestells. Im Übrigen wird die Fläche widerrechtlich als Trampelpfad genutzt und hierfür gemäht, da sinnvolle Erschließungsanlagen fehlen. Über all diese Missstände wurde die Stadt Donzdorf aufmerksam gemacht, jedoch bisher ohne Reaktion. Auf Grundlage dessen ist es vielmehr notwendig, den bestehenden Bebauungsplan korrekt umzusetzen bzw. nachzubessern als weitere Schwachstellen zu schaffen.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Entwurf des FNP 2035 weiterhin an gravierenden materiellen Mängeln leidet und von der höheren Genehmigungsbehörde nicht genehmigt werden kann.</p>	<p>Siehe oben unter Nr. 1. Eine Erweiterung des Baugebiets Herrenge- stell erfolgt nicht. Die Erschließung einer Erweiterungsfäche Herrenge- stell ist insofern irrelevant.</p> <p>Das bestehende Wohngebiet Herrenge- stell ist umfänglich erschlossen. Neben der Straßenan- bindung über die Kreisstraße in Richtung Norden bestehen fußläufige Anbindungen an die angrenzende Bebauung über die Dr.-Frey- Straße, den Roten Weg und entlang der Kreis- straße. Die behaupteten Fehlnutzungen (Van- dalismus, Sachbeschädigung, Trampelpfad, etc.) führen in der Abwägung nicht zu einem Planungserfordernis, das Grundstück 390 als künftige Wohnbaufläche darzustellen oder zu einem planungsrelevanten Defizit des beste- henden Bebauungsplans „Herrenge- stell I“.</p> <p>Der Entwurf lag der Kanzlei zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme nicht vor, es handelte sich um den Vorentwurf, der sich im Laufe des Verfah- rens noch entwickeln wird. Die Genehmigungsfähigkeit wird von der Genehmigungsbehörde geprüft werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart vom 20.12.17	<p>Ihr Schreiben ist am 20.12.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung des Flächennutzungsplans unter Teil VII Nr. 4 eingearbeitet.</p> <p>Die ehemaligen Bahnlinie Süßen-Weißenstein wurde auf der gesamten Länge/Fläche Süßen - Donzdorf - Weißenstein in allen 3 Kommunen entwidmet. Das bisherige Bahngrundstück Flst. 3162 soll an einen privaten Investor veräußert werden. Entsprechend der künftig geplanten Nutzung wird es als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die DB-Services Immobilien GmbH wurde wie empfohlen am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
8.	Terranets BW GmbH vom 20.12.17	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Terranets BW GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
9.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 29.12.2017	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB Netz AG und der DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Wir verweisen hierzu inhaltlich auf unser Schreiben vom 25.07.2016 Az.: TÖB-KAR-16-10309.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.07.2016:</u></p> <p>„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Das betrachtete Gebiet „Gingen an der Fils“ liegt zum Teil im Bereich der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügt über einen Schutzstreifenbereich von je 39 m (19,5 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch wird die Deutsche Bahn AG DB Immobilien als Träger öffentlicher Belange an der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.</p> <p>Die angegebene 110kV-Freileitung wurde von Seiten der DB Energie GmbH zur Verfügung gestellt und gemeinsam mit dem Schutzstreifen in den zeichnerischen Teil in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr. 4 der Begründung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9.		<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.</p> <p>Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart im Punkt 4.1.2.1.4 (Z) des Textteils darauf hin weist, dass im Bereich des Filstals zwischen Plochingen und Geislingen eine Trassenfreihaltung für ein ggf. erforderliches drittes Gleis enthalten ist. Aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar, ob diese Trassenfreihaltung in den Flächennutzungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Obwohl uns keine Planungen für die Einrichtung eines dritten Gleises bekannt sind, möchten wir hiermit nochmals daran erinnern, dass diese Trassenfreihaltung aus Sicht des Regionalplans erforderlich ist. Daher sollte bei Neubebauung oder Veränderung baulicher Anlagen in direkter Nähe zur Bahnstrecke die Verträglichkeit in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart von der jeweiligen Kommune geprüft werden. Im Bereich der Gemeinde Süßen betrifft dies nach den vorliegenden Unterlagen keine geplante Bebauung neu ausgewiesener Gebiete.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.</p>	<p>Die gesamte Fläche der ehemaligen Bahnlinie Süßen-Weißenstein ist entwidmet.</p> <p>Da keine konkreten Planungen für ein drittes Gleis bekannt sind, kann keine entsprechende Fläche gekennzeichnet werden. Ein Hinweis auch bzgl. eventueller Erweiterungsflächen wurde in die Begründung unter Teil VII Nr. 4 des FNP eingearbeitet.</p> <p>In Süßen stellt die Deutsche Bahn bereits selbst fest, dass keine geplanten Ausweisungen entgegenstehen. Das Flurstück 3162 befindet sich bisher im Eigentum der Bahn und war als Bahnfläche gekennzeichnet. Nachdem ein Verkauf der Bahnfläche 3162 ansteht, könnte dort die Trassenfreihaltung, sofern erforderlich, vertragsrechtlich geregelt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9.		<p>Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie / Bahnstromleitungen ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle : Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.“</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Teil VII Nr.4 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden der Deutsche Bahn AG DB Immobilien zugesandt. Die Deutsche Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
10.	Bundes- netzagen- tur für Elektrizität, Gas, Tele- kommuni- kation, Post und Eisenbah- nen in 53113 Bonn	<p>Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen <b>zur Vorinformation</b> eine Überprüfung des gesamten GW-Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise zu bestehenden Anlagen werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung des FNP eingearbeitet (Teil VII, Nr.1 der Begründung).</p>	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag																																																
Zu 10.		<p>Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a>) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Planung</li> <li>- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> <li>- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="416 719 1279 863"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>20785</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>FNP 2035 GVV Mittlere Fils-Lautertal (Donzdorf, Gingen, Lauterstein, Süßen), Landkreis Göppingen</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 9E4242 48N4519 SO: 9E5630 48N3754</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <table border="1" data-bbox="416 959 1279 1374"> <tr> <td>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik</td> <td>Ziegelleite 2-4</td> <td>95448 Bayreuth</td> </tr> <tr> <td>E-Plus Service GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>imos Gesellschaft für Internet-Marketing und Online-Services mbH</td> <td>Alfons-Feifel-Straße 9</td> <td>73037 Göppingen</td> </tr> <tr> <td>I-NetPartner GmbH Online Services</td> <td>Fraunhoferstraße 4</td> <td>73037 Göppingen</td> </tr> <tr> <td>Landespolizeidirektion Stuttgart I</td> <td>Neckarstraße 195</td> <td>70190 Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>Landratsamt Göppingen</td> <td>Lorcher Straße 6</td> <td>73033 Göppingen</td> </tr> <tr> <td>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei</td> <td>Nauheimer Straße 99</td> <td>70372 Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>SAM automotive production GmbH</td> <td>Ulmer Weg 36</td> <td>89556 Böhmenkirch</td> </tr> <tr> <td>Strassacker Project GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Robert-Bosch-Straße 17</td> <td>73079 Süßen</td> </tr> <tr> <td>Südwestrundfunk</td> <td>Neckarstraße 230</td> <td>70190 Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Webdiscount GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Hafenweg 9</td> <td>48155 Münster</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	20785	Für Baubereich:	FNP 2035 GVV Mittlere Fils-Lautertal (Donzdorf, Gingen, Lauterstein, Süßen), Landkreis Göppingen	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 9E4242 48N4519 SO: 9E5630 48N3754	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth	E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	imos Gesellschaft für Internet-Marketing und Online-Services mbH	Alfons-Feifel-Straße 9	73037 Göppingen	I-NetPartner GmbH Online Services	Fraunhoferstraße 4	73037 Göppingen	Landespolizeidirektion Stuttgart I	Neckarstraße 195	70190 Stuttgart	Landratsamt Göppingen	Lorcher Straße 6	73033 Göppingen	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart	SAM automotive production GmbH	Ulmer Weg 36	89556 Böhmenkirch	Strassacker Project GmbH & Co. KG	Robert-Bosch-Straße 17	73079 Süßen	Südwestrundfunk	Neckarstraße 230	70190 Stuttgart	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	Webdiscount GmbH & Co. KG	Hafenweg 9	48155 Münster	<p>Der Hinweis wurde um die erforderlichen Angaben für eine Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Die Betreiber wurden am Verfahren beteiligt.</p>	
Eingangsnummer:	20785																																																			
Für Baubereich:	FNP 2035 GVV Mittlere Fils-Lautertal (Donzdorf, Gingen, Lauterstein, Süßen), Landkreis Göppingen																																																			
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 9E4242 48N4519 SO: 9E5630 48N3754																																																			
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth																																																		
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																																																		
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																																																		
imos Gesellschaft für Internet-Marketing und Online-Services mbH	Alfons-Feifel-Straße 9	73037 Göppingen																																																		
I-NetPartner GmbH Online Services	Fraunhoferstraße 4	73037 Göppingen																																																		
Landespolizeidirektion Stuttgart I	Neckarstraße 195	70190 Stuttgart																																																		
Landratsamt Göppingen	Lorcher Straße 6	73033 Göppingen																																																		
Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart																																																		
SAM automotive production GmbH	Ulmer Weg 36	89556 Böhmenkirch																																																		
Strassacker Project GmbH & Co. KG	Robert-Bosch-Straße 17	73079 Süßen																																																		
Südwestrundfunk	Neckarstraße 230	70190 Stuttgart																																																		
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																																																		
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																																																		
Webdiscount GmbH & Co. KG	Hafenweg 9	48155 Münster																																																		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
11	Landesnatur- schutz- verband Baden- Württem- berg Ar- beitskreis Göppingen vom 23.1.2018	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren. Das Ergebnis der Sitzung des LNV-AK-Göppingen vom 08.01.2018 können Sie dem nachfolgenden Protokollauszug entnehmen. Er ist zugleich als LNV-Stellungnahme im Namen der anerkannten Naturschutzvereine zu sehen.</p> <p>Die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen begrüßen die ausführliche Darstellung der Daten in den 31 Steckbriefen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan. Allerdings sind ein paar Fehler aufgefallen. So wird in Donzdorf-Reichenbach zwar ein Gebiet "<u>Dielen- acker</u>" im Steckbrief beschrieben, die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete "<u>Letten</u>" und "<u>Brühl</u>" allerdings nicht. In Lauterstein wird ein Gebiet "<u>Feilacker</u>" im Steckbrief beschrieben, wobei es aber wohl um das im Flächennutzungsplan aufgeführte Gebiet "<u>Mühlgarten</u>" handeln dürfte. Allerdings fehlt ein Steckbrief für das Gebiet "<u>Jauch</u>". Im Umweltbericht aber nicht im Flächennutzungsplan aufgeführt sind die "<u>Sonderbaufläche Reitanlage</u>" in Gingen sowie die "<u>Erweiterung Sportanlage</u>" in Süßen. Dadurch ergibt sich für den geplanten Flächennutzungsplan bis zum Jahr 2035 ein Flächenverbrauch von rund 67 ha.</p> <p>Die geplante Inanspruchnahme von Flächen mag aus Sicht des GW vielleicht unbedeutend sein, jedoch sollte man einmal über die Grenzen des GW hinausschauen. Das Aktionsbündnis „Fläche gewinnen in Baden-Württemberg“, in dem auch der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg und somit auch die Mitgliedsgemeinden des GW Bündnispartner ist, strebt ab dem Jahre 2020 einen täglichen Flächenverbrauch im Land Baden-Württemberg maximal 3 ha an (2015 waren es 5,2 ha/Tag). Auf den Landkreis Göppingen heruntergebrochen läge der Anteil d 1,8 % bei 539 qm /Tag oder 19,7 ha je Jahr.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials (Lage im Überschwemmungsgebiet, Lage im Landschaftsschutzgebiet) sind die geplanten Bauflächen „<u>Brühl II</u>“ und „<u>Letten</u>“ nicht mehr Teil des FNP-Verfahrens und werden durch eine Fläche („<u>Dielenacker</u>“) ersetzt (siehe Umweltbericht, Kap. 4.1). Der FNP wird zum Entwurfsstadium dahingehend aktualisiert. Im zeichnerischen Teil des Vorentwurfs zum FNP vom April 2016 ist die geplante Baufläche in Lauterstein als „<u>Feilacker</u>“ (Umwandlung ehemaliges Gewerbegebiet in Mischgebiet (Stand Vorentwurf) nun Sondergebiet (Stand Entwurf) mit der Bezeichnung Feilacker) korrekt ausgewiesen. Die geplante Baufläche „<u>Jauch</u>“ ist mittlerweile schon bebaut, sodass hierzu keine Umweltprüfung mehr durchgeführt wird (siehe Umweltbericht Kap. 4.1). Die geplante Baufläche „<u>Reitanlage</u>“ ist im zeichnerischen Teil des FNP-Vorentwurfs dargestellt.</p> <p>Die „<u>Erweiterung Sportanlage</u>“ war im zeichnerischen Teil dargestellt, aber in der Begründung vorerst nicht aufgeführt, da es sich weder um eine Wohnbaufläche, noch eine gemischte oder gewerbliche Baufläche, sondern um eine geplante Grünfläche handelt. Die Begründung wurde jedoch zwischenzeitlich in Teil VI (Flächenausweisungen FNP 2035) entsprechend ergänzt.</p>	Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.			<p>Die „<u>Sonderbaufläche Reitanlage</u>“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatz dar.</p> <p>Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Die Fläche liegt direkt am Ortsrand in der Nähe der Ortsumfahrung und grenzt an eine Kleingartenanlage und einem Reiterhof. Die nun vorgesehene Fläche liegt am äußersten Rand des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Biotopstrukturen sind nicht berührt. Weitere ortsnah vergleichbar geeignete Flächen sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch die zu erwartende Synergiewirkung mit dem bestehenden Reiterhof besteht die Möglichkeit, weitere Flächenbedarfe für Reitanlagen zu vermeiden. Eine Natura – 2000 - Vorprüfung wird durchgeführt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																													
Zu 11.		<table border="1" data-bbox="398 338 1599 1034"> <thead> <tr> <th></th> <th>Fläche insgesamt</th> <th>Anteil an Landesfläche</th> <th colspan="2">Flächenverbrauch ab 2020</th> </tr> <tr> <th></th> <th>in ha</th> <th>in%</th> <th>ha Tag</th> <th>ha je Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Land Baden-Württemberg</td> <td>3.574.828</td> <td>100,00</td> <td>3,00</td> <td>1.095,00</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Göppingen</td> <td>64.234</td> <td>1,80</td> <td>0,05</td> <td>19,68</td> </tr> <tr> <td>Stadt Donzdorf</td> <td>3.982</td> <td>0,11</td> <td>0,0033</td> <td>1,22</td> </tr> <tr> <td>Stadt Süßen</td> <td>1.279</td> <td>0,04</td> <td>0,0011</td> <td>0,39</td> </tr> <tr> <td>Gingen</td> <td>1.002</td> <td>0,03</td> <td>0,0008</td> <td>0,31</td> </tr> <tr> <td>Lauterstein</td> <td>2.331</td> <td>0,07</td> <td>0,0020</td> <td>0,71</td> </tr> <tr> <td><b>Summe</b></td> <td><b>8.594</b></td> <td><b>0,24</b></td> <td><b>0,0072</b></td> <td><b>2,63</b></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="398 1070 1599 1372">Schaut man sich nun nur einmal die Wünsche nach neuen Gewerbegebieten im Bereich des GW Mittleres Fils- und Lautertal, der VVG Ebersbach - Schlierbach, der VVG Albershausen - UHINGEN, des GVV Raum Bad Boll und des GVV Voralb an, so kommt man auf die stolze Flächensumme von 81,1 ha. Somit wäre die Flächeninanspruchnahme im Landkreis Göppingen gemäß den Zielen des Aktionsbündnisses, in dem auch der Landkreistag und somit der Landkreis Göppingen Mitglied ist, für die nächsten 4 Jahre ausgeschöpft. Wünsche nach neuen Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Umgehungsstraßen, Windkraftanlagen, etc. wären dann Makulatur. Die Wünsche und Planungen der übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen sind hier noch gar nicht eingerechnet.</p>		Fläche insgesamt	Anteil an Landesfläche	Flächenverbrauch ab 2020			in ha	in%	ha Tag	ha je Jahr	Land Baden-Württemberg	3.574.828	100,00	3,00	1.095,00	Landkreis Göppingen	64.234	1,80	0,05	19,68	Stadt Donzdorf	3.982	0,11	0,0033	1,22	Stadt Süßen	1.279	0,04	0,0011	0,39	Gingen	1.002	0,03	0,0008	0,31	Lauterstein	2.331	0,07	0,0020	0,71	<b>Summe</b>	<b>8.594</b>	<b>0,24</b>	<b>0,0072</b>	<b>2,63</b>	Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung ist ein wichtiger abwägungsrelevanter Belang, jedoch nicht der einzige Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Der Gewerbeschwerpunkt Donzdorf (Gewerbepark Lautertal) stellt nach Plansätze 2.4.3.1.1.(Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar. Die Bedeutung des Gewerbeschwerpunkts geht über den Verwaltungsraum hinaus. Dies ist eine Besonderheit des Verbandsgebiets im Landkreis, welche eine	
	Fläche insgesamt	Anteil an Landesfläche	Flächenverbrauch ab 2020																																														
	in ha	in%	ha Tag	ha je Jahr																																													
Land Baden-Württemberg	3.574.828	100,00	3,00	1.095,00																																													
Landkreis Göppingen	64.234	1,80	0,05	19,68																																													
Stadt Donzdorf	3.982	0,11	0,0033	1,22																																													
Stadt Süßen	1.279	0,04	0,0011	0,39																																													
Gingen	1.002	0,03	0,0008	0,31																																													
Lauterstein	2.331	0,07	0,0020	0,71																																													
<b>Summe</b>	<b>8.594</b>	<b>0,24</b>	<b>0,0072</b>	<b>2,63</b>																																													

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Ver- waltung	Beschluss- vorschlag																								
Zu 11.		<p>Es bedarf also aus Sicht der Mitglieder des LNV-AK-Göppingen einer konzertierten Aktion der Region Stuttgart und des Landkreises Göppingen, um die Ziele des Aktionsbündnisses * effiziente Flächennutzung, * Nutzungsintensivierung sowie * Entwicklung innovativer Nutzungskonzepte und -formen entsprechend umzusetzen. Ansonsten wird der Landkreis Göppingen mal wieder auf einem der letzten Plätze in Punkto Minimierung des Flächenverbrauchs zu finden sein.</p> <table border="0" data-bbox="515 502 1579 1005"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Flächenverbrauch gem. Flächennutzungsplan 2015-2035 *#</th> <th style="text-align: right;">2015-2035</th> <th style="text-align: right;">2020-2035</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnbaufläche + Mischgebiete</td> <td style="text-align: right;">22,26</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewerbeflächen</td> <td style="text-align: right;">6,87</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonderbaufläche Reitanlage Gingen</td> <td style="text-align: right;">1,70</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grünfläche Erweiterung Sportanlage Süßen</td> <td style="text-align: right;">3,70</td> <td></td> </tr> <tr> <td>IK Gewerbegebiet Auen Süßen</td> <td style="text-align: right;">7,56</td> <td></td> </tr> <tr> <td>IK Gewerbegebiet Donzdorf</td> <td style="text-align: right;">24,87</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe</b></td> <td style="text-align: right;"><b>66,96</b></td> <td style="text-align: right;"><b>3,19      4,19</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>*Nicht aufgeführt sind geplante oder in Realisierung befindliche Straßenbauten und andere Flächeninanspruchnahmen (z.B. Windenergieanlagen, Radwege, etc.)</p> <p>Laufzeit alter Flächennutzungsplan 1984-2014 Bricht man den Flächenverbrauch weiter auf den GVV herunter, so dürfte darf dieser bei der Erfüllung der Kriterien des Aktionsbündnisses bei 2,63 ha im Jahr liegen. Hochgerechnet auf die Laufzeit des Flächennutzungsplans wären dies 55,23 ha. Die Planung des GVV sieht allerdings eine Flächeninanspruchnahme von 66,96 ha, also 11,73 ha mehr vor. Die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen fordern hier nochmals die Planungsträger und Genehmigungsbehörden zu einem intensiven Überdenken dieses immensen Flächenverbrauchs auf.</p>	Flächenverbrauch gem. Flächennutzungsplan 2015-2035 *#	2015-2035	2020-2035	Wohnbaufläche + Mischgebiete	22,26		Gewerbeflächen	6,87		Sonderbaufläche Reitanlage Gingen	1,70		Grünfläche Erweiterung Sportanlage Süßen	3,70		IK Gewerbegebiet Auen Süßen	7,56		IK Gewerbegebiet Donzdorf	24,87		<b>Summe</b>	<b>66,96</b>	<b>3,19      4,19</b>	<p>erhöhte Flächenversiegelung nach sich zieht. Der errechnete Flächenverbrauch begründet sich durch die Plausibilitätsberechnungen (Bedarfsflächenberechnungen), welchen Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Grunde liegen. Eine Prüfung der Flächeninanspruchnahme ergab keine abweichende Einschätzung.</p>	
Flächenverbrauch gem. Flächennutzungsplan 2015-2035 *#	2015-2035	2020-2035																										
Wohnbaufläche + Mischgebiete	22,26																											
Gewerbeflächen	6,87																											
Sonderbaufläche Reitanlage Gingen	1,70																											
Grünfläche Erweiterung Sportanlage Süßen	3,70																											
IK Gewerbegebiet Auen Süßen	7,56																											
IK Gewerbegebiet Donzdorf	24,87																											
<b>Summe</b>	<b>66,96</b>	<b>3,19      4,19</b>																										

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p>Ein weiterer Kritikpunkt an den Planungen des Flächennutzungsplans ist, dass hier vielfach bestes Ackerland überbaut werden soll. Das allein ist schon schlimm genug. Aber für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme werden i.d.R. auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Bei einer Realisierung des Flächennutzungsplans wird der Druck auf landwirtschaftliche Flächen im mittleren Filstal sowie im Lautertal noch weiter verschärft. Es stellt sich hier die berechnigte Frage, wer die Kulturlandschaft noch offen bzw. erhalten halten soll, wenn durch den fortschreitenden Flächenverlust und die Einbindung anderer Flächen in Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Betriebe aufgeben. Der viel gewünschten Regionalität der landwirtschaftlichen Produkte wird damit sprichwörtlich der Boden unter den Füßen weggezogen. Für die Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen werden zum Teil wieder Flächen aufgeforstet, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Somit wird zusätzlicher Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen erzeugt. Es stellt sich hier also die berechnigte Frage nach Alternativen für Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Aus Sicht der Mitglieder des LNV-AK-Göppingen während die planungsrechtliche Sicherung von Flächen des Biotopverbundes im Flächennutzungsplan, Agro-Forestry, Bachlaufrenaturierung oder Wiederbelebung historischer Waldnutzungsformen nur einige Möglichkeiten zu den bisher üblichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Im Vorentwurf zum Landschaftsplan wird ausgeführt, dass die Anregungen der Lokalen Agenda Süßen sowie des LNV zur Ausweisung von Suchräumen für die Kompensation im Rahmen des Zielkonzepts berücksichtigt werden. Die allgemein formulierten Ziele der Konzeption sollen durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden konkretisiert und in entsprechenden Zielkarten dargestellt werden.</p>	<p>Im Vorentwurf und im Entwurf des Landschaftsplans sind der Erhalt und die Sicherung von Böden der Vorrangstufe I als Ziel berücksichtigt (siehe Landschaftsplan Kap. 4.1). Demnach sind Böden der Vorrangflur I vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und sollen nur in begrenztem Umfang für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, lineare oder punktuelle Maßnahmen in Randbereichen der Ackerfluren). Im Maßnahmenkonzept werden Vorrangbereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die in erster Linie für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Generell sind im Planungsraum Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte mit hoher Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion nicht von geplanten Bauflächen betroffen.</p> <p>Eine Konkretisierung der Ziele sowie dazugehörige Zielekarten und eine Darstellung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen waren zum Vorentwurfsstadium des Landschaftsplans nicht vorgesehen, sondern erfolgen zum Entwurf des Landschaftsplans und Flächennutzungsplans.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p>Die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen verweisen auf den Kabinettsbeschluss Fachplan Landesweiter Biotopverbund aus dem Jahre 2012. Er ist bei allen raumrelevanten Planungen zu berücksichtigen. <b>Der Biotopverbund soll im Rahmen der Raumplanung (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) planungsrechtlich gesichert werden (§ 22 LNatschG Baden-Württemberg).</b> Dabei sind die übergeordneten Vorgaben des landesweiten und des regionalen Biotopverbundkonzepts sowie ggf. vorhandene Konzepte der angrenzenden Nachbargemeinden zu berücksichtigen. Weiterhin weisen die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen auch auf die Ausführungen im Regionalplan der Region Stuttgart hin.</p> <p><i>Auszug aus dem Regionalplan</i>  3.0 Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Sicherung und Ordnung der regionalen Freiraumstruktur  3.0.1 (Z) Planelemente  Zur Sicherung und Ordnung der vegetationsbestimmten Landschaft und ihres natürlichen Leistungsvermögens sind im Regionalplan als Vorranggebiet (VRG) bzw. <b>Vorbehaltsgebiet (VBG)</b> festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (Plansatz 3.2.1)</li> </ul> <p>3.0.6 (G) <b>Regionaler Biotopverbund</b>  Die Lebensräume und Populationen heimischer Tier- und Pflanzenarten sollen nachhaltig gesichert, verbessert und vernetzt werden. Besonders geeignet hierfür sind die Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes.</p>	<p>Der Hinweis sowie die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbundes sind/ werden bei der Bearbeitung des Landschaftsplanes behandelt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p><i>Zu 3.0.6 (G) Regionaler Biotopverbund</i>  <i>Der regionale Biotopverbund hat die <u>Sicherung und Entwicklung der Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt</u> zum Ziel. Gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (§§ 4, 5 NatSchG i.d.F. vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 14.10.2008) soll ein Biotopverbund gesichert und eine regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Vernetzungselementen erhalten werden. Der Raumplanung wird dabei bei der Flächensicherung eine besondere Rolle zugeschrieben. Die Notwendigkeit zur Sicherung ergibt sich insbesondere aus der durch den Lebensraumverlust bedingten, zunehmenden Zahl gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Langfristiges Ziel ist es deshalb, neben den besonders hochwertigen Kernflächen auch die übrigen Freiraumbereiche in ihrer Lebensraumfunktion zu stärken und zu vernetzen. <b>Die Karte Nr. 9 „Regionaler Biotopverbund“ gibt für die Region Stuttgart flächendeckend Auskunft über die zu sichernden Kernflächen sowie die notwendigen Entwicklungsflächen. Kernflächen stellen Bereiche mit einer aktuell bereits hohen Wertigkeit dar. Die zentralen Kernflächen umfassen neben Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern, Talauen und landschaftlich wertvollen Hangzonen u.a. Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, Feldgehölze, wertvolle Waldgebiete und Waldsaumzonen. In den Kernflächen sind der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbindungsflächen lassen sich als Suchräume verstehen, die aufgrund der räumlichen Lage sowie den strukturellen und standörtlichen Bedingungen gute Voraussetzungen für die Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung der Durchgängigkeit aufweisen. Die Kern- und Entwicklungsflächen sind Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1).</b></i></p>	<p><u>Zu Seite 42: Rindersteig, Birnbäumle, Bei den Kirschbäumen</u>  Zum Entwurf des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan wird als Teil der Umweltprüfung eine Siedlungsrandanalyse durchgeführt. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird aus der Siedlungsrandanalyse ersichtlich, welche Flächen nicht geeignet sind und nicht weiter verfolgt werden bzw. geeignete Flächen unter anderem die geplanten Bauflächen, die im Verfahren weiter verfolgt werden. Die hohe natur-schutzfachliche Wertigkeit der genannten Bauflächen ist bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt, der erforderliche Ausgleichsbedarf berücksichtigt und aufgeführt. Da bereits ein Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ eingeleitet ist, wurden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse können die Eingriffe durch entsprechende, u.a. vorgezogene, Maßnahmen kompensiert werden. An der Planung der Flächen wird festgehalten, die Fläche „Rindersteig“ zählt zu den letzten großflächig zusammenhängenden Neubauf Flächen ohne Eingriff in regionalplanerische Grünzüge und trägt zur städtebaulichen Abrundung des Stadtrands bei, im Bereich „Bei den Kirschbäumen“ sind Teile des Plangebiets mittlerweile als Wohngebiet ausgewiesen. In weiteren Bebauungsplanverfahren werden die entsprechend notwendigen Ausgleichsflächen geschaffen und Maßnahmen zur</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p><i>Durch eine Vernetzung der Biotope über Verbindungsflächen und die Zusammenfassung einzelner wertvoller Landschaftsteile zu größeren Gebieten wird eine wichtige Voraussetzung für eine gesteigerte ökologische Wirksamkeit der erfassten Bereiche geschaffen. Sie tragen gleichzeitig wesentlich zur Schönheit und Vielfalt sowie dem damit verbundenen Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft bei. Dabei ist es unerlässlich, die Erholungsnutzung auf die Empfindlichkeit der Biotope abzustimmen und ausreichende Rückzugsgebiete für heimische Tier- und Pflanzenpopulationen zu sichern. Vertiefte Hinweise zum Biotopverbund und zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes enthält der Landschaftsrahmenplan.</i></p> <p><b>Zu 3.2.1 (G)* Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)</b>  <i>Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. <b>Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</b></i></p> <p>Die anwesenden Mitglieder der nach § 3 UmRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen und die über ihre Mitgliedschaft im LNV-BW (§ 51 NatSchG) zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des LNV-AK-Göppingen fordern daher auf Grund ihrer auch in den Steckbriefen des Umweltberichtes entsprechend dargestellten hohen ökologischen Wertigkeit eine Aufgabe der geplanten Wohnbauflächen Rindersteig (nördlicher Teil), Birnbäumle und Kirschbäume in Donzdorf, <u>An der Halde</u> in Gingen sowie <b>Hätzenberg und Weinhalde in Lauterstein</b>. Ebenso ist die Flächeninanspruchnahme durch die <u>Reitanlage in Gingen</u> und die Erweiterung der <u>Sportanlage in Süßen</u> auf Grund der absehbaren Konflikte zu überdenken.</p>	<p>Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe benannt. Vgl. Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“ und „Bei den Kirschbäumen-Teil 2“.</p> <p>Der vom LNV angeführte Grundsatz 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) ist durchaus wichtig und wird nicht angezweifelt.</p> <p><u>An der Halde (M) und (W):</u> Im Bereich des geplanten Mischgebiets bestehen bereits Vorbelastungen durch bestehende Gebäude. Beide Gebiete sind mittlerweile durch die Trasse der B10 vom im Süden bestehenden Natura-2000-Vogelschutzgebiet abgeschnitten und dieser Bereich stellt eine wichtige Entwicklungsfläche der Gemeinde dar.</p> <p>Durch die Tallage der Gemeinde zwischen zwei Berg- bzw. Höhenketten ist die mögliche Entwicklungsfläche für gemischte Flächen und Wohnbauflächen sehr eingeschränkt. Ein Verzicht auf diese Flächen ist daher nicht möglich, da eine Ausweisung an anderer Stelle nicht in Frage kommt. Die betroffenen Flächen sind im FNP 1984 bereits als Bauflächen ausgewiesen. Bei einer Umsetzung der Fläche wird die Gemeinde versuchen, mit entsprechenden Maßnahmen (Pflanzbindungen, Schaffung von Ausgleichsflächen usw.) den Eingriff zu minimieren.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.			<p>Eine Beeinträchtigung der südlich der B10 angrenzenden Vogelschutzgebietsflächen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die „<u>Sonderbaufläche Reitanlage</u>“ Gingen, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Die Fläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatz dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Die Fläche liegt direkt am Ortsrand in der Nähe der Ortsumfahrung und grenzt an eine Kleingartenanlage und einem Reiterhof. Die nun vorgesehene Fläche liegt am äußersten Rand des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Biotopstrukturen sind nicht berührt. Weitere ortsnah vergleichbar geeignete Flächen sind nicht vorhanden. Durch die zu erwartende Synergiewirkung mit dem bestehenden Reiterhof besteht die Möglichkeit, weitere Flächenbedarfe für Reitanlagen zu vermeiden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Zu 11.	<p>Stattdessen fordern die Mitglieder eine planungsrechtliche Sicherung dieser ökologische wertvollen Flächen, um so den Fachplan landesweiter Biotopverbund in der Flächennutzungsplanung entsprechend umzusetzen.</p> <p>Mit der Abgrenzung der Flächen im Flächennutzungsplan sowie der Erstellung entsprechender Zielkarten und einer entsprechender Zielkonzeption im Landschaftsplan, wären diese Flächen dann entsprechend gesichert.</p> <p>Als Zielkonzeption schlagen die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen vor:</p> <p><b><u>Ziel: Erhalt und Entwicklung der bestehenden Streuobstbestände</u></b>  <u>Leitbild einer naturschutzfachlich hochwertigen Streuobstwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhaft bewirtschaftete Fläche (Grünland und Baumbestand) mit folgender Altersstruktur: 10-15 % Jungbäume (bis 15-20 Jahre), 75-80 % vitale (ertragsfähige) Bäume; 5-10 % abgängige/tote Bäume, Baumbestand mit großkronigen, hochstämmigen Bäumen</li> <li>- Nachpflanzungen bis zum Erreichen des Zielbestandes von 70 Hochstämmen je ha und zur Verbesserung der Altersstruktur</li> <li>- Grünland: extensiv genutzt, weist eine hohe Artenvielfalt auf</li> </ul> <p><u>Nutzungsregelungen</u></p> <p>*Erhalt von Obstbäumen  Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans gekennzeichneten Maßnahmenfläche sind die bestehenden naturschutzfachlich hochwertigen und funktional zusammenhängenden Streuobstwiesen mit ihrem Baumbestand insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet Nr. 7323441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ wird nur am Rande mit 0,56 ha der genannten Fläche tangiert. Aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils wird daher nur eine sehr geringe Fläche in Anspruch genommen, die sich direkt im Randbereich des Vogelschutzgebietes befindet und nicht im Innenbereich des Gebietes herausgeschnitten werden soll. Auf die Fläche soll nicht verzichtet werden. Eine Natura - 2000 - Vorprüfung liegt vor.</p> <p><u>Sportanlage Süßen</u>  An der Ausweisung wird festgehalten. Das vorhandene Ersatzhabitat der Zauneidechsen wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die konkreten Maßnahmenplanungen hinsichtlich einzelner Biotoptypen und werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p>*Baum-Pflegekonzept Habitatbäume (Höhlenträger) dürfen nicht gerodet werden. Wird dennoch die Rodung eines Höhlenbaumes erforderlich, sind zusätzlich zu den Vogel-Nisthilfen und Fledermausquartieren fünf Obsthochstämme mit einem anfänglichen Stammumfang von mindestens 10 cm in der Umgebung des Plangebiets fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In den ersten Jahren nach der Neupflanzung sind regelmäßige Pflegemaßnahmen wie Wässern, Erziehungsschnitt sowie Kontrolle von Anbindung und Verbissschutz erforderlich. Zur dauerhaften Beibehaltung des ' erreichten Zielzustandes (Erhalt der Vitalität und Stabilität) sind mind. alle vier Jahre fachgerechte Obstbaum pflegeschnitte unter Belassen von starkem Totholz sowie Ästen mit Höhlen durchzuführen. Ertragsschnitte sind auch häufiger möglich. Auf eine künstliche Düngung ist zugunsten der Förderung der Nahrungsgrundlage (Ameisen, Schmetterlinge, Insekten) für geschützte Vogelarten zu verzichten. Die Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden.</p> <p>*Pfleger der Wiesenflächen Der Unterwuchs und die weiteren (nicht baumbestandenen) Wiesenflächen sind als extensive, kräuterreiche Wiesen zu erhalten. Dazu ist ggf. die Pflege in Form einer 2-maligen Mahd jeweils nach der Kräuterblüte mit Abräumen des Mahdgutes anzupassen. Heugewinnung ist möglich.</p> <p>Die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen fordern weiterhin, dass der Landschaftsplan Zielkarten beinhalten soll, in denen ökologisch wertvolle Flächen erfasst sind, um diese entsprechend planungsrechtlich im Flächennutzungsplan sichern zu können. Die Auswahl dieser Flächen hat mit Blick auf die Vorgaben des landesweiten und regionalen Biotopverbundes zu erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans (vorbereitende Bauleitplanung) werden auf kommunaler Planungsebene Ziele und Leitbilder formuliert sowie Suchräume für Kompensationsmaßnahmen definiert. Konkrete Maßnahmenflächen werden nicht dargestellt, vielmehr werden Suchräume abgegrenzt, in denen Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden können. Punktuelle oder lineare Maßnahmen werden grob verortet und symbolisch dargestellt. Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt auf Bebauungsplanebene. Die Hinweise zu Maßnahmenentwicklungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Zielekarte sowie ein Maßnahmenkonzept werden zum Entwurfsstadium des Landschaftsplans erstellt (s.o.). Im Zielkonzept sowie bei der Darstellung von Suchräumen für Maßnahmenflächen werden die Vorgaben des landesweiten und regionalen Biotopverbundes berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 11.		<p>Weiterhin kritisieren die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen die weitere Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes Nr. 7323441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Mit der Realisierung der geplanten Reitanlage in Gingen mit einer Fläche von 1,7 ha, würde sich die zwischenzeitlich in Anspruch genommene Fläche des Vogelschutzgebietes auf insgesamt 8,57 ha belaufen. Die Mitglieder des LNV-AK-Göppingen lehnen eine Ausweisung der Sonderbaufläche Reitanlage auf Grund der vorhandenen Kumulationswirkung sowie des Summationseffektes ab.</p>	Siehe oben.	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
12.	Deutsche Telekom Technik GMBH Stuttgart 25.01.2018	<p>Die Telekom Deutschland GMBH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GMBH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtfunkstrecken der Telekom wurden mit den beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 25m in den zeichnerischen Teil des FNP aufgenommen. Erdverlegte Telekommunikationsleitungen sollen nicht im Rahmen des FNP dargestellt werden, da aufgrund des Maßstabs und Detaillierungsgrades eine Unleserlichkeit der Planunterlagen droht.</p> <p>In weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine Beteiligung der Telekom an der Planung üblich und auch weiterhin vorgesehen.</p> <p>Vergleiche auch Nr. 5 und die Abwägungstabelle zum Flächennutzungsplan Nr. 3.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
13.	Regie- rungsprä- sidium Stuttgart Referat 21 Raumord- nung 26.01.2018	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 20.09.2016 und 31.08.2017. Des Weiteren bestehen zum momentanen Planungsstand aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Abt. 3 hat im Sommer 2017 bereits ausführlich zum FNP Stellung ge- nommen und bei den damaligen TÖB-Beteiligungen Bedenken ange- meldet, da mit den Planungen in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Darüber hinaus hatten wir bemängelt, dass die in 2017 vorgelegten Unterlagen die landwirtschaftlichen Be- lange nicht ausreichend abarbeiten und damit keine ordnungsgemäße Abwägung erlauben.</p> <p>In unserer damaligen Stellungnahme hatten wir deshalb um Darstel- lung sowohl der öffentlichen als auch der einzelbetrieblichen Belange in den Unterlagen gebeten.</p> <p>In den nun vorgelegten Unterlagen wurden Verbesserungen vorge- nommen. Insbesondere ist im Landschaftsplan (LP) auf S. 33 nun die Flurbilanz enthalten. Im Kartenwerk ist mit Karte 6 die Flurbilanz inte- griert, allerdings wurden hier die Vorrangflächen, nicht die Vorrangflu- ren und damit nicht die Wirtschaftsfunktionenkarte wiedergegeben. Auch die Einzelsteckbriefe der Gebiete machen Aussagen zur Flurbil- lanz.</p> <p>Über die reine Darstellung hinausgehend, hatten wir auch darum ge- beten, Zielkonflikte klar herauszuarbeiten um damit letztendlich auch der Vorgabe des LEP einer Sicherung der Landwirtschaft Folge zu leisten. Zwar wird auf S. 63 LP erwähnt, dass landwirtschaftliche Vor- rangfluren „nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlung in An- spruch genommen werden sollen“; in den Gebietssteckbriefen wird dies jedoch nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Raumordnung vom 26.01.2018 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der erwähnten Stellungnahme vom 20.09.2016 siehe Abwägungstabelle zur früh- zeitigen Beteiligung im Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 unter Nr. 29. Be- züglich der Stellungnahme vom 31.08.2017 siehe in dieser Tabelle unter Nr.20.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die vorhandenen Un- terlagen werden zum Entwurf des Flächennut- zungsplans und Landschaftsplans angepasst.</p> <p>Im Kartenwerk und den Einzelsteckbriefen (sie- he Umweltbericht Anhang I, Umweltprüfung zu den einzelnen Bauflächen) wird die Wirtschafts- funktionenkarte dargestellt und ausgewertet.</p>	<p>Die Stel- lungnahme des Regie- rungspräsi- diums Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und ent- sprechend der Stel- lungnahme der Verwal- tung be- handelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 13.		<p>Von den Planungen ist meist Vorrangflur Stufe II betroffen – das wird jedoch als unkritisch bewertet und die Fläche als zur Bebauung geeignet beurteilt.</p> <p>Es ist somit nicht erkennbar, inwieweit hier der landwirtschaftliche Belang „bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen wurde“ (wie auf S. 12 UB gefordert). Der Verlust von Ackerflächen ist in den Texten nur insoweit bemerkenswert, als dadurch der Lebensraum von Bodenbrütern abnimmt (S. 35 UB). Bei (Unter-)Grenzfluren strebt der LP hingegen klar die Erhaltung als Standort für die natürliche Vegetation an (S. 63). Zielkonflikte mit der Landwirtschaft sieht der LP lediglich bei der Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Retentionsräumen (S. 67 LP).</p> <p>Deshalb halten wir zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die Landschaftsplanung auch die Formulierung von Planaussagen zur Sicherung von landwirtschaftlicher Fläche für erforderlich. Nach unserer Auffassung sind diese Plansätze aus dem LEP gem. § 8 Abs. 1 LPLG über die Regionalpläne in die kommunale Entwicklungsplanung auf Ebene FNP (also auch in den Landschaftsplan) zu übertragen und einzuarbeiten. Die Belange der Landwirtschaft selbst und auch der Landschaftsentwicklung begründen sich neben dem LEP in § 2 LLG sowie den aufgestellten Fachplanungen nach § 7 Abs. 2 LLG. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes Stuttgart auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Vorrangfluren sicherstellen sollen – dies wurde auf S. 61 LP vergessen zu erwähnen.</p> <p>Dabei ist es aus unserer Sicht hilfreich, wenn der Landschaftsplan deutlich macht, dass sich die Landschaft im Filstal in ihrer Vielgestaltigkeit nicht von selbst entwickelt hat. Sie ist vielmehr Kulturlandschaft, das sichtbare Nebenprodukt der verschiedenen Nutzungen und was</p>	<p>Die Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Vorrangfluren wird als Teil des Schutzguts Boden in den Einzelsteckbriefen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I) zu den einzelnen Bauflächen aufgeführt und in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Eine Betroffenheit der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II wird als mittleres Risiko für das Schutzgut Boden gewertet, eine Betroffenheit der landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I wird als hohes Risiko bewertet (siehe Umweltbericht, Kap. 6.2). Dennoch kann in einzelnen Fällen eine Baufläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I und II in der Gesamtbewertung als geeignet bis überwiegend geeignet für eine Bebauung bewertet werden, sofern hinsichtlich sonstiger Schutzgüter kein besonderes Risiko bzw. keine besonderen Auswirkungen bestehen. Generell sind von den geplanten Bauflächen keine Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte betroffen (siehe oben).</p> <p>Der Hinweis zu den Regionalen Grünzügen und den Grünzäsuren zur Sicherstellung der Erhaltung der landwirtschaftlichen Vorrangfluren wird in Kapitel 3.1.2 des Landschaftsplans ergänzt.</p>	

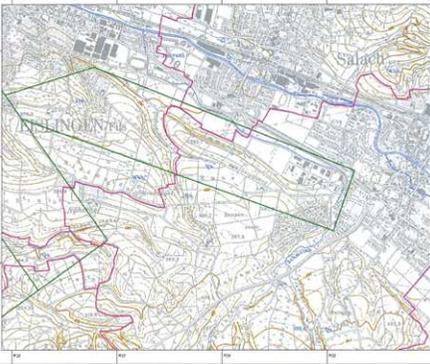
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 13.		<p>die Flur anbelangt, ist sie durch die bäuerliche, landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Ohne weitere landwirtschaftliche Nutzung also auch keine Vielfalt der Landschaft. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft sollte entsprechend Erwähnung finden. Der bisher stellenweise pauschale und negative Tenor gegenüber der Landwirtschaft ist aus unserer Sicht hingegen nicht akzeptabel (z.B. „Schadstoffeinträge durch die LW“ (S. 35 LP). Auch sollte nicht versucht werden, mit Hilfe der Landschaftsplanung die rechtlichen Vorgaben zum Bauen im Außenbereich zu modifizieren. Die Formulierung auf S. 11 LP, dass „ein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben nicht den Darstellungen eines Landschaftsplanes widersprechen darf“ halten wir insofern für nicht rechtskonform.</p> <p>Auch wenn die Thematik Eingriffsausgleich in den jetzt vorgelegten Unterlagen noch nicht aufgegriffen wird, ist anzumerken, dass die Landwirtschaft, die bereits durch Bau- und Infrastrukturlflächen meist Ackerflächen verliert, nochmals durch die Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen betroffen wird. Um eine Doppelbelastung der Landwirte zu vermeiden, sollten daher die Ackerflächen nur zurückhaltend für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Das BNatschG von 2009 gibt dazu auch den rechtlichen Hintergrund. Bei der Kompensation von Eingriffen sind die Festsetzungen eines Landschaftsplans zu berücksichtigen. Aus § 15 Abs. 3 BNatschG ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere auf die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden Rücksicht zu nehmen. Auch erhöht sich die Chance der tatsächlichen Entwicklung von Vernetzungsstrukturen deutlich, wenn in landwirtschaftlichen Gunstbereichen sparsam mit Gestaltungsvorschlägen umgegangen wird, die dann aber den Vorgaben des § 15 BNatschG entsprechen. Aus Sicht der Landwirtschaft sollten also Biotopneuentwicklungen vielmehr primär auf Grenz- und Untergrenzfluren in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft</p>	<p>Die Hinweise zur Vielgestaltigkeit der Landschaft, entstanden durch bäuerliche, landwirtschaftliche Nutzung, werden im Landschaftsplan ergänzt (Kap. 3.1.2).</p> <p>Diese Feststellung ist richtig. Die Formulierung im Landschaftsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Im Landschaftsplan, Vorentwurf/Entwurf, Kap. 4.1.1 ist der Erhalt und die Sicherung von Böden mit geringer landwirtschaftlicher Funktion bzw. hoher Leistungsfähigkeit als Standort für naturnahe Vegetation als Ziel aufgeführt. Diese Böden sowie Böden der Grenz- und Untergrenzfluren sollen daher im GVV erhalten und vorrangig für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden.</p> <p>Des Weiteren sind der Erhalt und die Sicherung von Böden der Vorrangflur Stufe I als Zielvorgabe aufgeführt. Böden der Vorrangflur I sollten daher vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in begrenztem Umfang für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden (siehe oben).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 13.		<p>angestrebt werden. Generell wird empfohlen, bevor einzelne Maßnahmen festgelegt werden, mit den Landwirten Kontakt aufzunehmen, dies gilt insbesondere für Maßnahmen mit dem Ziel der extensiven Nutzung, um dadurch die Umsetzung zu verbessern.</p> <p>Nach wie vor bitten wir darum, in den LP ein <b>Kapitel aufzunehmen</b>, das fachlich fundiert und neutral die <b>Landwirtschaft im Planungsraum</b> beschreibt. Diese Beschreibung sollte ergänzt werden um aktuelle Aussagen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft auch für die Zukunft (ULB könnte eine entsprechende Passage liefern).</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass u.E. den Vorgaben des LEP mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit guten landwirtschaftlichen Standorten hinsichtlich des Flächenverbrauchs nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde. Im Gebiet der GVV liegen vielfach gute Böden insbesondere in den Tallagen vor. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind z.T. die agrarstrukturellen Bedingungen gut (landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe II). Neben den öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen sind auch einzelbetriebliche Belange betroffen. Betriebe verlieren Flächen und sind ggf. damit in der betrieblichen Entwicklung eingeschränkt bzw. im Weiterbestehen gefährdet.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen deshalb weiterhin <b>Bedenken</b> zur Flächennutzungsplanung einschließlich Landschaftsplan und Umweltbericht der GVV Mittlere Fils und Lautertal.</p>	<p>Im Maßnahmenkonzept werden dazu Vorrangbereiche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen, in denen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von produktionsintegrierter Maßnahmen oder in Form von punktuellen oder linearen Maßnahmen (in den Randbereichen der Ackerfluren) angelegt werden sollen.</p> <p>Zum Entwurf des Landschaftsplans werden Ergänzungen zur Beschreibung Landwirtschaft im Planungsraum vorgenommen.</p> <p>Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II wird im Rahmen der Umweltprüfung der geplanten Bauflächen berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I).</p> <p>Die konkrete Maßnahmenplanung ist nicht Teil des Landschaftsplans bzw. des Flächennutzungsplans, sondern erfolgt auf nachgeordneter Bebauungsplanebene. Somit ist auch eine Abstimmung mit einzelnen Landwirten im Verfahren nicht vorgesehen.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens ist ein wichtiger abwägungsrelevanter Belang, jedoch nicht der einzige Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Der Gewerbeschwerpunkt Donzdorf (Gewerkepark Lautertal) stellt</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 13.		<p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Die verkehrliche Erschließung von Baugebieten hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Kommunen zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundes- und Landesstraßen keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Grundsätzlich sind an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßen) bzw. § 22 StrG (Landesstraßen) einzuhalten.</p>	<p>nach Plansätzen 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar. Allein dieser Gewerbepark beansprucht mit rund 28 ha landwirtschaftliche Flächen in Tallage ein Gutteil der geplanten Versiegelung.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Die Hinweise der Abteilung und Verkehr Straßenwesen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bekannt und werden insbesondere in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur nochmaligen Verdeutlichung wird ein Hinweis unter Teil VII Nr. 7 der Begründung eingearbeitet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 13.		<p><b>Umwelt, Naturschutz:</b> Die Referate 55 und 56 verweisen auf die Stellungnahmen vom 22.08.2016 zum Flächennutzungsplan und 11.09.2017 zum Landschaftsplan.</p> <p><b>Einschub: Stellungnahme vom 11.09.2017:</b> <i>„<u>Naturschutz:</u> Der Landschaftsplan wird im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) neu erstellt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</i></p> <p><i>„<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz-bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme-oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.“</i></p>	<p><b>Umwelt, Naturschutz</b> Stellungnahme vom 22.08.2016 bzw. 20.09.2016 siehe unter Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung zum Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 Nr. 29 bzw. 20</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14.	Regie- rungsprä- sidium Freiburg Landesamt für Geolo- gie, Roh- stoffe und Bergbau 29.01.2018	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.01.2018 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Geotechnik</u> Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Die geologischen Untergrundverhältnisse sind der Geologischen Karte im Maßstab 1:50.000 (GK50) des LGRB entnommen und in Kap. 3.1 des Landschaftsplans Vorentwurfs vom 06.11.2017 beschrieben. Eine ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte wurde zum Entwurf des Landschaftsplans ergänzt.</p> <p><u>Boden</u> Die Hinweise zum Boden und zu mineralischen Rohstoffen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 14.		<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Planflächen liegen nahezu vollständig außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Lediglich eine Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Schachtbrunnen Obere Schornteile“ der Gemeinde Gingen an der Fils (LUBW-Nr. 10). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Innerhalb des Verbandsgebietes befinden sich unbefristet und rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer berechtigen. Rechtsinhaber der Bergbauberechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.</p> <p>Es wird gebeten, die mit der Stellungnahme des LGRB vom 19.09.2016, Az. 2511 // 16-05819, zugesandten Abgrenzungen der vorgenannten Bergbauberechtigungen in den Flächennutzungsplan zu übertragen und folgenden Hinweis im Erläuterungsbericht aufzunehmen: „Im Plangebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind. Derzeit bestehen innerhalb der Bergbauberechtigungen keine Bergbauplanungen und sind auch langfristig nicht zu erwarten.“</p>	<p><u>Grundwasser</u> Die Lage der geplanten Baufläche „Schulstraße“ auf Gemarkung Gingen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Obere Schornteile, Zone III“ ist bekannt. Die Betroffenheit ist im Rahmen der Umweltprüfung der Baufläche berücksichtigt (siehe Umweltbericht Anhang I: Steckbriefe der Siedlungsentwicklung im GVV Mittlere Fils-Lautertal). Entsprechende Regelungen zum Schutz werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren getroffen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die entsprechenden Flächen wurden gemäß der zur Verfügung gestellten Planwerke in den zeichnerischen Teil eingearbeitet; der entsprechende Hinweis wurde in die Begründung unter Teil VII, Nr.3 aufgenommen. Einschub: Angegebene Abgrenzung der Bergbauberechtigungen:</p> 	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 14.		<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><b>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</b> Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p><b>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</b> Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. <b>Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.</b></p>	<p><u>Geotopschutz</u> Die Hinweise zum Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren wird hierauf aufmerksam gemacht.</p> <p>Die Geodaten zu den geplanten Bauflächen wurden dem LGRB im Januar 2018 zur Verfügung gestellt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 14.		<p>Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GISFormat zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei <b>Flächennutzungsplanverfahren</b>, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p><b>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</b> Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p><b>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</b> Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 14.		<p><b>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</b> Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p><b>5 Hinweis zum Datenschutz</b> Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p><b>Anzeigepflicht für Bohrungen</b> Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</b> Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p><b>A Bohrdatenbank</b> Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: Als Tabelle: <a href="http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb">http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb</a> Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb</a> Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope">http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope</a></p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 14.		<p><b>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</b> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope</a> Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope">http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope</a></p> <p><b>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</b> Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen</a> und im LGRBKartenviewer visualisiert werden (<a href="http://maps.lgrb-bw.de">http://maps.lgrb-bw.de</a>).</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a> gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf">http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</a>.</p> <p><b>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</b></p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
15.	Lokale Agenda Süßen Arbeitsgruppe Umwelt / Klima / Energie 30.01.2018	<p>Die erste Sichtung des vorliegenden LPs ist durch seinen Umfang beeindruckend. Beim Durcharbeiten kommt aber der Eindruck auf, dass die Ausarbeitung oberflächlich ist und bei Problemfällen nicht mit Vorschlägen oder Hinweisen auf eine Lösung eingeht. Mehrere Aussagen und Angaben können so nicht stehen bleiben. Dazu einige Beispiele:</p> <p><b>1.2.2 Landesentwicklungsplan BW</b> <b>Gewässer</b> mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotopschutz: <b>Anmerkung Faktor Grün: „Im Planungsraum nicht vorhanden“.</b> Die Fließgewässer im gesamten Raum, auch wenn es viele Kleingewässer sind, haben eine enorme Bedeutung in den feuchten Talauen und Tobeln für den Biotop und Artenschutz. Die Aussage, was lange naturnahe Fließstrecken sind, ist Auslegungssache.</p> <p><b>3.1.2 Bewertung Boden „Schadstoffeintrag“</b> Hier wird Schweine- und Geflügelgülle erwähnt. Die größte Menge „<b>Rindergülle</b>“ fehlt.</p> <p><b>3.2.1.2 Oberflächengewässer</b> Nicht der Schlater-Tobelbach fließt in die Fils, sondern der Schweinbach.</p> <p><b>3.5.2 Mensch und Erholung</b> Bedeutsame Erholungsgebiete, Zitat: „Die Wiesen und Streuobstgebiete in den Siedlungsrandlagen stellen <b>bedeutsame</b> Erholungsgebiete dar.“ Dazu Karte 15</p> <p>Auf der Karte <b>fehlt die Eintragung von B 10 neu + B 466 neu.</b> Die gesamten Gebiete um Süßen sind <b>falsch eingetragen. Alle sind als ruhig und gering lärmbelastet bewertet! Dies entspricht nicht der Realität.</b></p>	<p>Die Hinweise der Lokalen Agenda Süßen werden zur Kenntnis genommen. Für die frühzeitige Beteiligung ist eine vollständige Ausarbeitung des Vorentwurfs des Landschaftsplans nicht erforderlich bzw. vom Gesetzgeber gefordert. Der Vorentwurf ist vielmehr eine erste Darstellung des Landschaftsplans. Mit der frühzeitigen Beteiligung wird das Ziel verfolgt, die Hinweise aus den eingehenden Stellungnahmen in der Bearbeitung des Entwurfs zur Offenlage zu berücksichtigen. Die konkrete Ausarbeitung (Zielekarten, Leitbild, Ermittlung von Zielkonflikten, Suchräume für Maßnahmen etc.) erfolgt zum Entwurfsstadium des Landschaftsplanes (siehe oben).</p> <p>1.2.2 Im Rahmen des Landesentwicklungsplans BW werden Gewässer mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotopschutz definiert. Diese Gewässer mit regionaler Bedeutung für Arten und Biotopschutz sind im Planungsraum nicht vorhanden.</p> <p>3.1.2 Der Hinweis zur „Rindergülle“ wird im Landschaftsplan ergänzt.</p> <p>3.2.1.2 Der Landschaftsplan wird bzgl. des Hinweises zum Schweinbach angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme der Lokalen Agenda Süßen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			<p>3.5.2: Die neu gebauten Straßen werden in der Karte „Mensch &amp; Erholung“ sowie in den Ziele- und Maßnahmenkarten ergänzt. Die Darstellung der Erholungsqualität der Flächen in Karte 16 wurde entsprechend der aktuellen Situation angepasst. Entlang der Straßen wird entsprechend der bereits eingetragenen Flächen ein Pufferbereich abgewertet. Die Einstufung der einzelnen Erholungsqualitäten ist der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart entnommen und stammt aus dem Datensatz des Verbands Region Stuttgart.</p> <p>Der Hinweis zur B 10 und B 466 wird im Landschaftsplan ergänzt. Die Daten zur Erholungsqualität des Verbands Region Stuttgart haben den Ausbau der B 10 und der B 466 nicht berücksichtigt. Die Karte 15 des Landschaftsplans Vorentwurf vom 06.11.2017 wurde zum Entwurf entsprechend angepasst (vgl. Karte 16 des Entwurfs des Landschaftsplans).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 15.		<p><b>Biotopverbund</b> In den beschriebenen Gesetzen S. 12 + 14 steht: „Biotopverbund weiter ausformen“, „Realisierung eines Biotopverbundes auf 10%.“ Seite 70 wird das <b>Ziel beschrieben</b>. Genannt werden hier die Vorgaben von Land und Region Karten 3 + 4. Auf irgendwelche Maßnahmen oder Suchräume wird nicht eingegangen. Die zurzeit laufende Flurneuordnung wird nicht einmal erwähnt.</p> <p><b>Eine Biotopverbundplanung, wie sie gesetzlich gefordert wird, muss in den LP aufgenommen werden.</b></p>	<p>Biotopverbund Das landesweite und das regionale Biotopverbundsystem sind im Kartenwerk des Landschaftsplans (siehe Landschaftsplan, Karte 3 und Karte 4) dargestellt. Das zum Entwurf des Landschaftsplans vorgelegte Maßnahmenkonzept bzw. die darin abgegrenzten Suchräume für Kompensationsmaßnahmen orientieren sich an der Gebietskulisse des landesweiten und regionalen Biotopverbunds und berücksichtigen ebenfalls die Biotopvernetzungs-konzeption auf kommunaler Ebene. Das Biotopverbundkonzept berücksichtigt bereits hochwertige Biotopstrukturen (Kernflächen des Biotopverbunds) sowie aufwertbare Trittsteinbiotop- und/oder lineare Vernetzungselemente (siehe Landschaftsplan, Plan 3 „Zielkonzept Naturhaushalt“ und Plan 5 „Maßnahmenkonzept“).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 15.		<p>Die <b>meisten vorliegenden Karten</b> sind durch den kleinen Maßstab schlecht lesbar und haben <b>keine Aussage</b>, auch <b>farblich sind sie nicht zu unterscheiden</b> z. B. Karte 2 Biotope; Karte 6 Flurbilanz</p> <p><b>Die Windräder</b> mit all ihren Vorteilen, aber auch der Problematik für die Fauna werden nicht erwähnt.</p> <p><b>Gesamt fehlt die Forderung</b> von der <b>Agenda Gruppe Umwelt Süßen</b> und des <b>LNV</b>, die Darstellung von <b>Suchräumen</b>, die für die späteren Planungen von größter Bedeutung wären. Für die Kommunen, die Landwirtschaft und Naturschutzverbände ist dies enorm wichtig, da man sich durch diese Vorgaben nicht erst beim Aufstellen eines Bebauungsplanes mit den Folgen von Eingriffen und Kosten auseinandersetzen muss.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz §11 steht: <b>Ein LP beinhaltet: Entwicklungsziele</b> für Natur und Landschaft (z.B. Vorschläge für <b>Ausgleichsflächen</b>, Bepflanzungsmaßnahmen). Besonders erhaltenswerte Teile von Natur und Landschaft (z.B. <b>Vorrangflächen</b> für Naturschutz).</p>	<p>Die Karten zum Vorentwurf stellen Bestandskarten und Übersichtskarten dar. In den jeweiligen Gebietssteckbriefen (Umweltprüfung zu den geplanten Bauflächen, siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I) ist die Lage der Schutzgebiete in einem großmaßstäbigen Kartenausschnitt dargestellt, und die Lage bzw. Betroffenheit von Schutzgebieten beschrieben. Die Karte 6 zur Flurbilanz stellt ebenfalls eine Übersicht dar. Die Betroffenheit geplanter Bauflächen in Bezug auf die Vorrangflur ist ebenfalls in den Einzelsteckbriefen dargestellt.</p> <p>Windräder: Die Bewertung des Windparks hinsichtlich Flora und Fauna sowie Klima/ Luft wird im Bestandskapitel des Landschaftsplans zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Einzelne Maßnahmenflächen (unter Angabe der Flurstücksnummern) bzw. einzelne bereits zugeordnete Kompensationsmaßnahmen (der B 10 oder B 466) werden im Landschaftsplan nicht dargestellt, sondern sind auf Bebauungsplanebene festzulegen (siehe oben).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 15.		<p>In 1.2.3 Aussage dazu: <b>Die Anregungen von Agenda und LNV werden im Rahmen des Zielkonzeptes berücksichtigt. Beschrieben wurde im LP dazu nichts.</b></p> <p><b>Vorschlag für Suchraum in Süßen z. B.</b></p> <p><b>Steiniger Rain VSG ND</b> Heckenstrukturen mit Kleinparzellen Ackerland: Durch Extensive Bewirtschaftung aufwerten. Heckenpflegekonzept ist vorhanden. Kleingewässer aufwerten. Anlage von Blühstreifen für Insekten.</p> <p><b>Halden VSG ND</b> Hanglage mit Hecken und Gehölzen, Streuobstwiesen. Aufwertung durch Pflegekonzepte. Förderung der Streuobstwiesen.</p> <p><b>Das Gesamtgebiet ist landwirtschaftlich durch seine Kleinstrukturen nicht von großer Bedeutung.</b> Die Agenda Gruppe fordert den Verwaltungsverband auf, die beanstandeten Punkte zu überarbeiten. Da nicht alle Beanstandungen und Unklarheiten aufgelistet werden konnten, ist es notwendig, dass der LP zusammen mit dem LNV und der Agenda Gruppe durchgesprochen werden sollte.</p> <p>Die zur Zeit laufende Biotopkartierung und die Pflegepläne für Natura 2000 müssen nach Fertigstellung in den LP eingearbeitet werden.</p>	<p>Die beiden vorgeschlagenen Gebiete sind relativ hochwertig, nicht zuletzt aufgrund von geschützten Flächen und dort bereits durchgeführter Maßnahmen. Die Stadt Süßen hält defizitäre Landschaftsräume in größerer Ausdehnung für geeigneter. Im Verfahren erarbeitet das Fachbüro faktorgruen entsprechende Suchräume. Dem Wunsch nach einer erneuten Erörterung des LP zusammen mit LNV und Lokaler Agenda kann nicht entsprochen werden. Es fand bereits ergänzend zum Scoping Termin eine separate Informationsveranstaltung am 27.09.2017 statt zu der die Vertreter der Naturschutzverbände sowie der Lokalen Agenda eingeladen worden sind. Der LNV wird als TÖB angehört und hat im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen und Anregungen einzubringen. Die Lokale Agenda kann im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen und Auslegungen ihre Überlegungen ins Verfahren einbringen. Es ist nicht ersichtlich, bis wann die Ergebnisse der Biotopkartierungen bzw. die Managementpläne der FFH-Gebiete Rehgebirge und Pfuhlbach (Nr. 722-4311), Eybtal bei Geislingen (Nr. 732-4341) und Filsalb (Nr. 742-3342) , sowie die Vogelschutzgebiete Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb (Nr. 732-3441) und Mittlere Schwäbische Alb (Nr. 742-2441) vorliegen. Im Landschaftsplan und Umweltbericht wird dementsprechend die derzeit gültige amtliche Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope sowie die derzeit vorliegenden Managementpläne zu den Natura 2000-Gebieten berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 15.		<p><b>Umweltbericht zum FNP 2035</b></p> <p>Im vorliegenden LP 1.2.1, Gesetzliche Vorgaben, Seite 9 + 10 stehen die Sätze: „<b>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu <u>vermindern.</u></b>“ und „<b>Mit Grund und Boden soll <u>sparsam</u> und <u>schonend</u> umgegangen werden.</b>“</p> <p>In Donzdorf werden dahingegen allerdings ca. <b>28 ha</b> und in Süßen <b>ca.7 ha</b> allein für Gewerbeflächen überplant!</p> <p><b>Die Ausweisung von so großen Flächen in den Talauen ist aus Sicht der gesetzlichen Vorgaben und aus Natur- und Umweltgründen abzulehnen.</b></p> <p>Bei dieser sehr großen Flächengröße muss hinterfragt werden, wie und wo die dazu notwendigen <b>Kompensationsmaßnahmen</b> realisiert werden können. Auch wenn diese Aussagen für den FNP noch nicht vorgesehen sind, müssen dazu im LP „<b>Suchräume</b>“ benannt werden, dies ist die <b>Forderung</b> der Agenda Gruppe.</p> <p><b>Erweiterung Sportanlagen</b> Nachdem im östlichen Teil Kompensationsmaßnahmen „<b>Ersatzhabitate mit Ruderalvegetation für Zauneidechsen</b>“ neu angelegt wurden, kann es nicht sein, dass diese Flächen für Sportanlagen überplant werden. Die Flächen „<b>Ersatzhabitate</b>“ müssen aus dem geplanten Gebiet „Sportanlagen“ herausgenommen werden. Bei dem Auwaldstreifen (ND) auf der N-W-Seite, muss die Grenze um 10m zurückverlegt werden. Die B-466-neu ist in dem Plan nicht eingetragen. Dies muss nachgeholt werden.</p>	<p>Ein erheblicher Teil der Inanspruchnahme von Flächen in Talauen stellt der Gewerbepark Lautertal mit rund 28 ha dar. Die Bodenschutzklausel stellt einen wichtigen abwägungsrelevanten Belang dar, jedoch nicht den einzige Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Der Gewerbeschwerpunkt Donzdorf (Gewerbepark Lautertal) stellt nach Plansätze 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar.</p> <p>Die geforderten Suchräume werden im Landschaftsplan aufgenommen. - siehe oben -</p> <p>Das vorhandene Ersatzhabitat der Zauneidechsen wird im weiteren Bebauungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung. Die neuen Erschließungsanlagen werden im Zuge der Ausarbeitung des FNP-Entwurfs in den FNP übernommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
16.	<p>BUND Ortsgruppe Lauterstein 01.02.2018</p> <p>Siehe auch Stellung- nahme un- ter Nr. 2</p>	<p>Am 10.11.2015 erfolgte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 für das Gemeindeverbands-Verwaltungsgebiet durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal. Das Mitglied des Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal Lauterstein wird dem ländlichen Raum und dem Mittelbereich Göppingen zugeordnet (LEP 2002, Seite A10).</p> <p>Innerhalb der lautersteiner Gemarkung sind Gebiete vorhanden, welche Teil des überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes des Schwäbischen Albtraufs sind.</p> <p>Dieser beinhaltet u.a. Flächen, die von besonderer Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Vernetzung der Lebensräume sein können (Verbindungsflächen regionaler Biotopverbund, siehe z.B. FFH-Gebiet Albtrauf Donzdorf-Heubach, Vogelschutzgebiet Heubach, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), sowie einen großer Anteil Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung und einen vorwiegendem Anteil mit mittlerer bis hoher Bedeutung.</p> <p>Diese wertvollen Flächen sind nachhaltig schützenswert. Die in Lauterstein vorgesehenen Planungsbereiche des Flächennutzungsplanes 2035 sind daher in ihrer Rolle für das ökologische Gesamtgefüge der Gemarkung Lauterstein und der angrenzenden Gemarkungen umfänglich einzuschätzen und zu bewerten. Aus diesem Grunde befürworten wir daher auch die Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die BUND-Ortsgruppe Lauterstein (zugehörig dem BUND, eine nach § 3 UmRBG anerkannten Naturschutzvereinigung) möchte hiermit gegenüber dem Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung ihre Bedenken äußern. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf den insgesamt recht starken Flächenverbrauch sowie die damit einhergehende teilweise starke Inanspruchnahme der Böden und auch des vorhandenen Baumbestandes.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung stellt einen wichtigen abwägungsrelevanten Belang dar, jedoch nicht den einzigen Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Allein rund 28 ha der dargestellten Neubauflächen entfallen auf den Gewerbepark Lautertal. Dieser stellt nach Plansätze 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar. Die Bedeutung des Gewerbeschwerpunkts geht über den Verwaltungsraum hinaus. Dies ist eine Besonderheit des Verbandsgebiets im Landkreis, welche eine erhöhte Flächenversiegelung nach sich zieht. Der errechnete Flächenverbrauch begründet sich durch die Plausibilitätsberechnungen (Bedarfsflächenberechnungen), welchen Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Grunde liegen.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 16.		<p>Wir sehen den Erhaltungszustand und ökologischen Wert und Vielfalt sowie die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen durch die derzeitige Planung durchaus stark gefährdet.</p> <p>Die <b>Sicherung natürlicher Strukturen wie die von Schutzgebieten, einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen</b> (§ 1 Abs.5 BauGB) sind wichtige Punkte, die im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und Berücksichtigung der Belange der Landschaft, des Umweltschutzes in der weiteren Planung zu bedenken wären.</p> <p>Die BUND Ortsgruppe Lauterstein sieht in diesem Zusammenhang die nachhaltige <b>Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt</b> sowie die Vermeidung des allgemein bekannten Artensterbens (siehe z.B. schwindende Vogelbestände, Insektensterben) <b>innerhalb des Verbandsgebietes</b> als ein maßgebliches Ziel. Wir bitten daher im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Fils-Lautertal 2035 folgende Punkte in Bezug auf das Gebiet Lauterstein zu berücksichtigen und in die weitere Planung miteinzubeziehen:</p> <p>1. Zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt zählt u.a. die <b>Entwicklung von Erholungs- und Freiraumgebieten</b>, welche zur erheblichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können. Die in Lauterstein geplanten Flächen sehen wir teilweise in Zusammenhang mit den in Lauterstein vorhandenen hochwertigen Erholungsgebieten (z.B. in Bezug auf die naturnahe störungsfreie Landschaft im Bereich des Schwäbischen Albtraufs).</p>	<p>Im Zielkonzept des Landschaftsplans sind der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung siedlungsnaher Erholungsflächen und der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung regionaler/ überregionaler Erholungsräume formuliert und vorgesehen (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.2.2).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 16.		<p>Auch aus diesem oben genannten Grunde sollte für Lauterstein nur der Flächenanteil aus Eigenbedarf in die Berechnung für die geplante Wohnbaufläche eingehen (Bezug Regionalplan).</p> <p>2. Eine Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt wäre insbesondere durch den <b>nachhaltigen Landschafts- und Naturschutz</b> und die <b>Minimierung von Eingriffen</b> in bestehende Strukturen zu erreichen.</p> <p>- Dies kann beispielsweise unterstützt werden, indem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausrichtet oder die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das „Unvermeidbare“ beschränkt wird.</p> <p>In diesem Sinne können beispielsweise Baulücken und Baulandreserven berücksichtigt oder auch Altlasten-, Brach- oder Konversionsflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.</p> <p>- In diesem Zusammenhang ist auch der <b>Schutz und Erhalt alter Baumbestände</b> (mit oftmals angrenzenden Feuchtgebieten) für die in Lauterstein vorkommenden seltenen und schützenswerten sowie teilweise von Alt- und Totholz, bzw. naturnahem Baum-/Waldbestand abhängigen Arten zu nennen:</p> <p>Hier sind zum Beispiel unterschiedliche Fledermausarten (z.B. in Lauterstein mit Batdetektor detektierte Breitflügelfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, das Große Mausohr, Großer- und Kleiner Abendsegler), verschiedene Vogelarten (Uhu, Waldkauz, Turm- und Wanderfalken, Grün-, Bunt-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Kolkraben) sowie verschiedene Käfer- und Amphibienarten (z.B. Hirschkäferfunde, verschiedene Feuersalamanderpopulationen) zu nennen.</p>	<p>Grundsätzlich wird die Flächenentwicklung in Lauterstein wie regionalplanerisch vorgegeben ausschließlich aus Eigenbedarf und ohne Wanderungsgewinne ermittelt. Jedoch sollten die zur Flächenentwicklung erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auch wirtschaftlich darstellbar sein, was in der beengten topografischen Situation in Lauterstein eine Sondersituation hervorruft. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird hierauf eingegangen.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und behandelt.</p> <p>Eine flächenhafte Biotopkartierung innerhalb des Waldbestandes findet im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht statt. Die Erarbeitung von Alt- und Totholzkzepten liegt bei der jeweiligen Forstbehörde. Als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesene Waldbestände bzw. Baumbestände im Offenland werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt (siehe Stellungnahme Nr. 2, BUND Ortsgruppe Lauterstein vom 19.12.2017)</p> <p>Der besondere Artenschutz wird im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Vorentwurf Anhang I) berücksichtigt (siehe Stellungnahme oben unter Nr. 2, BUND Ortsgruppe Lauterstein vom 19.12.2017).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 16.		<p>Diese Artenbestände und die Voraussetzungen für Ihren nachhaltigen Schutz und ihren Fortbestand wären in der weiteren Planung in Lauterstein zu beachten.</p> <p>Innerhalb der Gemarkung Lauterstein existieren zudem von <b>Streuobstbeständen</b> geprägte Flächen, welche die ökologische Vielfalt steigern können. Diese sollten nicht reduziert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang allgemein zu beachten wäre ferner die nicht zu unterschätzende <b>Rolle von Waldflächen und größerem Baumbestand als Klimaregler</b> (Co2-Abbau, insbesondere der Co2-Belastung durch die in Lauterstein gelegene Bundesstraße (B466)), als <b>Wasserspeicher und -filter</b> (z.B. für Trinkwasserquellen), als <b>Erosionsschutz und Bodenstabilisator</b> (Schutz der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation), sowie als <b>Erhalter des Artengleichgewichtes und zudem als Stabilisator für den landwirtschaftlichen Ertrag</b>.</p> <p>Bemerkung: Den Punkt „Schutz des Wald- und Baumbestandes“ mit den obigen Überlegungen bitten wir insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise intensiven Durchforstungsarbeiten in den letzten Jahren in Lauterstein und der Möglichkeit der Neuausweisung von Habitatbäumen/Waldrefugien/Naturdenkmalen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen.</p> <p>- Der <b>Erhalt von Ufern und deren Böschungen in ihrer bewachsenen Form</b> wäre unbedingt zu gewährleisten, da gerade der Uferbewuchs für die hiesig vorhandene Artenvielfalt von erheblichem Wert ist -&gt; <b>Vermeidung "Intensiver Bereinigungen "von Uferböschungen</b> und den damit verbundenen Verlust wichtiger Lebensräume (Bezug: Neufassung des Landeswassergesetzes von 2012).</p>	<p>Der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und die Entwicklung von vorrangig schutzwürdigen Lebensräumen (u.a. Streuobstwiesen) sind als Ziel im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.3) formuliert und vorgesehen.</p> <p>Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz gesetzlich festgesetzt. § 29 Absätze 2 und 3 WG BW legen den Erhalt der Biotopstrukturen sowie Verbote bzw. verbotene Nutzungen in diesem Bereich fest. Die einschlägigen Gesetzesvorgaben werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt. Im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2) wird als Ziel der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 16.		<p>- Der <b>Beachtung des Gewässerschutzes</b> (z.B. in Hinblick auf Einbringung schädlicher Stoffe) - insbesondere vor dem Hintergrund der WRRL und der drohenden Trinkwasserknappheit, die im letzten Jahr vielerorts v.a. im Karst deutlich spürbar war, wäre unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>- Bezüglich des <b>Bodenschutzes</b> sollte die Einbringung von Giftstoffen während der Durchführung von Bauarbeiten ausgeschlossen sein.</p> <p>- Eine <b>Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen</b> als mögliche Gefahrenquelle für Nahrungsquelleneinschränkung und Habitatverlust; beispielsweise in Feuchtgebieten (z.B. in Hinblick auf die in Lauterstein vorhandenen Salamanderpopulationen u. a. schützenswerte Amphibienarten) oder in artenreichen Wiesenflächen, wäre ein wichtiges Ziel, das zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des allseits erwähnten Insektensterbens, bitten wir zu beachten, dass naturnahe Wiesenflächen eine wichtige Nahrungsquelle für unterschiedlichste Insektenarten (wie z.B. die in Lauterstein zahlreich vorhandenen Wildbienen) darstellen können. Bezüglich der geplanten Bauflächen auf Wiesenflächen in Lauterstein wäre weiterhin wichtig zu berücksichtigen, dass manche dieser Flächen u.a. durch Graureiher und Greifvögel (z.B. Mäusebussarde und Rotmilane) als Nahrungshabitat teilweise intensiv genutzt werden.</p> <p>Alle oben genannten Anregungen und Überlegungen bitten wir in die weitere Planung des Flächennutzungsplanes und die Ausarbeitung des Landschaftsplanes mit aufzunehmen und zu berücksichtigen. Bei näheren Fragen zu unseren Ausführungen, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.</p>	<p>Der Erhalt und die Sicherung von Wasserschutzgebieten werden im Landschaftsplan und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2 und Umweltbericht Anhang I).</p> <p>Maßnahmen zum Bodenschutz bzw. eine ökologische Baubegleitung bei Durchführung von Bauvorhaben werden auf Bebauungsplanebene geprüft und sind nicht Teil des Landschaftsplans bzw. des Umweltberichts auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Biotope wird im Rahmen der Umweltprüfung der einzelnen Bauflächen berücksichtigt. Bezüglich des besonderen Artenschutzes wird eine artenschutzfachliche Voreinschätzung durchgeführt (siehe Umweltbericht, Anhang I).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
17.	Landrats- amt Göp- pingen vom 14.02.18	<p>das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des Landschaftsplans und des Umweltberichts für den Flächennutzungsplan 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils – Lautertal wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Umweltschutzamt</b></p> <p><b><u>Naturschutz / Frau Maier, Tel. 202-2260</u></b></p> <p><u>1. Grundsätzliches</u></p> <p>1.1 Nachdem mittlerweile der Landschaftsplan (LP) und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (FNP) vorliegt, wurde unter Berücksichtigung dieser Planungsunterlagen die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 15.08.2016 überarbeitet.</p> <p>1.2 Der Umweltbericht zum FNP, in dem die geplanten Gebietsausweisungen mittels gebietsbezogener Steckbriefe aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet werden, wird ausdrücklich begrüßt. Dabei wurde der beim Scopingtermin zum LP und zum Umweltbericht des FNP abgestimmte Untersuchungsrahmen berücksichtigt.</p> <p>1.3 Alternativenprüfung Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Alternativenprüfung sowie die aus landschaftsplanerischer Sicht mögliche Siedlungsentwicklung erst mit der Offenlage des FNP dargestellt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte bereits auf der Ebene des FNP-Vorentwurfs ein Variantenvergleich aller geeigneten Gebiete für die Siedlungsentwicklung erfolgen, aus dem die geeignetsten Gebiete hervorgehen, welche dann im weiteren Planungsverfahren des FNP weiter verfolgt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 14.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>1.3</u> Zum Entwurf des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan wird als Teil der Umweltprüfung eine Siedlungsrandanalyse durchgeführt. Dabei werden auch die geplanten Bauflächen des nicht rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplans 2020 dargestellt und bewertet. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird aus der Siedlungsrandanalyse ersichtlich, welche Flächen nicht geeignet sind und nicht weiter verfolgt werden bzw. geeignete Flächen unter anderem die geplanten Bauflächen, die im Verfahren weiter verfolgt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Göppingen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>1.4 Für die nachfolgenden Planungsschritte (B-Pläne) wird generell empfohlen, frühzeitig in die artenschutzrechtliche Prüfung einzusteigen. Erste Hinweise sind in den jeweiligen Steckbriefen und der Stellungnahme zu den geplanten Siedlungsflächen enthalten. Die untere Naturschutzbehörde steht jederzeit für eine Abstimmung des Untersuchungsumfangs zur Verfügung, um spätere Verzögerungen zu vermeiden.</p> <p>1.5 Leider konnten die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Offenland-Biotopkartierung mit Kartierung der Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Wiesen) außerhalb von FFH-Gebieten nicht berücksichtigt werden, da die Ergebnisse frühestens im Laufe des Jahres 2018 vorliegen. Sollten im Zuge der Kartierungen innerhalb und im näheren Umfeld der geplanten Baugebiete bisher nicht kartierte gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Wiesen erfasst werden, sind diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Bei einer Inanspruchnahme der kartierten Flächen ist ein funktionsbezogener 1:1-Ausgleich erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahme gem. §§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG für Ba-Wü wäre im nachgelagerten B-Plan –Verfahren zu prüfen.</p> <p>1.6 Sicherung des Biotopverbundes Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ ist entsprechend zu berücksichtigen. Auf § 22 NatSchG für Baden-Württemberg wird vollumfänglich verwiesen. Gemäß § 22 III NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes mit Vorschlägen zu Schwerpunktbereichen für landschaftspflegerische Maßnahmen sollten deshalb in den FNP übernommen werden. Diese Flächen könnten auch als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen bei den nachfolgenden Planungsverfahren (Bebauungspläne, Eingriffsvorhaben nach Naturschutzrecht) sowie im Zusammenhang mit einem kommunalen Ökokonto herangezogen werden (siehe auch 1.7).</p>	<p><u>1.4</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>1.5</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Rahmen der Geländekartierung Wiesenflächen mit Ausprägung entsprechend einer FFH-Mähwiese festgestellt wurden, werden diese als potenzielle FFH-Mähwiesen im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) berücksichtigt.</p> <p><u>1.6</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans werden Suchräume für Kompensationsmaßnahmen im Planungsraum dargestellt. Die Suchräume orientieren sich am landesweiten und am regionalen Biotopverbund (siehe oben). Ein Biotopverbund wird nicht in den FNP übernommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>1.7 Zum Landschaftsplan Die Aktualisierung und Überarbeitung des Landschaftsplanes wird grundsätzlich begrüßt. Die zum Landschaftsplan zugehörigen Potential- und Themenkarten sind kleinmaßstäblich (M 1 : 60.000) und damit sehr grob dargestellt. Eine wichtige Aufgabe des Landschaftsplanes ist es auf Grundlage der Bestands- und Potentialkarten die aus landschaftsplanerischer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Verbandsgebietes vorzuschlagen und darzustellen. Diese Maßnahmen können im Sinne eines Maßnahmen- und Flächenpools u.a. auch bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den nachfolgenden Planungsprozessen dienen und sollten in einem dem FNP entsprechenden Maßstab dargestellt werden (M 1 : 5.000 oder M 1 : 10.000). Nachdem innerhalb des Planungsgebiets bereits eine Vielzahl von bauleitplanerischen Kompensationsmaßnahmen sowie naturschutzrechtlich relevanten Eingriffsvorhaben (B10-Neubau, B466 Umfahrung Süssen und Donzdorf) mit entsprechenden Kompensationsflächen umgesetzt wurden wäre es sehr wichtig auch diese Flächen im Landschaftsplan zu dokumentieren um zukünftig Doppelbelegungen auszuschließen.</p> <p><b>2. Naturschutzfachliche Stellungnahme zu den einzelnen Baugebieten unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zum FNP erarbeiteten Gebietssteckbriefen</b></p> <p><b>2.1 Donzdorf</b>  <b>2.1.1 Rindersteig -Wohngebiet-</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Baugebiet. Durch die geplante Bebauung wird in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf eingegriffen. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen.</p>	<p><u>1.7</u> Die Potential- und Themenkarten dienen der übersichtlichen Darstellung des Bestands der Schutzgüter im Planungsraum des GVV. Eine flächenscharfe Darstellung ist dadurch nicht erforderlich. Das Maßnahmenkonzept wird entsprechend in einem größeren Maßstab von 1:20.000 dargestellt. Eine Darstellung von (bereits einem Eingriff zugeordneten) bauleitplanerischen oder naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und demnach nicht vorgesehen. Da der Landschaftsplan entsprechend des Flächennutzungsplans einen Planungshorizont bis 2035 hat, kann die Aktualität der dargestellten Kompensationsflächen nicht gewährleistet werden, die Darstellung wäre bereits in kurzer Zeit veraltet. Im naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz sind die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbucht und können abgerufen werden. In Abhängigkeit der Kommune können zusätzlich bauleitplanerische Kompensationsverzeichnisse geführt bzw. eine Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt vorgemerkt werden.</p> <p><u>2.1.1 Rindersteig -Wohngebiet-</u>  Die Planung des Wohngebiets „Rindersteig wird aufrechterhalten, da es zu den letzten großflächig zusammenhängenden Neubaufächen ohne Eingriff in regionalplanerische Grünzüge zählt und zur städtebaulichen Abrundung beiträgt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Innerhalb der betroffenen Flächen wurden mehrere FFH-Wiesen (FFH LRT 6510) kartiert. Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können. Im Falle einer Aufrechterhaltung der Planung ist ein funktionsbezogener 1:1 Ausgleich für die entfallenden FFH-Wiesen erforderlich.</p> <p>Die betroffene Fläche ist bis auf das Flst. 560 im Nordwesten im FNP 1984 bereits als Baufläche ausgewiesen. Für den südlichen Teil des Gebiets ist derzeit ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet („Rindersteige I“). Es wird diesbezüglich auch auf die seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hingewiesen.</p> <p><u><i>Einschub Stellungnahme des Naturschutzes des Landratsamts Göppingen vom 21.03.17 zum Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“:</i></u></p> <p><i>„Vorbemerkung: Die Ausweisung weiterer Bauflächen am Unterhang des Messelbergs wird von hier als kritisch eingestuft und dürfte mit nicht unerheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft und damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen einhergehen. Es handelt sich um Reliktbestände eines ehemaligen Streuobstgürtels in Ortsrandlage.</i></p> <p><i>Schutzgebiete: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen.</i></p> <p><i>Eingriff-Ausgleichs-Regelung: Die Biotoptypen sollten aus hiesiger Sicht nach der Kartieranleitung der LUBW in der jeweils aktuellsten Fassung erfasst werden. Dies betrifft insbesondere auch die Erfassung möglicherweise vorkommender FFH-Lebensraumtypen. Im Rahmen einer ersten Konfliktanalyse wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.</i></p>	<p>Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Rindersteige“ ist bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) berücksichtigt. Da bereits ein Bebauungsplanverfahren „Rindersteig I“ eingeleitet ist, wurden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse können die Eingriffe durch entsprechende, u.a. vorgezogene, Maßnahmen kompensiert werden.</p> <p>In nachrangigen Bebauungsplanverfahren werden die entsprechend notwendigen Ausgleichsflächen geschaffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe benannt. Vgl. Bebauungsplanverfahren „Rindersteige I“.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Auf dieser Grundlage besteht der Verdacht der Betroffenheit von Wiesen mit dem Status Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiesen gemäß der FFH-Richtlinie. Dieser unterliegt auch außerhalb der FFH-Gebiete dem Schutz des BNatSchG i.V. mit dem USchadG und ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, zur Bewertung der Eingriffe und möglicher Kompensationsmaßnahmen die Maßstäbe der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg heranzuziehen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe zu benennen. Es empfiehlt sich, diese zuvor mit der UNB abzustimmen.</i></p> <p><i>Es bietet sich an, hierfür Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ umzusetzen. Als weitere Grundlage für die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen sollte der Fachplan Landesweiter Biotopverbund der LUBW (2015) herangezogen werden.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre des Weiteren zu prüfen, inwiefern der Erhalt zumindest eines Teils des Obstbaumbestands mit der Planung der Stadt vereinbar ist.</i></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt wird und die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sowie die weiteren zu betrachtenden Schutzgütern in diesem abgearbeitet werden.</i></p> <p><i>Artenschutz: Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere der streng geschützten Arten sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Zunächst sollte eine Habitatpotenzialanalyse mit anschließender Abschichtung durchgeführt werden, auf deren Basis Aussagen zu möglicherweise vorkommenden Arten möglich sind.</i></p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Es ist davon auszugehen, dass mindestens für die in der vorliegenden Konfliktanalyse genannten Artengruppen umfangreiche Erfassungen nach fachlich anerkannten Methodenstandards erforderlich werden. Zudem scheinen Aussagen zum Vorkommen von xylobionten Käferarten erforderlich. Aus den Aussagen der saP lassen sich notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ableiten. Gegebenenfalls können zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion, sog. CEF-Maßnahmen, erforderlich werden.“</i></p> <p><b>2.1.2 Bei den Kirschbäumen (Erweiterung) -Wohngebiet-</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Baugebiet. Durch die geplante Bebauung wird in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf eingegriffen. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen. Innerhalb der betroffenen Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Feldhecken sowie im nordwestlichen Teil eine FFH-Wiese. Für den südlichen Teil des Gebiets ist derzeit ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b eingeleitet („Bei den Kirschbäumen Teil 1“). Auf die in diesem Zusammenhang seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme wird verwiesen.  Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können. Im Falle einer Aufrechterhaltung der Planung ist ein funktionsbezogener 1:1 Ausgleich für die ggf. entfallende geschützte Feldhecke und die FFH-Wiesen erforderlich.</p>	<p><u>2.1.2 Bei den Kirschbäumen</u>  An der Planung wird festgehalten, Teile des Plangebiets sind mittlerweile als Wohngebiet ausgewiesen. Die verbleibende Fläche dient der städtebaulichen Abrundung und besseren Nutzung von Erschließungsanlagen.  Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Bei den Kirschbäumen“ ist bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt, der erforderliche Ausgleichsbedarf berücksichtigt und aufgeführt.  Im nachrangigen Bebauungsplanverfahren wurden und werden die notwendigen Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen geschaffen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung/ Kompensation der Eingriffe benannt, vgl. Bebauungsplanverfahren „Bei den Kirschbäumen Teil 2“.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		<p><u>Einschub Stellungnahme des Naturschutzes des Landratsamts Göppingen vom 08.11.17 zum Bebauungsplanverfahren „Bei den Kirschbäumen-Teil 2“:</u></p> <p>„Die Planung tangiert wertvolle Wiesen und Streuobstbestände in Hanglage oberhalb der Stadt Donzdorf am Fuße des Messelbergs. Eine weitere Siedlungsentwicklung in diesen Lagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere wegen der natürlichen Ausstattung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sehr kritisch gesehen.</p> <p>Eingriffsregelung: Nach Auffassung der Stadtverwaltung handelt es sich um ein Verfahren nach § 13 b BauGB. Ein Umweltbericht bzw. die Anwendung der Eingriffsregelung ist daher nicht erforderlich. Vgl. dazu aber die Vorbemerkung dieser Stellungnahme. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs und zur Durchgrünung des Gebiets sind aus hiesiger Sicht geeignet.</p> <p>Artenschutz Mit der vorgelegten Abschichtungstabelle besteht Einverständnis. Folglich wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsumfang für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausreichend ist. Mit den jeweiligen Erfassungsmethoden besteht Einverständnis.</p> <p>Im Plangebiet sind teilweise weit überdurchschnittliche Fledermausaktivitäten insbesondere bei den Arten Zwergfledermaus und Bartfledermaus vom Gutachter festgestellt worden, es muss daher mit einer entsprechenden Bedeutung der Flächen als Jagdhabitat bzw. Transferroute gerechnet werden. Die konfliktvermeidende Maßnahme 1 scheint zur Reduzierung des Konflikts geeignet. Die Bauherren im Bereich der Flst. 504/2 und 504/3 sind aus hiesiger Sicht darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Maßnahmenfläche 1 weder bauzeitig noch während der nachfolgenden Wohnnutzung Störungen z.B. durch Anstrahlen mittels Außenbeleuchtung etc. zulässig sind.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Es wird angeregt, vorgezogen zu möglichen künftigen Erweiterungen des Gebiets Kirschbäume bereits Maßnahmen zur Stützung der Fledermauspopulation zu treffen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für die Vogelwelt sind aus hiesiger Sicht ausreichend. Sie sind vor der Baufeldräumung umzusetzen und im Zuge eines Monitorings zu betreuen.“</i></p> <p><b>2.1.3 Erweiterung Herrengestell -Wohngebiet-</b> Durch das Baugebiet werden Gehölzbestände tangiert, welche als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 33 NatSchG einzustufen sind. Soweit Eingriffe erfolgen ist ein funktionsbezogener 1:1-Ausgleich erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange sind im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen. Das Gebiet ist insbesondere nach Nordosten zur freien Landschaft wirksam einzugrünen.</p> <p><b>2.1.4 Beim Birnbäumele -Mischgebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Baugebiet. Durch die geplante Bebauung wird in den noch weitgehend intakten Streuobstgürtel am östlichen Stadtrand von Donzdorf eingegriffen. Der strukturreiche Streuobstbestand mit alten Streuobstbäumen ist als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen. Innerhalb der betroffenen Flächen wurden FFH-Wiesen (FFH LRT 6510) kartiert. Wie im Steckbrief zum Umweltbericht ausgeführt, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer), welche nur sehr eingeschränkt gelöst werden können. Im Falle einer Aufrechterhaltung der Planung ist ein funktionsbezogener 1:1 Ausgleich für die entfallenden FFH-Wiesen erforderlich.</p>	<p><u>2.1.3 Erweiterung Herrengestell</u> Von der vorgesehenen Erweiterung des Wohngebiets Herrengestell wird abgesehen. Die geplante Wohnbaufläche wird aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen.</p> <p><u>2.1.4 Beim Birnbäumele</u> An der Planung wird festgehalten (vgl. Ausführungen zu Rindersteige). Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche „Beim Birnbäumele“ ist bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt, der erforderliche Ausgleichsbedarf berücksichtigt und aufgeführt. Im nachrangigen Bebauungsplanverfahren werden die entsprechend notwendigen Ausgleichsflächen geschaffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe berücksichtigt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>2.1.5 Kleiner Ösch -Gewerbegebiet-</b> Gegen das bereits im bestehenden FNP 1984 ausgewiesene Gebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Süden grenzt die ehemalige Bahnlinie an das Gebiet an, sodass artenschutzrechtliche Belange (Zauneidechse) im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>2.1.6 IKG Lautertal -Gewerbegebiet-</b> Durch das geplante Gewerbegebiet wachsen in Verbindung mit den bereits bestehenden und geplanten Flächenausweisungen der Stadt Süßen die beiden Ortslagen fast vollständig zusammen. Aufgrund der großflächigen Ausweisung erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Obwohl die Flächen überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden, sind artenschutzrechtliche Konflikte (z. B. Offenlandbrüter wie die Feldlerche) nicht auszuschließen. Nachdem die ehemalige Bahnlinie das Gebiet durchquert ist in diesem Bereich mit der Zauneidechse zu rechnen. Deshalb sind im weiteren Planungsverfahren artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Im Falle einer Realisierung des Gebiets ist auf eine intensive Durchgrünung und eine wirksame Eingrünung insbesondere nach Westen zu achten.</p> <p><b>2.1.7 Brühl -Wohngebiet-, Teilort Reichenbach u. R.</b> Das betroffene Gebiet wurde im Umweltbericht nicht bearbeitet. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.07.2016 verwiesen. Es handelt sich um einen Grünlandstreifen unmittelbar im Auenbereich des Reichenbachs. Der angrenzende Auwaldstreifen ist als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG einzustufen.</p>	<p><u>2.1.5</u> Da aufgrund des Denkmalschutzes im Bereich des IKG Lautertal mit größeren Restriktionen zu rechnen ist, wird die Fläche „Kleiner Ösch“ in das IKG „Gewerbepark Lautertal“ integriert. Bzgl. des bes. Artenschutzes (Zauneidechse) sind erforderliche Maßnahmen im Vorfeld auf Bebauungsplanebene zu prüfen und umzusetzen.</p> <p><u>2.1.6</u> An der Planung des „IKG Lautertal“ wird festgehalten. Das Zusammenwachsen der Ortslagen Süßen und Donzdorf wird durch den ausgewiesenen Regionalen Grünzug und die ausgewiesene Grünzäsur verhindert. Die artenschutzrechtlichen Belange und die Maßnahmen zur Begrünung sind in der Umweltprüfung der Baufläche (siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I) berücksichtigt. Die Anmerkungen zur Begrünung sind in der Umweltprüfung der Baufläche (siehe Umweltbericht Anhang I) berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><u>2.1.7</u> Die Baufläche „Brühl II“ wird aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet aufgegeben und ist nicht mehr Teil des Flächennutzungsplanverfahrens. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird dahingehend angepasst.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Eine Überbauung ist nur mit einem entsprechenden Pufferstreifen von mind. 10 m ab Gehölzrand denkbar, um Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zu vermeiden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist Konfliktpotenzial mit geschützten Arten (insbesondere Amphibien) nicht auszuschließen.</p> <p><b>2.1.8 Dielenäcker -Wohngebiet-, Teilort Reichenbach u. R</b> Das als Ersatz für das ursprünglich geplante Baugebiet „Letten“ (Lage im LSG) neu aufgenommene Gebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht weniger problematisch, da weder Schutzgebiete nach Naturschutzrecht noch geschützte Biotope und FFH-Wiesen betroffen sind. Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Wiesen und Fettwiesen mittlerer Standorte. Zur landschaftlichen Einbindung ist das Gebiet insbesondere nach Osten (unmittelbar angrenzendes LSG) und Norden wirksam einzugrünen (Ergänzung des angrenzenden Streuobstgürtels).</p> <p><b>2.1.9 Holdergasse -Mischgebiet und Wohngebiet-, Teilort Winzingen</b> Es handelt sich um wenig strukturreiche Flächen ohne hochwertige Biotopstrukturen. Während im Bereich der als Wohngebietsfläche geplanten Teilfläche artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert sind, sind diese für das Mischgebiet nicht auszuschließen und im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.2 Gingen a. d. Fils</b> <b>2.2.1 Barbaragarten -Wohngebiet-</b> Das bereits im FNP 1984 ausgewiesene Baugebiet ist wenig strukturreich (Ackernutzung), lediglich am südöstlichen Rand befinden sich Gehölzbestände und einzelne Streuobstbäume. In diesem Bereich tangiert die Fläche in geringem Umfang Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte.</p>	<p><u>2.1.8 Letten / Dielenäcker</u> Die Fläche „Letten“ wurde aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet aus dem Verfahren genommen. Der Flächennutzungsplan wird dahingehend zum Entwurf angepasst. „Letten“ und „Brühl“ wurden durch die Fläche „Dielenäcker“ ersetzt. An der Planung des Wohngebiets „Dielenäcker“ wird festgehalten. Die landschaftliche Einbindung des Gebiets erfolgt im Zuge eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><u>2.1.9 Holdergasse</u> Die artenschutzrechtlichen Belange im Mischgebiet werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>2.2.1 Barbaragarten</u> Der Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Lage der geplanten Baufläche in der Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbunds ist in der Umweltprüfung der geplanten Baufläche (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I) aufgeführt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Im weiteren Planungsverfahren sollte die östliche strukturreichere Teilfläche (insbesondere das Flst. 1860) erhalten werden und könnte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen in ökologischer Hinsicht aufgewertet werden. Damit würden auch evtl. artenschutzrechtliche Konflikte entschärft werden.</p> <p><b>2.2.2 Schulstraße -Wohngebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Gebiet, welches bereits im bestehenden FNP 1984 als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist. Zur Einbindung des Gebiets in die freie Landschaft ist eine wirksame Eingrünung erforderlich.</p> <p><b>2.2.3 An der Halde -Wohn- und Mischgebiet-</b> Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um den strukturreichen Streuobstgürtel am südwestlichen Ortsrand von Gingen. Beide Gebiete sind überwiegend Teil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Im Bereich des geplanten Mischgebiets bestehen bereits Vorbelastungen durch bestehende Gebäude. Beide Gebiete sind mittlerweile durch die Trasse der B10 vom im Süden bestehenden Natura-2000-Vogelschutzgebiet abgeschnitten. Die Überplanung des Streuobstbestandes im Bereich des geplanten Wohngebiets im Nordwesten wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehr kritisch eingestuft. Insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Totholzkäfer) sind Konflikte zu erwarten und frühzeitig in weiteren Planungsprozessen zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der südlich der B10 angrenzenden Vogelschutzgebietsflächen ist nicht zu erwarten. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten insbesondere innerhalb des im Süden angrenzenden Vogelschutzgebietes umgesetzt werden. Die betroffenen Flächen sind im FNP 1984 bereits als Bauflächen ausgewiesen.</p>	<p>Die Gemeinde Gingen merkt an, dass das Flurstück 1860 intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, wenig strukturreich und ökologisch von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p><u>2.2.2 Schulstraße</u> Die Aussagen zur geplanten Baufläche „Schulstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zur Eingrünung werden berücksichtigt.</p> <p><u>2.2.3 An der Halde</u> Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale sind frühzeitig im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu prüfen und sofern erforderlich umzusetzen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Ausführungen der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung zum Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 zu Nr. 27 „An der Halde“ zum geplanten Mischgebiet verwiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>2.2.4 Beim Brunnen -Mischgebiet-</b> Das betroffene Gebiet ist bereits im FNP 1984 als Baufläche ausgewiesen. Die ackerbaulich genutzten nordwestlichen Teilflächen sind strukturarm (Ackernutzung) und somit aus naturschutzfachlicher Sicht weniger wertvoll. Obwohl die südöstliche Teilfläche des Gebiets als Kleingartengebiet mit Störungen vorbelastet ist, sind in diesem Bereich artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Struktureichtums nicht auszuschließen und im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen. Es bietet sich an den derzeit zwischen Ortsrand und Kleingartengebiet verlaufenden begradigten Marbach in ökologischer Hinsicht aufzuwerten (Kompensationsmaßnahmen).</p> <p><b>2.2.5 Reitanlage -Sondergebiet-</b> Die als Sonderbaufläche geplante Reitanlage liegt vollständig innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebiets „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (VSG). Im Rahmen der Ausweisung des VSG wurde ein Revierzentrum des Halsbandschnäppers innerhalb des Baugebiets kartiert. Der gesamte Bereich wurde im Zusammenhang mit der Ausweisung des VSG als Lebensraum der für das VSG wertgebenden Vogelarten Halsbandschnäpper, Neuntöter und Mittelspecht kartiert. Teilflächen des Gebiets sind als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen deshalb erheblich Bedenken gegen das Sondergebiet. Obwohl die v.g. Kartierung bereits im Jahr 2006 erfolgte ist davon auszugehen, dass eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird, falls die betroffenen Flächen weiterhin als Sonderbaufläche ausgewiesen werden sollen.</p>	<p><u>2.2.4 Beim Brunnen</u> Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale sind frühzeitig im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu prüfen und, sofern erforderlich, umzusetzen. Ein so weit wie möglich ökologischer Ausbau des Marbachs ist bereits in Planung und soll im Rahmen des Hochwasserschutzausbaus berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf Ausführungen der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung zum Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 zu Nr. 27 „Beim Brunnen“ zum geplanten Mischgebiet verwiesen.</p> <p><u>2.2.5 Reitanlage</u> Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Teile der geplanten Baufläche sind als Kernflächen im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte Baden-Württemberg ausgewiesen. Das gesamte Plangebiet ist als Kernfläche des regionalen Biotopverbunds trockener Standorte ausgezeichnet (Streuobstgebiet).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17.			<p>Die Fläche befindet sich außerdem vollständig im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Anhang I) wird die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung empfohlen.</p> <p>Die „Sonderbaufläche Reitanlage“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatz dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Nr. 7323441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ wird nur am Rande mit 0,56 ha der genannten Fläche tangiert. Aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils wird daher nur eine sehr geringe Fläche in Anspruch genommen, die sich direkt im Randbereich des Vogelschutzgebietes befindet und nicht im Innenbereich des Gebietes herausgeschnitten werden soll. Auf die Fläche soll daher nicht verzichtet werden. Eine Natura - 2000 - Vorprüfung wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>2.3 Lauterstein</b>  <b>2.3.1 Hätzenberg -Wohngebiet-</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Gebiet. Durch das Gebiet werden wertvolle Streuobstflächen beansprucht, welche als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen sind. Des Weiteren ist eine gesetzlich geschützte Feldhecke durch das Plangebiet tangiert. Aufgrund des Strukturreichtums ist mit dem Vorkommen Artenschutz rechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Totholzkäfer) zu rechnen. Aufgrund der Hanglage ist des Weiteren mit erheblichen Eingriffen in die Topographie zu rechnen. Sollte das Gebiet weiterverfolgt werden sind artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Eingriffe in geschützte Biotope sind funktionsbezogen 1:1 auszugleichen.</p> <p><b>2.3.2 Weinhalde -Wohngebiet-</b>  Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets. Das Gebiet befindet sich am südexponierten Hang unterhalb des Galgenbergs und tangiert strukturreiche Streuobstbestände, welche als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen sind. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Gebiets kartierte FFH-Wiesen (Natura 2000 Lebensraumtyp). Eine gesetzlich geschützte Feldhecke liegt innerhalb des Gebiets und im Süden grenzt ein gesetzlich geschütztes bachbegleitendes Feldgehölz der Lauter unmittelbar an. Aufgrund des Strukturreichtums ist mit Vorkommen artenschutzrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer) zu rechnen. Soweit das Baugebiet weiter verfolgt wird, sind artenschutzrechtliche Belange frühzeitig im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Eingriffe in besonders geschützte Biotope und FFH-Wiesen sind funktionsbezogen 1:1 auszugleichen.</p>	<p><u>2.3.1 Hätzenberg</u>  Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde (Verweis auf Begründung Teil IV Nr. 6.2) soll an der Planung wie dargestellt festgehalten werden.</p> <p><u>2.3.2 Weinhalde</u>  Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Bauflächen sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleichsbedarf aufgrund entstehender Eingriffe ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln sowie in Form von geeigneten Maßnahmen zu kompensieren. Dabei müssen insbesondere Artenschutzmaßnahmen frühzeitig geprüft und sofern erforderlich frühzeitig umgesetzt werden. Des Weiteren ist im Allgemeinen der Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich und von 10 m im Außenbereich entsprechend § 29 WG (zu §38 WHG) einzuhalten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>2.3.3 Jauch -Wohngebiet-</b> Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Dieses Gebiet wird im Umweltbericht nicht betrachtet.</p> <p><b>2.3.4 Kalkhofen II Teil 1 -Wohngebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Baugebiet, wenn dieses als einzeilige Bebauung entlang der bereits bestehenden Erschließungsstraße umgesetzt wird. Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte werden nur im Westen des Gebiets tangiert. In diesem Bereich könnten erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch im Zusammenhang mit der Eingrünung des Gebiets zur freien Landschaft umgesetzt werden. Obwohl derzeit keine gesetzlich geschützten Biotope kartiert sind, ist davon auszugehen, dass innerhalb des Gebiets mittlerweile gesetzlich geschützte Gehölzbestände nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG vorhanden sind. Dies ist im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen ist ein funktionsbezogener 1:1-Ausgleich erforderlich. Artenschutzrechtlich relevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Totholzkäfer) sind nicht auszuschließen und im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu beachten. Die Umwandlung des im Südosten angrenzenden Fichtenbestandes in ein Feldgehölz mit standortheimischen Laubbäumen würde sich als Kompensationsmaßnahme anbieten. Da es sich ggf. um Wald handelt ist dies im weiteren Planungsverfahren mit der Forstverwaltung abzustimmen.</p> <p><b>2.3.5 Kalkhofen II Teil 2 -Wohngebiet-</b> Das in Hanglage befindliche Gebiet tangiert im Westen Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. In der aktuellen Ausdehnung bestehen Bedenken gegen das Gebiet.</p>	<p>Aufgrund der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde (Verweis auf Begründung FNP Teil IV Nr. 6.2) soll an der Planung wie dargestellt festgehalten werden.</p> <p><u>2.3.3 Jauch</u> Das Gebiet „Jauch“ ist bereits bebaut, sodass keine Umweltprüfung im Rahmen des Flächennutzungsplans erforderlich ist.</p> <p><u>2.3.4 Kalkhofen II Teil 1</u> Die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten Baufläche „Kalkhofen II Teil 1“ sowie das mögliche Konfliktpotenzial hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist in der Umweltprüfung der geplanten Baufläche (siehe Umweltbericht Anhang I) aufgeführt und berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde (Verweis auf Begründung FNP Teil IV Nr. 6.2) soll an der Planung wie dargestellt festgehalten werden. Detaillierte Untersuchungen zu Natur- und Artenschutzbeständen werden im Bebauungsplanverfahren untersucht.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Baugebiet, wenn dieses als einzeilige Bebauung beiderseits der bereits im unteren Bereich bestehenden Erschließungsstraße umgesetzt wird. Das Gebiet ist nach Nordwesten zur freien Landschaft wirksam einzugrünen. Artenschutzrechtlich relevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Totholzkäfer) sind nicht auszuschließen und im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen. Auch für dieses Gebiet wäre die Umwandlung des im Nordwesten angrenzenden Fichtenbestandes in ein Feldgehölz mit standortheimischen Laubbäumen als Kompensationsmaßnahme geeignet. Da es sich ggf. um Wald handelt ist dies im weiteren Planungsverfahren mit der Forstverwaltung abzustimmen. Sollte das Gebiet in der aktuellen Ausdehnung weiterverfolgt werden ist aufgrund der Hanglage und der Nähe zum oberhalb bestehenden FFH-Gebiet (Wald mit FFH-Waldlebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald) eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Dies insbesondere im Hinblick auf erforderliche Durchforstungsmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.</p> <p><b>2.3.6 Oberer Ösch -Mischgebiet</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das bereits im bestehenden FNP 1984 aufgenommene Mischgebiet. Es ist sicher zu stellen, dass zu dem im Norden angrenzenden gesetzlich geschützten Feldgehölz ein Pufferstreifen von mind. 10m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p> <p><b>2.3.7 Feiläcker (Mühlgarten) -Mischgebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Mischgebiet, welches bereits im FNP 1984 als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, wenn sichergestellt wird, dass keine Eingriffe in die Gehölzbestände entlang der ehemaligen Bahntrasse (südlich angrenzend) und in den Galeriewald der Lauter (im Westen angrenzend) erfolgen.</p>	<p><u>2.3.5 Kalkhofen II Teil 2</u> Der Vorschlag einer einzeiligen Bebauung wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung werden in der Umweltprüfung der Baufläche (siehe Umweltbericht Anhang I) ergänzt. Die Berücksichtigung des Waldabstandes ist in der Umweltprüfung zur geplanten Baufläche (siehe Umweltbericht, Vorentwurf und Entwurf, Anhang I) aufgeführt.</p> <p><u>2.3.6 Oberer Ösch</u> Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Der Abstand zum gesetzlich geschützten Feldgehölz ist auf nachgeordneter Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p><u>2.3.7 Feiläcker</u> Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Planungsverfahren frühzeitig berücksichtigt. Des Weiteren ist im Allgemeinen der Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich und von 10 m im Außenbereich entsprechend §29 WG (zu §38 WHG) einzuhalten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Zu den Gehölzbeständen ist ein ausreichend breiter Pufferstreifen von mind. 10m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nachdem das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist, sind artenschutzrechtliche Belange im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.3.8 Obere Wiese -Gewerbegebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gebiet, welches bereits im FNP 1984 als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist, wenn sichergestellt wird, dass zum Galeriewald der Lauter (im Norden angrenzend) ein ausreichend breiter Pufferstreifen von mind. 10m von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Nachdem das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist (Galeriewald entlang der Lauter im Norden), sind artenschutzrechtliche Belange im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.4 Süßen</b> <b>2.4.1 Neue Teile -Wohngebiet-</b> Da es sich um ein wenig strukturreiches Gebiet mit überwiegender Ackernutzung handelt, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die im Osten vorhandenen Gehölzbestände erhalten werden. Im Falle eines Eingriffs in die Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. In diesem Fall wären artenschutzrechtliche Belange im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.4.2 Brucknerstraße -Wohngebiet-</b> Gegen das geplante Baugebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass in den im Norden bestehenden Streuobstbestand nicht eingegriffen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Belange werden im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>2.3.8 Obere Wiese</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Bei den angrenzenden Grünstrukturen handelt es sich um flussbegleitende Gehölzstreifen. Abstandsfragen und artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p><u>2.4.1 Neue Teile</u> Der Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen wird im Rahmen der Umweltprüfung empfohlen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I). Sollte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in die im Osten vorhandenen Gehölzbestände erfolgen, werden artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.</p> <p><u>2.4.2 Brucknerstraße</u> Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde zur geplanten Baufläche „Brucknerstraße“ werden geteilt. Im weiteren Planungsverfahren werden artenschutzrechtl. Belange berücksichtigt. Die Einbeziehung des Streuobstbestandes auf Flst. Nr. 993/1 in die weitere Planung wird empfohlen. Die Stadt Süßen prüft im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, ob die Baumwiese auf Flurstück 993/1 von Eingriffen freigehalten werden kann.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. In diesem Fall sind artenschutzrechtliche Belange im weiteren Planungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.4.3 Greut -Wohngebiet-</b> Gegen eine einseitige Bebauung entlang der im Süden bereits vorhandenen Erschließungsstraße bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird darauf hingewiesen, dass einer späteren Erweiterung der Siedlungsflächen nach Norden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, da in diesem Fall der unterhalb der Burg Staufeneck bestehende Verbundkorridor von Offenlandflächen erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p><b>2.4.4 Jahnstraße -Wohngebiet-</b> Die innerörtliche Nachverdichtung im Bereich des Sportgeländes wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>2.4.5 Hornwiesen -Wohngebiet-</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Baugebiet. Nachdem das Plangebiet innerhalb einer Kalt- und Frischluftschneise für das dicht besiedelte Filstal liegt, sollte das Gebiet intensiv begrünt und die Gebäude so geplant und gestaltet werden, dass keine Barriere für den Frischluftabfluss entsteht.</p> <p><b>2.4.6 Albstraße -Wohngebiet-</b> Gegen das geplante Baugebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>2.4.3 Greut:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer weiteren Ausweitung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann.</p> <p><u>2.4.4 Jahnstraße</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>2.4.5 Hornwiesen:</u> Bei der Überplanung der 0,4 ha umfassenden Fläche ist kein Gestaltungsspielraum gegeben. Auf dem hälftigen Flächenanteil entstehen 2 Bauplätze, die andere Hälfte wird als Gemeinbedarfsfläche für mögliche Ergänzungen des Schulstandortes oder Kinderbetreuungseinrichtungen freigehalten. Eine intensive Begrünung ist vorgesehen; auf den künftig privaten Flächen ist im Bebauungsplanentwurf 1 Baum je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche vorgeschrieben und auf der Gemeinbedarfsfläche sind im Bebauungsplanentwurf 11 Pflanzgebote vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird Sorge dafür getragen, dass die Funktionalität der Kalt- und Frischluftschneise erhalten bleibt.</p> <p><u>2.4.6 Albstraße</u> Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>2.4.7 Frühlingsstraße -Wohngebiet-</b> Während die südliche Teilfläche aus naturschutzfachlicher Sicht eher unproblematisch ist (Ackernutzung) bestehen für den nördlichen Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, obwohl dieser Bereich bereits im bestehenden FNP 1984 als Baufläche ausgewiesen ist. Sollte dieser Bereich in Anspruch genommen werden ist von einem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszugehen. Artenschutzrechtliche Belange sind dann im weiteren Planungsverfahren rechtzeitig zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.4.8 Erweiterung Sportanlagen -Grünfläche-</b> Obwohl das betroffene Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als wenig strukturreich einzustufen ist, sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, da im Norden entlang der ehemaligen Bahntrasse Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten sind. Des Weiteren wurden im Zuge der B466 Ortsumfahrung Süßen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt, deren Funktionserhaltung weiter sicher zu stellen ist. Zu dem am nordwestlichen Rand verlaufenden Galeriewald der Lauter (gesetzlich geschützter Biotop) ist ein mind. 10m breiter Uferrandstreifen von einer Bebauung auszunehmen. Zusammen mit dem IKG Lautertal wachsen die Ortslangen von Donzdorf und Süßen fast vollständig zusammen. Deshalb ist auf eine intensive Eingrünung des Gebiets zu achten.</p> <p><b>2.4.9 IKG Auen -Gewerbegebiet-</b> Aufgrund des Flächenumfanges stellt das geplante Gebiet einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Obwohl das Gebiet derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, befinden sich innerhalb des Gebiets vereinzelt Gehölzstrukturen, Streuobstbäume und Kleingärten. Deshalb sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.</p>	<p><u>2.4.7 Frühlingsstraße:</u> Den Verwirklichungshorizont für diese Arrondierung sieht die Stadt Süßen im langfristigen Bereich. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.</p> <p><u>2.4.8 Erweiterung Sportanlagen</u> Das vorhandene Ersatzhabitat der Zauneidechsen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt (siehe auch Umweltprüfung zur geplanten Grünfläche Sportanlagen Umweltbericht Anhang I). Zur angrenzenden Lauter wird ein Mindestabstand entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>2.4.9 IKG Auen</u> Kenntnisnahme. An der Planung wird festgehalten. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden frühzeitig begutachtet und im entsprechenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Anmerkungen zu Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Ausgleich (Kompensationsmaßnahmen) wird vorgesehen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Diese sind artenschutzrechtlich in den folgenden Planungsschritten frühzeitig zu berücksichtigen. Obwohl im Rahmen der Biotopkartierung der besonders geschützten Biotope bisher kein gesetzlich geschützter Biotop im Planungsbereich kartiert wurde, weist der Gutachter im Umweltbericht auf ein evtl. vorhandenes geschütztes Biotop (Feldhecke) hin. Dies ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen. Auf Grund der Größe des Gebiets und der Ortsrandlage ist eine intensive Durchgrünung und Eingrünung insbesondere nach Südosten erforderlich. Für erforderliche Kompensationsmaßnahmen würde sich der südöstliche, südwestliche sowie der nördöstliche (Nähe zur Filsaue) Randbereich anbieten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> / Herr Schmid, Tel. 202-2244 Bei den Bebauungsplänen der Gemeinden <u>Süßen und Gingen</u> wird auf die Lärmproblematik entlang der B10 neu verwiesen. Diese ist durch entsprechende Lärmgutachten zu untersuchen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> / Herr Müller, Tel. 202-2226 Auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung im Jahr 2016 wird hingewiesen. Als Ergänzung zu der damals abgegebenen Stellungnahme wird angemerkt, dass die Bedenken für das geplante Wohngebiet „<u>Jahnstraße</u>“ in <u>Süßen</u> zurückgenommen werden, sobald die bereits wasserrechtlich genehmigten Umgestaltungsmaßnahmen am Filswehr umgesetzt sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass über den Mühlkanal nur eine definierte Wassermenge in die Ortslage fließen kann und somit die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellte Überflutungssituation bei HQ 100 im Bereich der Jahnstraße nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Im weiteren Planungsverlauf wird die Feldhecke als potenziell gesetzlich geschütztes Biotop auf nachgeordneter Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverwaltung Süßen hat bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt, welche Baugebiete konkret lärmbelastet sind bzw. für welche Gebiete ein Lärmgutachten erstellt werden muss. Es handelt sich um die Bereiche Albstraße, Frühlingsstraße und IKG Auen. Für diese Bauflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung entsprechende Lärmgutachten erstellt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde Gingen an der Fils bei Bedarf immer ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Die Zuwendungsbescheide nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz am Mühlkanal und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit liegen seit 11.07.2018 bei der Stadtverwaltung Süßen vor. Der Gemeinderat hat am 23.07.2018 den Baubeschluss gefasst. Die Umsetzung einer Bebauung an der Jahnstraße erfolgt erst nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zu Oberflächengewässer:</u></p> <p><u>„Allgemeine Anmerkungen:</u>  <i>Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bzw. der geplanten baulichen Entwicklung des GVV Mittlere Fils - Lautertal müssen grundsätzliche fachgesetzliche Regelungen beachtet werden und sollten deshalb im Flächennutzungsplan mit Umweltbericht als vorbereitender Bauleitplan in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser auch erwähnt und erläutert werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bei der Planung von Baumaßnahmen gelten die Grundsätze des § 12 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bzw. des § 6 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Diese allgemeinen Grundsätze sollten zumindest im Umweltbericht erwähnt werden.</i></li> <li>• <i>Laut europäischem Recht (2000/60/EG, sogenannte Wasserrahmenrichtlinie), das auch in das nationale Gesetz (WHG) bzw. in baden-württembergisches Recht überführt wurde, gilt es einen guten ökologischen Zustand und chemischen Zustand für die Oberflächengewässer zu erhalten zu erreichen (vgl. u.a. §§ 27 bis 30 WHG und 3c bis 3g WG). Dies bedeutet ein Verbot der Verschlechterung in ökologischer Hinsicht für naturnahe Gewässer bzw. ein Verbesserungsgebot für naturferne Gewässer. Ziel ist u.a. hinsichtlich der Gewässermorphologie und der Gewässergüte jeweils einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Auch dieser Punkt sollte im Umweltbericht unter dem Punkt Schutzgut Wasser ausgeführt werden.</i></li> </ul> <p><i>Grundlegende Aussagen zu der gesetzlichen Gewässerrandstreifenregelung (vgl. § 29 WG i.V. mit § 38 WHG, im Innenbereich 5 Meter, im Außenbereich 10 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante) sollten im Textteil Berücksichtigung finden und auch für die derzeitigen Planungen beachtet werden.</i></p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Angaben zum § 12 Wassergesetz Baden-Württemberg bzw. des § 6 Wasserhaushaltsgesetz werden als Umweltziele im Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Entwurf ergänzt. Angaben zum Verschlechterungsverbot für naturnahe Gewässer und Verbesserungsgebot für naturferne Gewässer werden im Umweltbericht Kap. 3.1 ergänzt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Flächennutzungsplans unter Teil VII Nr. 6 eingearbeitet.</p> <p>Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz gesetzlich festgesetzt. In § 29 Abs. 2 und 3 WG BW legen den Erhalt der Biotopstrukturen sowie Verbote bzw. verbotene Nutzungen in diesem Bereich fest. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich umfasst 10 m und im Innenbereich 5 m. Die einschlägigen Gesetzesvorgaben werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Flächennutzungsplans eingearbeitet (Teil VII Nr.6).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Hochwasserschutz:</u>  <i>Neben den im Bereich des GVV Mittlere Fils - Lautertal per Rechtsverordnung rechtskräftigen Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiet im Einzugsgebiet der Lauter vom 30.01.1987 und Überschwemmungsgebiet an der Fils auf Gemarkung Süßen und Gingen vom 20.07.1994) sind durch die amtliche Bekanntmachung des Landkreises Göppingen der Hochwassergefahrenkarten am 01.06.2012 weitere Überschwemmungsgebiete rechtskräftig geworden (HQ 100-Ausuferungsflächen, vgl. § 65 WG). Nach § 78 Abs. 1 WG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</i></p> <p><i>Gemäß dem wasserwirtschaftlichen Grundsatz (vgl. § 12 Abs.3 WG) ist das natürliche Wasserrückhaltevermögen zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden. Ein Ziel des Flächennutzungsplanes muss im Hinblick auf den Klimawandel sein, die vorhandene Hochwassergefahr durch die neuen Baugebiete nicht zu erhöhen, aber auch kein neues Schadenpotential für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet zu schaffen. Es wird auf Grund der teilweise geringen hydraulischen Leistungsfähigkeit in den Ortslagen dafür plädiert, diesen wasserrechtlichen Grundsatz, vor allem im Hinblick auf den Klimawandel, zu beachten. Der Gesetzgeber hat auf Grund der sich häufenden Hochwasserereignisse und den dadurch entstehenden großen volkswirtschaftlichen Schäden, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, die Gesetze im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge deutlich verschärft. Insbesondere soll <u>in hochwassergefährdeten Gebieten keine neue Siedlungsentwicklung mehr stattfinden.</u></i></p>	<p>Im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf Kap. 4.1.2) wird als Ziel der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt.</p> <p>Es wird auf die Darstellung der HQ100-Flächen im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans verwiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 ROG gilt als Grundsatz der Raumordnung: Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu sorgen... vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen.</i></p> <p><i>Gemäß der Ziffer 4.3.6.1 LEP 2002 gilt als Ziel: In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. .... In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.</i></p> <p><i>Auf Grund der vorhandenen Hochwassergefahren in den Ortslagen und auch auf Grund von aktuellen Erosionsproblemen vor allem im Einzugsgebiet der Lauter, die teilweise auch durch zu nahe Bebauung und Landgewinnungsmaßnahmen im Randbereich zu den Gewässern verursacht werden, wird angeregt, dass nicht nur das Gewässer selbst, sondern auch die Gewässerrandstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die neuen Gewässerstrecken, die im Zusammenhang mit dem B10-Weiterbau als Ausgleichsmaßnahmen im Bereich zwischen Süßen und Gingen planfestgestellt wurden, fehlen in der Flächennutzungsplandarstellung. Diese Flächen sind zu sichern und sollten daher inklusive der Gewässerrandstreifen im Planentwurf mit dargestellt werden.</i></p>	<p>Die Darstellung der Oberflächengewässer im zeichnerischen Teil beinhaltet die Flurstücke, auf denen sich Flüsse u.Ä. befinden. Gewässerrandstreifen bemessen sich allerdings ab der Böschungsoberkante, weshalb eine Darstellung der entsprechenden Schutzstreifen nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgen kann. Ein Hinweis zur gesetzlichen Gewässerrandstreifenregelung wurde in die Begründung eingearbeitet; die erforderlichen Gewässerrandstreifen werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erhoben und festgesetzt.</p> <p>Die Daten der LUBW (Oberflächengewässer) wurden im August 2018 heruntergeladen und in den FNP eingepflegt. Die ausgewiesenen Gewässerflächen entsprechen demnach den aktuell zur Verfügung stehenden Daten des Landes.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Zu den Ausweisungen im Einzelnen:</u></p> <p><u>Donzdorf</u>  <i>Im Ortsteil Winzingen ist durch das geplante Wohngebiet "Holdergasse" das ab der L 1159 verdolte Gewässer II. Ordnung Holderbach und dessen nördlicher Zufluss durch die Planungen tangiert. Auf die besondere Hochwassergefahr bei verdolten Bachabschnitten wird hingewiesen. Beide Gewässer wurden nicht bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt, da bisher keine Bebauung in dem Bereich bestand. Eine Zustimmung kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur erteilt werden, wenn im vorbereitenden Bebauungsplan auch die verdolten Gewässerstrecken dargestellt werden und ein entsprechender beidseitiger Randstreifen von der Bebauung freigehalten wird, so dass die Gewässer noch naturnah umgestaltet werden können. Zudem ist in diesem Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass für die geplante Bebauung keine Hochwassergefahr besteht.</i></p> <p><i>Zum geplanten Baugebiet „Brühl II“ in Donzdorf-Reichenbach müssen Bedenken erhoben werden. Die geplante Ausweisung liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Einzugsgebiet der Lauter und vollständig innerhalb der HQ 100-Linie. Auf den ausführlichen Schriftverkehr in den bisherigen Bebauungsplanverfahren wird hingewiesen. Eine Bebauung der Grundstücke würde die innerörtliche Hochwassergefahr verschärfen und wäre kontraproduktiv zu den bisherigen Anstrengungen der Stadt Donzdorf zum Hochwasserschutz in diesem Bereich.</i></p> <p><i>Zu den weiteren geplanten Ausweisungen der Stadt Donzdorf werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</i></p>	<p><u>Donzdorf</u>  Die Daten der LUBW (Oberflächengewässer) wurden im August 2018 heruntergeladen und in den FNP eingepflegt. Die ausgewiesenen Gewässerflächen entsprechen demnach den aktuell zur Verfügung stehenden Daten des Landes. In der Begründung, Teil VII Nr. 6.1 wird der Hinweis um den zu erbringenden hydraulischen Nachweis bzgl. des Ausschlusses von Hochwassergefahren ergänzt.</p> <p>Auf die Darstellung des geplanten Baugebiets „Brühl-Teil 2“ wird aufgrund des Überschwemmungsgebietes im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2035 verzichtet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Gingen</u> Das geplante Mischgebiet „Im <u>Brunnen</u>“ liegt innerhalb eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes am Marrbach. Daher werden zu dieser Ausweisung Bedenken geäußert. Aus den vorstehend genannten Anmerkungen zum Hochwasserschutz wird gebeten, hier auf eine Ausweisung zu verzichten.</p> <p>Zu den weiteren geplanten Ausweisungen auf Gemarkung Gingen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Lauterstein</u> Zu den geplanten Ausweisungen innerhalb der Gemarkungen Weißenstein und Nennungen werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>	<p><u>Gingen</u> Das geplante Mischgebiet „Beim Brunnen“ liegt derzeit noch innerhalb eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes (HQ 100-Flächen). Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind Auswirkungen des bisher noch nicht ausgebauten Gewässers 2. Ordnung „Marrbach“. Der Ausbau ist, wie dem Landratsamt Göppingen auch bekannt ist, in Planung. Die Lage des geplanten ausgebauten Gewässers im Hinblick auf den Ort des zukünftigen Durchtritts des Marrbachs durch den Bahndamm wurde auch mit der Deutschen Bahn geklärt. Die Planung wird von der Gemeinde vorangetrieben und soll zügig umgesetzt werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine konkrete Umsetzung des Baugebietes „Beim Brunnen“ erst nach Ausbau des Marrbachs erfolgen kann. In § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist geregelt, dass die Ausweisung von neuen <u>Baugebieten</u> im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Die Darstellung von <u>Bauflächen</u> nach § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung kann daher aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils im Flächennutzungsplan erfolgen.</p> <p><u>Lauterstein</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17.		<p><u>Süßen</u> Die geplante Erweiterung „Sportanlagen“ tangiert das aus Donzdorf kommende und teilweise verdolte Gewässer II. Ordnung „Marrengaben“. Eine Zustimmung kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur erteilt werden, wenn im Flächennutzungsplan auch die verdolte Gewässerstrecke dargestellt und ein entsprechender beidseitiger Randstreifen von der Bebauung freigehalten wird, so dass das Gewässer offengelegt werden kann.</p> <p>Das geplante Wohngebiet „Jahnstraße“ liegt im rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet des Mühlbaches. Daher werden zu dieser Ausweisung Bedenken geäußert. Aus den vorstehend genannten Anmerkungen zum Hochwasserschutz wird gebeten, hier auf eine Ausweisung zu verzichten.</p> <p>Zu den weiteren geplanten Ausweisungen der Stadt Süßen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Süßen</u> <u>Sportgebiet An der Lauter</u> Die verdolte Gewässerstrecke wird dargestellt. Eine komplette Offenlegung des Gewässers scheitert an den durch den Bau der neuen Ortsumfahrung vorgegebenen Rahmenbedingungen. Im weiteren Planungsverfahren wird versucht im Bereich der „Erweiterung Sportanlagen“ eine Offenlegung des Gewässers umzusetzen. Der gesetzlich erforderliche Gewässerrandstreifen wird von jeglicher Bebauung freigehalten.</p> <p><u>Jahnstraße</u> Die Zuwendungsbescheide nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz am Mühlkanal und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit liegen seit 11.07.2018 bei der Stadtverwaltung Süßen vor. Der Gemeinderat hat am 23.07.2018 den Baubeschluss gefasst. Die Umsetzung einer Bebauung an der Jahnstraße erfolgt erst nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Bodenschutz</u> / Herr Ewald, Tel. 202-2217 Es wird angeregt, im Landschaftsplan Flächen darzustellen, auf denen bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. In der Ökokontoverordnung des Landes ist ein Katalog bodenbezogener Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Von besonderer Bedeutung ist im Plangebiet die Suche nach Ackerflächen geringer Bodengüte, die durch Auftrag von überschüssigem Oberboden verbessert werden können. Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2017 die Gemeinde Gingen bereits Vorarbeit geleistet hat, indem aufwertungsfähige Ackerflächen gesucht wurden und Möglichkeiten zur Bodenverbesserung in einem Sammelantrag gesichert wurden.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> / Herr Riek, Tel. 202-2114 Keine Bedenken.</p> <p><u>Abwasser</u> / Herr Steska, Tel. 202-2244 Auf die Stellungnahme vom 15.08.2016 wird verwiesen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zu Abwasser:</u> „Im weiteren Verfahren sollte die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben werden. Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind in § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es wird empfohlen, Entwässerungsplanungen frühzeitig mit dem Landratsamt abzuklären.“</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Die Anmerkungen zu bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ein bodenbezogenes Ausgleichskonzept soll im Rahmen des Landschaftsplans nicht erstellt werden.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwasser</u> Für jede der Mitgliedsgemeinden gibt es einen Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP), der jeweils das gesamte örtliche Kanalisationsnetz mit Einzugsgebieten aufzeigt; idealerweise sind in den Berechnungen auch zukünftig bebaubare Flächen enthalten. AKPs werden fortgeschrieben und vom Landratsamt genehmigt. Konkrete Entwässerungsplanungen erfolgen üblicherweise im Zuge von Ausführungsplanungen, welchen oftmals ein Bebauungsplan vorausgeht, der wiederum unter Beteiligung des Landratsamts aufgestellt wird. Auf die Wichtigkeit und die Grundsätze nachhaltiger Entwässerungskonzepte wurde in der Begründung des FNP (Teil VII Nr. 8) hingewiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Altlasten</u> / Herr Bayer, Tel. 202-2219 Keine weiteren Anregungen.</p> <p><b>II. Landwirtschaftsamt</b> / Herr Weiß, Tel. 202-2550 Zum Flächennutzungsplan haben wir am 15.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir verweisen. Im Anhörungsschreiben des GVV vom 18.12.2017 wird erwähnt, dass über die damaligen Stellungnahmen noch nicht entschieden wurde. Die Planung wird jetzt ergänzt durch den Vorentwurf von Landschaftsplan und Umweltbericht. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen auf Grundlage der Flurbilanz ist dort enthalten. Die Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Plangebiete wird dargestellt. Nicht dargestellt sind die künftig ggf. notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Plangebiete. Wir bitten bereits jetzt darum, dass hierbei die Belange der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. Im Vorentwurf des Umweltberichtes werden die Plangebiete beurteilt. Nicht beurteilt werden in Donzdorf-Reichenbach die Planflächen „Letten“ und „Brühl II“ (Wohnnutzung). Dafür wird eine flächengleiche (1,25 ha) Ersatzfläche „Dielenacker“ beurteilt. Wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans insoweit geändert? Mit Schreiben vom 31.08.2017 hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellungnahme an den GVV abgegeben, in der insbesondere die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft beim Regierungspräsidium enthalten ist. Auf entsprechende Wiederholungen wird daher verzichtet. Weitere Ergänzungen unserer Stellungnahme werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zur Landwirtschaft:</u> <i>„Landwirtschaftliche Belange werden auf überwiegend allen überplanten Flächen berührt.</i></p>	<p>Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans werden keine einzelnen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Vielmehr werden Suchräume dargestellt, innerhalb derer Kompensationsmaßnahmen bevorzugt realisiert werden können (siehe oben). Die Suchräume liegen außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen der Flurbilanz Stufe I. In Bereichen der landwirtschaftlich hochwertigen Flächen werden Vorrangbereiche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen, in denen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von produktionsintegrierter Maßnahmen oder in Form von punktuellen oder linearen Maßnahmen (in den Randbereichen der Ackerfluren) angelegt werden sollen. Die vorgesehenen Wohnbauflächen „Letten“ und „Brühl II“ werden aus dem Entwurf des FNP gestrichen. Neu aufgenommen wird die Planung Wohnbaufläche „Dielenacker“. Da die Flächen „Letten“ und „Brühl II“ entfallen, wurden diese dementsprechend nicht mehr im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p> <p><u>Donzdorf</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung des IKG Lautertal wird festgehalten. Da mit erheblichen Einschränkungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorgaben zu rechnen ist, wird das städtische Gewerbegebiet „Kleiner Ösch“ aufgegeben und dem IKG Lautertal zugeschlagen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Donzdorf</u> Bei den in Donzdorf geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen handelt es sich um ca. 35 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in Form von Acker- und Grünland. Alleine die Planung des Gewerbeparkes Lautertal verbraucht rund 28 ha ebenes Ackerland mit einer guten bis sehr guten Bodenqualität. Die Flächenverluste für die Landwirtschaft sind hier erheblich. Die Betroffenheit ist durch den großen Verlust an Ackerfläche in einer Gemarkung mit einem geringen Ackeranteil noch verstärkt. Hier können aus heutiger Sicht Flächenverluste bei einzelnen Betrieben so hoch sein, dass eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Winzingen / Reichenbach u. R.</u> Durch die Überplanung mit Wohn- und Mischbauflächen gehen der Landwirtschaft ca. 3,5 ha Acker-/Grünland guter Bodenqualität verloren. Im Bereich des Plangebiets „Holdergasse“ (M-Gebiet) befinden sich landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Der Aussiedlerhof Rieger auf Flurstück Nummer 130, Gemarkung Reichenbach, ist im Plan nicht enthalten.</p> <p><u>Gingen</u> Die in Gingen geplanten Wohn- und Mischbauflächen nehmen einen Umfang von 6 ha ein. Durch die zusätzliche Planung eines Sondergebietes („Reitanlage“, ~ 1,70 ha), gehen somit insgesamt bis zu 7,7 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland) mit guter bis sehr guter Bodenqualität verloren. In Gingen ist die Aussiedlerhofstelle Mauz (Brunnenstraße 64) nicht als solche gekennzeichnet.</p>	<p><u>Winzingen / Reichenbach u.R.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aussiedlerhof in Reichenbach wird entsprechend in die Darstellungen des FNP eingearbeitet.</p> <p><u>Gingen:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die „Sonderbaufläche Reitanlage“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutzausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatzes dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Somit wird der Verlust von Fläche mit guter bis sehr guter Bodenqualität deutlich verringert. Die Herstellung der Reitanlage wird von einem Bodenmanagement begleitet, um den Humus zur Verbesserung der Ackerböden der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Geeignete Flächen sind bereits in Abstimmung mit dem Landratsamt Göppingen erhoben worden. Der Aussiedlerhof wird entsprechend in die Darstellungen des FNP eingearbeitet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><u>Lauterstein</u> <i>In Lauterstein sind insgesamt rund 4,5 ha Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen geplant. Hierbei handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Grünland mittlerer Bodenqualität, die überwiegend der Landwirtschaft verloren gehen.</i></p> <p><u>Süßen</u> <i>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Acker- und Grünland mittlerer bis guter Bodenqualität (Ausnahme: „Jahnstraße (Umwandlung)“). Davon nimmt die Planung des Interkommunalen Gewerbegebietes Auen rund 6,13 ha LF in Anspruch. Zusätzlich wurde die Erweiterung der Sportanlage in die Planung aufgenommen. Insgesamt gehen der Landwirtschaft somit rund 14 ha Fläche verloren.</i></p> <p><i>Der Gesamtflächenverbrauch durch die Planung liegt insgesamt bei fast 66 ha. Hierbei werden rund 64 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Hierbei handelt es sich um überdurchschnittlich gute landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Flurbilanz als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dieser Flächenverbrauch ist im Zusammenhang mit dem bereits hohen Flächenbedarf für den Neubau von B 10 und B 466 (ebenfalls gute Böden) zu betrachten, wodurch die Betroffenheit der Landwirtschaft verstärkt wird.“</i></p>	<p><u>Lauterstein</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Süßen</u> Eine Siedlungsentwicklung im Bestand wird in Süßen soweit möglich angestrebt. Allerdings scheitern die Bemühungen zur Schließung von Baulücken oder innerstädtischen Baulandreserven an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft in einem verträglichen Maß zu halten, hat sich die Stadt Süßen für verschiedene Arrondierungen entschieden, durch welche vorhandene Erschließungsstrukturen besser ausgenutzt werden und zusätzlicher Flächenverbrauch hierzu eingeschränkt wird. Die bisher im Schelmenwasen noch vorgehaltenen Flächen sind zwischenzeitlich überwiegend bebaut bzw. bereits für geplante Firmenerweiterungen gesichert und daher nicht mehr frei verfügbar.</p> <p><u>IKG Auen:</u> Das interkommunale Gewerbegebiet der Kommunen Süßen und Gingen stellt einen wichtigen Entwicklungsschritt und Standortfaktor dar.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlich- keit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17.			<p>Der Landkreis Göppingen verfügt nur über wenige geeignete Flächen für die Gewerbeentwicklung. Durch die Fertigstellung der B466 Ortsumfahrung Süßen und dem Weiterbau der B10 können an einer verkehrsgünstigen Lage notwendige Flächen für die Gewerbeentwicklung im Verdichtungsraum Region Stuttgart bereitgestellt werden. Mit dieser Bereitstellung wird dem Gewerbeflächenbedarf vor Ort und in der Region Rechnung getragen. Damit können Flächen für die Betriebe vor Ort hinsichtlich einer Erweiterung bereitgestellt und deren Entwicklung auch zum Wohle der Gemeinden unterstützt werden. Die Ausweisung des gemeinsamen Gewerbegebietes ist für die Kommunen sehr notwendig und bedeutend. Durch die Konzentrierung auf eine interkommunale Fläche wird auch den Zielen der Raumplanung und der interkommunalen Zusammenarbeit Rechnung getragen. Diese Flächen sind insbesondere als Erweiterungsflächen für den örtlichen Bedarf sowie für regionales Gewerbe bis zu 1 ha vorgesehen, da das großflächige auch überörtliche Gewerbe im Gewerbeschwerpunkt Gewerbepark Lautertal untergebracht werden soll. Die Kommunen Süßen und Gingen halten an der Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes Auen fest.</p> <p>Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (Satzungsbeschluss 22.07.2009) wurde eine Brutto-Fläche von 31 ha auf Gemarkung Donzdorf im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „Gewerbepark Lautertal“ als gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Mittlere Fils-Lautertal für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) in der Raumnutzungskarte festgelegt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal handelt, der Bedeutung über den Verwaltungsraum hinaus hat. Von der vorgenannten Brutto-Fläche waren laut Regionalplan 6 ha bereits im Jahr 2009 entwickelt. Zwischenzeitlich sind 3 ha der entwickelten Fläche bebaut, so dass aktuell im Entwurf des Flächennutzungsplans (bei Einhaltung der im Regionalplan festgesetzten räumlichen Flächenbegrenzung) nur noch eine Fläche von 28 ha (und nicht mehr 31 ha) als interkommunale Gewerbefläche ausgewiesen werden kann. Deshalb soll das IKG Auen auch als Ausgleich für die bereits bebauten Gewerbeflächen und damit als (weitere) Gewerbeschwerpunktfläche im GVV-Gebiet dienen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>III. Forstamt</b> / Herr Aichholz, Tel. 202-2420 Die forstfachlichen Anforderungen an die Aufstellung des Landschaftsplanes und an den Umweltbericht zum FNP 2035 wurden in der Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017 umfassend dargestellt (siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Zu den geplanten Bauflächen auf dem Gebiet der Stadt Lauterstein wurde vom Forstamt am 22.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Sichtung der aktuellen Unterlagen (v.a. der Steckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichts) wird bei den Abgrenzungen der folgenden Bauflächen der Waldabstand nicht eingehalten: „Kalkhofen II Teilfläche 1“, „Kalkhofen II Teilfläche 2“, „Obere Ösch“, „Weinhalde“ und „Obere Wiese“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung des Waldabstands sowie weitere forstrechtliche Belange werden auf nachgeordneter Bebauungsplanebene berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von Waldfunktionen und gesetzlich geschützter Biotope sowie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) dargestellt bzw. berücksichtigt. Ebenso werden auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange geprüft und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p>Es wird nochmals angeregt, den nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich aus den geplanten Baugebieten auszusparen und zu überprüfen, ob man den Fichtenbestand im Bereich der Bauflächen Kalkhofen II nicht einbeziehen möchte (mit der Konsequenz Waldumwandlung und Ersatzaufforstung). Details können der ebenfalls beigefügten <b>Stellungnahme vom 22.06.2016</b> entnommen werden.</p> <p>Bei den Waldflächen in Lauterstein, die einen zu geringen Abstand zu potentiellen Baugebieten haben, sind die Themen Waldfunktionen, Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und ggf. auch Landschaftsbild abzuprüfen. Eine generelle Lösung der Waldabstandsproblematik durch Umformung der innerhalb der 30m-Grenze gelegenen Waldflächen in Niederwaldflächen ist unserer Ansicht nach nicht möglich.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zur Forstwirtschaft bzw. gleichlautende Stellungnahme des Forstamts vom 22.06.2016</u></p> <p><i>„Forstliche Belange werden von einer der geplanten gewerblichen Bauflächen, einer der geplanten gemischten Bauflächen und zwei der geplanten Wohnbauflächen berührt. Alle vier Flächen liegen im Bereich der Gemeinde Lauterstein.</i></p> <p><u>GE Obere Wiese</u></p> <p><i>Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1197, 1198, 1202, 1203 und 120 (Lauter) ist als Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einzustufen. Im Flächennutzungsplan ist Wald lediglich auf den Flurstücken 1197 und 1198 dargestellt. Soweit dies aufgrund des Maßstabes beurteilt werden kann, wurde die Waldfläche auf den Flurstücken 1202 und 1203 aus dem geplanten GE ausgespart.</i></p>	<p>Die Anmerkungen zur geplanten Baufläche „Kalkhofen II“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Obere Wiese</u></p> <p>Bei den angrenzenden Grünstrukturen handelt es sich um flussbegleitende Gehölzstreifen. Abstandsfragen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Ebenso werden auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange geprüft und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert.</p> <p>Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Waldflächen für das GVV-Gebiet wurden in den FNP-Entwurf eingearbeitet. Modifizierungen an diesen Flächen wurden in keinem Fall vorgenommen. Die Darstellung „Waldflächen“ entspricht somit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten des Landes.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Aufgrund der Topographie bzw. Lage der Waldfläche im Überflutungsbereich der Lauter kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Vor dem Hintergrund der Gesamtlächenbilanz wird daher angeregt, den nur eingeschränkt gewerblich nutzbaren Waldabstandsbereich aus dem geplanten GE auszusparen.</i></p> <p><u>M Oberer Ösch</u> <i>Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1465, 1466 und 1466/1 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Das geplante Mischgebiet hält lediglich einen Abstand von etwa 10 Metern zu dieser Waldfläche ein.</i></p> <p><i>Aufgrund der Topographie kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Vor dem Hintergrund der Gesamtlächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen.</i></p> <p><u>W Weinhalde</u> <i>Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 1197 und 1198 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan korrekt als Wald dargestellt. Das geplante Wohnbaugebiet ist lediglich durch die etwa 6 Meter breite Brunnenstraße von dieser Waldfläche abgesetzt.</i></p> <p><i>Aufgrund des eher labilen Waldbestandes kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden.</i></p>	<p><u>Oberer Ösch</u> Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf/Entwurf Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p><u>Weinhalde</u> Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><i>Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen.</i></p> <p><u>W Kalkhofen II</u>  <i>Die Baumbestockung im Bereich der Flurstücke 841, 842 und 843 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG einzustufen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan korrekt als Wald dargestellt. Die östliche Teilfläche des geplanten Baugebietes reicht bis unmittelbar an den Wald heran, die westliche Teilfläche grenzt am Ostende an.</i></p> <p><i>Aufgrund des eher labilen Waldbestandes kann eine Unterschreitung des nach LBO vorgesehenen Waldabstands in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren nicht empfohlen werden. Bei Einhaltung eines 30 Meter Abstandes zum Wald reduziert sich die bebaubare Fläche insbesondere im Bereich der östlichen Teilfläche erheblich.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz wird daher angeregt, den baulich nur eingeschränkt nutzbaren Waldabstandsbereich komplett aus dem geplanten Baugebiet auszusparen. Alternativ wäre denkbar, den an dieser Stelle auch landschaftlich nicht gerade förderlichen Fichtenbestand im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens komplett zu überplanen (Wohnbaufläche und/oder Fläche für die Landwirtschaft). Sollte sich der Gemeindeverwaltungsverband für diese Variante entscheiden, müsste die höhere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 10 LWaldG beantragt werden. Es ist davon auszugehen, dass die höhere Forstbehörde eine flächengleiche Ersatzaufforstung an anderer Stelle fordern wird.“</i></p>	<p><u>Kalkhofen II</u>  Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Umweltbericht, Vorentwurf Anhang I). Forst- und naturschutzrechtliche Belange werden im weiteren Planungsverfahren bzw. im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>IV. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b> / Herr Munk, Tel. (07331)304-208 Die Belange des Amtes für Amt für Vermessung und Flurneuordnung sind beim Vorentwurf hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichts und eines Landschaftsplans für die Aufstellung des Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal nicht berührt.</p> <p><b>V. Landratsamt Esslingen – Straßenverwaltung</b> / Frau Haug, Tel. (0711)3902-41153 Gegen den o.g. Flächennutzungsplan werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, wenn die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG eingehalten werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2016.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 zur Straßenverwaltung:</u></p> <p><i>„Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Erschließung der entlang der klassifizierten Straßen neu geplanten Baugebietsflächen hat, soweit möglich, über gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen. Außerdem sind die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG einzuhalten. Eine detailliertere Stellungnahme über die Erschließung von Zufahrten, Zugängen und Lärmschutz etc. erfolgt im Rahmen des einzelnen Bebauungsplanverfahrens. Nachdem der Flächennutzungsplan auch Bundes- und Landesstraße tangiert und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 45, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Esslingen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umstand ist bekannt und wird wie vorgeschlagen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Die Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart hat stattgefunden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 17.		<p><b>VI. Amt für Mobilität und Infrastruktur</b> / Herr Vollmer, Tel. 202-5514 Die Belange des Amts für Mobilität und Infrastruktur sind durch den Landschaftsplan und den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan nicht berührt.</p> <p><b>VII. Gesundheitsamt</b> / Herr Dr. Kupferschmied, Tel. 202-5332 Die Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 15.08.2016 wird aufrechterhalten. Da das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in <u>Süßen</u> teilweise auf einer Altablagerung (verfüllte Kiesgrube) errichtet werden soll, sollte im Umweltbericht auf mögliche Risiken hingewiesen werden.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des Landratsamts Göppingen vom 15.08.16 (Gesundheitsamt):</u></p> <p><i>„Das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in Süßen soll bereichsweise auf einer Altlast errichtet werden. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geklärt werden.“</i></p>	<p><u>Altlasten</u> Die Altablagerung im Bereich „Neue Teile“ in Süßen ist bekannt. Sie ist im Rahmen der Umweltprüfung der geplanten Baufläche „Neue Teile“ aufgeführt und berücksichtigt (siehe Umweltbericht Anhang I).</p> <p>Ein Hinweis zu den Altlasten wurde in die Begründung des FNP unter Teil VII Nr. 9 eingearbeitet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17.		<p><b>Anlage 1: Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017</b></p> <p>im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP weist die höhere Forstbehörde auf folgende, zu berücksichtigende Themen hin:</p> <p><b>Allgemeine Grundlageninformationen</b>  Folgende forstliche Grundlagen sollten berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>0. Waldfläche insgesamt</li> <li>1. Waldfunktionenkartierung (WFK)</li> <li>2. Waldbiotopkartierung</li> <li>3. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder)</li> <li>4. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan</li> </ol> <p>(Quelle u.a. UVwG, Anlage 2 Ziffer 2.3.14):</p> <p>Im Scopingpapier sind die o.g. Grundlagen bereits genannt, so dass keine formale Ergänzung notwendig ist. Inhaltliche Hinweise sind nachfolgend aufgeführt.</p> <p>Die Daten zu den Ziffern 1. bis 4. können Ihnen von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (<a href="http://www.fva-bw.de">http://www.fva-bw.de</a>) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages als shape zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ansprechpartner ist:  Herr Arno Röder  <a href="mailto:Arno.Roeder@forst.bwl.de">Arno.Roeder@forst.bwl.de</a>  0761/4018-188</p> <p>Die Daten können auch online bestellt werden: <a href="http://geodaten.fva-bw.de">http://geodaten.fva-bw.de</a></p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan wurden die von der höheren Forstbehörde aufgeführten Informationen geprüft und (soweit von Belang) berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17. An- lage 1		<p>Im Scopingpapier ist ausgeführt, dass die „offensichtliche“ <b>Waldfläche</b> dargestellt werden soll. Es hat sich bei anderen Bauleitplanverfahren gezeigt, dass stellenweise Waldflächen (auch die bereits von der Forstverwaltung im Rahmen der sog. Forsteinrichtung kartierten Flächen) mit einer anderen Art der Nutzung dargestellt waren, so dass formal ein Waldumwandlungsverfahren zu prüfen wäre. Zur Darstellung der Waldfläche empfehlen wir daher die Verwendung folgender shapes, die über die Forstverwaltung angefordert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- shape mit der sog. „Waldeinteilung“ Der gesamte öffentliche Wald ist hier abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhalt: die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG.</li> <li>- shape a) Waldbesitzart-Flurstück und b) Nutzungsarten ATKIS Die privaten Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Es steht eine Darstellung der ganz oder anteilig mit Wald bestockten Flächen privater Waldeigentümer zur Verfügung (shape a). Es ist jeweils das gesamte Flurstück als Wald hinterlegt, auch wenn nur geringe Flächenanteile tatsächlich Wald sind. Es wird daher empfohlen, shape a mit dem shape der Nutzungsarten in ATKIS (shape b) zu verschneiden.</li> </ul> <p>Ansprechpartner für den Bezug der shapes ist Herr Tobias Mathow vom RP Freiburg (Fachbereich Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation). Kontakt: <a href="mailto:tobias.mathow@rpf.bwl.de">tobias.mathow@rpf.bwl.de</a>; 0761/208-1314. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei geplanten Bauvorhaben die Waldeigenschaft in Zweifelsfällen durch die Untere Forstbehörde festgestellt werden sollte. Ein Beispiel hierfür kann die Überlagerung eines Vorhabens z.B. mit kartierten Offenlandbiotopen (durchgewachsene Feldgehölze &gt; 0,2 ha oder mit Anschluss an vorhandene Waldflächen) sein.</p>	<p>Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Walddaten werden in der zum Entwurf des Landschaftsplans neu vorliegenden Bestandskarte Wald dargestellt. Die Darstellung der Waldflächen entspricht den aktuell zu Verfügung stehenden Daten des Landes.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17. An- lage 1		<p><b>Schutzgüter</b> Die forstlichen Belange sind bei den verschiedenen Schutzgütern darzustellen und zu bewerten. Die vorgeschlagene Zuordnung im Scopingpapier (vgl. Analysethemen zum Landschaftsplan) berücksichtigt dies bereits und wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p><b>Gesetzliche Grundlagen</b> Bei den gesetzlichen Grundlagen sollte das Landeswaldgesetz (LWaldG) aufgeführt werden. Die Bauleitplanung ist insbesondere von den Regelungen der §§ 10 und 9 LWaldG betroffen.</p> <p><i>Hintergrund:</i> Werden in einem Bauleitplan (hier: Flächennutzungsplan) für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Der Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit, einer evtl. Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.</p>	<p>Das Landeswaldgesetz wird in Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Anträge auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigungen werden, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit gestellt werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17. An- lage 1		<p>Für Waldumwandlungen mit einer Fläche von 1-5 ha besteht die Pflicht einer standortsbezogenen Vorprüfung, für Flächen von 5-10 ha besteht die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG. Die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen.</p> <p><b>Umweltbericht</b> Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch evtl. Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen, ein separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere bei Waldflächeninanspruchnahmen im Verdichtungsraum, in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein.</p> <p>Bei den aufgelisteten Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist eine evtl. Waldflächenbetroffenheit bislang nur bzgl. des Waldflächenverlustes dargestellt. Unter Bezugnahme auf das UVwG sollten die betroffenen Standortfaktoren z.B. Waldfunktionen, Waldbiotop, Wildtierkorridore, Waldschutzgebiet bei den Schutzgütern (wie auch im Landschaftsplan) hier ebenfalls aufgeführt werden.</p> <p>Zu dem im Scopingpapier beigefügten Beispiel für einen Steckbrief ist anzumerken, dass wir aufgrund der Beschreibungen davon ausgehen, dass eine evt. Waldinanspruchnahme auch im Steckbrief flächenmäßig bilanziert wird. Darüber hinaus sollte auf den forstrechtlichen Ausgleich und die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG hingewiesen werden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNP keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Generell ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan) keine Bilanzierung von Waldinanspruchnahmen vorgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zu einem konkreten Bebauungsplanverfahren auf nachgeordneter Ebene.</p> <p>Die Anmerkung zur Berücksichtigung der betroffenen Standortfunktionen bzgl. des Waldes wird zur Kenntnis genommen. Waldverlust, Waldabstand und Wald mit Waldfunktionen werden in der Siedlungsrandanalyse berücksichtigt. Die Siedlungserweiterung im Bereich von Waldflächen wird generell ausgeschlossen, sodass auch eine Betroffenheit von Waldfunktionen, Waldbiotopen, Wildtierkorridoren, Waldschutzgebieten von möglichen Siedlungsrandenerweiterungen ausgeschlossen werden kann.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 17. An- lage 1		<p><b>Alternativenprüfung, Flächenminimierung</b> Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</p> <p><b>Waldabstand</b> Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin. In Einzelfällen könnten z.B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstandes nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten. In den Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist der einzuhaltende 30m-Abstand zur Bebauung bereits dargestellt.</p> <p><b>Geplante Flächen für die Forstwirtschaft</b> Es wäre wünschenswert, wenn im FNP für die Ersatzaufforstung geeignete Flächen ausgewiesen werden. Diese könnten für eventuelle forstrechtliche Ausgleichsverpflichtungen herangezogen werden. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in Betracht, die bislang noch keine Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG aufweisen und für die eine Aufforstungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Es ist vorgesehen, im Landschaftsplan Gebiete aufzuzeigen, die zur Auswahl von Maßnahmenflächen zur Kompensation von Eingriffen geeignet sind. Die potenziell geeigneten Flächen für die Forstwirtschaft (Planung) könnten in diesem Kontext dargestellt werden.</p>	<p>Eine Betroffenheit von Waldflächen wird in den einzelnen Steckbriefen im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) unter dem Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Lebensräume ermittelt und dargestellt.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNPs keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen (siehe oben).</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfungen zu den geplanten Bauflächen sowie in der Siedlungsrandanalyse wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Anhang zum Umweltbericht).</p> <p>Da nach derzeitigem Stand keine Eingriffe in Waldflächen vorgesehen sind, werden auch keine Ersatzaufforstungen erforderlich. Eine Darstellung von Flächen für Ersatzaufforstungen im Landschaftsplan ist nicht vorgesehen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
18.	Verband Region Stuttgart 5.2.2018	<p>Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:</p> <p><b>1. Umweltbericht:</b> Im Umweltbericht werden alle im FNP-Vorentwurf vom April 2016 dargestellten geplanten Siedlungsflächen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele und Grundsätze – untersucht. Gegenüber diesem Flächennutzungsplan-Entwurf sind im Umweltbericht in einigen Teilbereichen Änderungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geplante Wohnbaufläche „Letten“ in Donzdorf-Reichenbach u.R. entfällt (0,8 ha) – dafür wird die Wohnbaufläche „Dielenäcker“ (1,3 ha) neu in die Planung aufgenommen. In der Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf vom 19. September 2016 wurden Bedenken aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug erhoben. Die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP-Vorentwurf entspricht dem regionalplanerischen Ziel. Der geplanten Wohnbaufläche „Dielenäcker“ stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Belange entgegen. Die geplante Wohnbaufläche „Brühl“ (0,5 ha) in Donzdorf-Reichenbach u.R. entfällt, da die Fläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Die geplante „Jauch“ (0,1 ha) in Lauterstein entfällt, da die Fläche bereits bebaut ist. Der Herausnahme der beiden Flächen stehen keine regionalplanerischen Bedenken entgegen.</li> <li>- Das <u>Interkommunale Gewerbegebiet Auen</u> wird um 1,5 ha auf 7,6 ha vergrößert und nach Osten hin erweitert. Östlich an die bisherige Planung schließt sich eine Regionale Grünzäsur an. Grünzäsuren sind nach LEP 2002 Plansatz 5.1.3 (Z) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie sollen von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden, der Schutz des Freiraums genießt Vorrang. Anhand der vorliegenden neuen Abgrenzung des IKG im Umweltbericht kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die Grünzäsur von der Planung tangiert wird. Dies kann erst auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen.</li> <li>- Inwiefern durch die geplanten geänderten Flächendarstellungen sich auf den Umfang der geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisungen auswirken, kann erst auf Ebene des konkreter ausgearbeiteten FNPs beurteilt werden.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 05.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>IKG Auen</u> Das Gebiet wird auf 6,5 ha verkleinert. Der Gebietssteckbrief im Rahmen der Umweltprüfung zur geplanten Baufläche IKG Auen wird zum Entwurf des Landschaftsplans angepasst. Der regionale Grünzug sowie die Grünzäsur verlaufen weiterhin am östlichen Rand des Gebiets.</p>	<p>Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
Zu 18.		<p><b>2. Landschaftsplan:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird begrüßt, dass die umfangreichen Umweltdaten des Verbands Region Stuttgart im Landschaftsplan verwendet werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese für den regionalen Maßstab erhoben wurden und eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene sinnvoll erscheint (Bsp. Landschaftsbildbewertung, BIMS)</li> <li>- Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein könnte, einige Daten zu aktualisieren. So wurden die BIMS-Daten in den Jahren 2006/2007 erstellt.</li> <li>- Hinsichtlich der Biotopverbund-Daten wird darauf hingewiesen, dass es keine anerkannte GIS-technische Methode gibt, den regionalen und landesweiten Biotopverbund automatisiert zu verbinden. Hier sehen wir es als Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung, mit konkreter Ortskenntnis auf Grundlage beider Konzepte ein tragfähiges lokales Biotopverbundkonzept zu entwickeln.</li> </ul> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 sowie zum Umweltbericht und Landschaftsplan zeitlich synchronisiert werden. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans werden die Biotoptypen zusätzlich in einer Bestands- und Nutzungskarte konkretisiert. Sonstige Kartendarstellungen werden auf ihre Aktualität geprüft und ggf. konkretisiert.</p> <p>Der Verband der Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19.	Ericsson 27.2.18	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Firma Ericsson vom 27.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Firma Ericsson wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
20.	Regierungspräsidium Stuttgart vom 31.8.17	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anmerkungen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob entsprechend dem vorliegenden Scoping-Papier zu erwarten ist, ob im Landschaftsplan der GVV Mittlere Fils die öffentlichen Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Da der Landschaftsplan selbst keine Rechtsgültigkeit hat, spielt dies insbesondere bei Übernahme seiner Ziele und Maßnahmen in den FNP und der damit verbundenen Abwägung eine Rolle (S.2 Scoping-Papier „LP gibt Empfehlungen für FNP“). Die Erfahrung zeigt, dass dafür das rechtzeitige Einbringen der landwirtschaftlichen Belange erforderlich ist, also z.B. wie nun hier bereits beim Scoping zum LP. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen folgende Anregungen / Anmerkungen unsererseits (zum LP und zur SUP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich wird die Aufstellung von Landschaftsplänen von uns begrüßt, umso mehr, als dies nicht von allen Kommunen betrieben wird;</li> <li>- in den LP ist ein <b>Kapitel aufzunehmen</b>, das fachlich fundiert und neutral die <b>Landwirtschaft im Planungsraum</b> beschreibt. Diese Beschreibung sollte ergänzt werden um aktuelle Aussagen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft auch für die Zukunft (ULB könnte eine entsprechende Passage liefern);</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.08.2017 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 3.1.2 des Landschaftsplans werden die Flächen der Vorrangflur I und II im Planungsraum erläutert und beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Zu Nr. 20		<p>- lobenswerterweise findet die Flurbilanz auf S. 14 Scoping-Papier kurz Erwähnung. Erläuterungen zur Systematik und Aussagekraft fehlen jedoch. In der Flurbilanz werden Bodendaten mit agrarstrukturellen Merkmalen verknüpft. Das Endergebnis, die Wirtschaftsfunktionenkarte stellt dann die Gesamtbewertung der Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Dieser Zusammenhang sollte im Text wiedergegeben werden. Darüber hinaus sollte sich die Einstufung der Flurbilanz in Vorrangfluren der Stufe I + II und (Unter-) Grenzflur in einer Karte zumindest als Anlage finden - ansonsten gehen die wichtigen Informationen zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft verloren; - unter „Gesetzliche Grundlagen“ S. 13ff ist der <b>Landesentwicklungsplan</b> auch mit seinen einschlägigen Grundsätzen und Zielen im Hinblick auf den <b>öffentlichen Belang der Landwirtschaft</b> zu zitieren. Ziele des LEP hierbei sind die <b>Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft</b>, die heute im gesellschaftspolitischen Auftrag <b>multifunktionale Aufgaben</b> – auch in dieser Region - zu erfüllen hat. In dieser Funktion kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu, die es bei den raumordnerischen Planungen (und dazu gehört auch die Landschaftsplanung) gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 10 ROG zu berücksichtigen und zu sichern gilt;</p>	Die Wirtschaftsfunktionenkarte wird kartographisch (Karte 6 des Landschaftsplans) dargestellt.	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 20.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter „Gesetzliche Grundlagen“ S. 13ff ist der Landesentwicklungsplan auch mit seinen einschlägigen Grundsätzen und Zielen im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft zu zitieren. Ziele des LEP hierbei sind die Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die heute im gesellschaftspolitischen Auftrag multifunktionale Aufgaben - auch in dieser Region - zu erfüllen hat. In dieser Funktion kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu, die es bei den raumordnerischen Planungen (und dazu gehört auch die Landschaftsplanung) gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 10 ROG zu berücksichtigen und zu sichern gilt;</li> <li>- die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Landschaftsplanung sollte auch Planaussagen zur Sicherung von landwirtschaftlicher Fläche beinhalten. Nach unserer Auffassung sind diese Plansätze aus dem LEP gem. § 8 Abs. 1 LPLG über die Regionalpläne in die kommunale Entwicklungsplanung auf Ebene FNP (also auch in den Landschaftsplan) zu übertragen und einzuarbeiten. Die Belange der Landwirtschaft selbst und auch der Landschaftsentwicklung begründen sich neben dem LEP in § 2 LLG sowie den aufgestellten Fachplanungen nach § 7 Abs. 2 LLG;</li> <li>- Überlagerungen fachlicher und raumplanerischer Aussagen sind zwar auch auf dieser Planungsebene in gewissem Umfang unvermeidbar, Planungs- und Zielkonflikte bei der Umsetzung sind damit jedoch vorprogrammiert. In der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat dies in der Regel zur Folge, dass meist ungeachtet der grundsätzlichen Aussagen zur Freiraumsicherung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrang- / Vorbehaltsfluren weitergeht. Überlagerungen müssen deshalb, wo immer möglich, vermieden werden. Im Interesse der Planungssicherheit und Umsetzbarkeit sollten bereits auf dieser Planungsebene die Zielkonflikte - auch die mit den landwirtschaftlichen Gunstgebieten - aufgegriffen und planerisch aufgearbeitet werden. Durch Schwerpunktsetzung für vorrangige Flächennutzungen oder den Erhalt von Landschaftsfunktionen lässt sich zumindest ein konzeptionell-planerischer Konsens in der Raumnutzung aufstellen. Konkret heißt das aus unserer Sicht: Vorrangfluren der Stufe I + II der Flurbilanz sollten der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker/Grünland) vorbehalten werden;</li> </ul>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Maßnahmenkonzept werden Vorrangbereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die in erster Linie für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind (siehe oben).</p>	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 20.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf S. 14 Scoping-Papier wird auf den hier gültigen Regionalplan der Region Ostwürttemberg Bezug genommen. Der bisherige Text spricht jedoch regionalplanerische Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für LW nicht an. Auch auf die kartographische Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete im Hinblick auf die Signatur Regionaler Grünzug wird nicht eingegangen. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte als ökonomische Basis unabdingbar angewiesen, ein Ausgleich des Verlustes dieser Standorte allein durch öffentliche Förderung der Landwirtschaft ist nicht möglich. Gerade diese Standorte werden aber häufig in Bauleitplanungen für die Siedlungsentwicklung beansprucht. Um eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung zu sichern, bedarf es deshalb der <b>Darstellung der Vorrangbereiche für die Landwirtschaft</b>. Diese bzw. die Flurbilanz sowie die einschlägigen Aussagen des Regionalplans sind deshalb in den LP aufzunehmen;</li> <li>- bekanntermaßen hat der Flächenverbrauch in den letzten Jahrzehnten weitgehend auf der landwirtschaftlichen Fläche stattgefunden - keinesfalls im Wald. Hinzu kommt, dass es immer häufiger beste Ackerstandorte sind, die der Siedlung zum Opfer fallen, nicht etwa produktionschwache Bereiche. Diese Entwicklung gilt es einzudämmen und die Flächeninanspruchnahme insgesamt, aber speziell auch auf Ackerflächen zu reduzieren (s. auch Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (Beschluss des Ministerrats vom November 2007). Auch ein Landschaftsplan sollte deshalb zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen beitragen;</li> </ul> <p>Auf S. 8 finden sich Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung und zur Kompensation von Eingriffen. Grundsätzlich ist zur Thematik Eingriffsausgleich anzumerken, dass die Landwirtschaft, die bereits durch Bau- und Infrastrukturflächen meist Ackerflächen verliert, nochmals durch die Eingriffsausgleichsmaßnahmen betroffen wird. Um eine Doppelbelastung der Landwirte zu vermeiden, sollten daher die <b>Ackerflächen nur zurückhaltend für Biotopvernetzungsmaßnahmen</b> herangezogen werden. Diese bilden die wirtschaftliche Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und sind für die Sicherung der Betriebe entscheidend. Auf die gleichlautende Zielsetzung des Grundlagenpapiers des MLR zum EA vom September 2004, <b>weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden, insbesondere auf guten Ackerböden</b> wird verwiesen.</p>		

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 20.		<p>Das BNatschG von 2009 gibt dazu auch den rechtlichen Hintergrund. Bei der Kompensation von Eingriffen sind die Festsetzungen eines Landschaftsplans zu berücksichtigen. Aus § 15 Abs. 3 BNatschG ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere auf die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden Rücksicht zu nehmen. Auch erhöht sich die Chance der tatsächlichen Entwicklung von Vernetzungsstrukturen deutlich, wenn in den landwirtschaftlichen Gunstbereichen sparsam mit Gestaltungsvorschlägen umgegangen wird, die dann aber den Vorgaben des § 15 BNatschG entsprechen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sollten also <b>Biotopneuentwicklungen vielmehr primär auf Grenz- und Untergrenzfluren in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft angestrebt werden.</b> Generell wird empfohlen, bevor einzelne Maßnahmen festgelegt werden, <b>mit den Landwirten Kontakt</b> aufzunehmen, dies gilt insbesondere für Maßnahmen mit dem Ziel der extensiven Nutzung, um dadurch die Umsetzung zu verbessern (z.B. S. 3 Protokoll: Süßen Besitzeinweisungen, Umwandlung von Acker in Grünland);</p>	<p>Im Vorentwurf und im Entwurf des Landschaftsplans sind der Erhalt und Sicherung von Böden der Vorrangstufe I als Ziel berücksichtigt (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf/Entwurf, Kap. 4.1.1). Demnach sind Böden der Vorrangflur I vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und sollen nur in begrenztem Umfang für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenplanung in Abstimmung mit einzelnen Landwirten ist nicht Teil des Landschaftsplans bzw. des Flächennutzungsplans. Vielmehr werden Suchräume für Maßnahmen bzw. Vorrangbereiche für die Landwirtschaft definiert.</p>	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 20.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die darüber hinaus gehende Ausweisung von <b>Flächen für die Erstaufforstung</b> im LP / FNP (wie von der Forstverwaltung gefordert), wird von uns <b>kritisch</b> gesehen;</li> <li>- in der Tabelle auf S.13 zu den Schutzgütern finden sich Grünland/Acker unter „Biotoptypen ohne Wertigkeit“. Dieser pauschale und <b>negative Tenor</b> ist aus unserer Sicht <b>nicht akzeptabel</b>. Vielmehr sollte gerade der Landschaftsplan deutlich machen, dass sich die Landschaft im Filstal in ihrer Vielgestaltigkeit nicht von selbst entwickelt hat Sie ist vielmehr <b>Kulturlandschaft</b>, das sichtbare Nebenprodukt der verschiedenen Nutzungen und was die Flur anbelangt, ist sie durch die <b>bäuerliche, landwirtschaftliche Nutzung</b> entstanden. Ohne weitere landwirtschaftliche Nutzung also auch keine Vielfalt der Landschaft. Die <b>Bedeutung der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft</b> sollte entsprechend Erwähnung finden.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass als Folge des <b>erheblichen Strukturwandels</b> es für die Landwirtschaft zunehmend schwieriger wird, die gesellschaftlichen Anforderungen in Form ihrer multifunktionalen Aufgaben (Schutz der natürlichen Ressourcen durch gesetzlich vorgegebene gute fachliche Praxis = Nachhaltigkeit, regionale Produktion hochwertiger Lebensmittel, Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft,...) flächendeckend zu erfüllen. Voraussetzung dafür sind landwirtschaftlich gut nutzbare, ertragsfähige Böden und zukunftsfähige Flur- und Betriebsstrukturen.</p>	<p>Im Maßnahmenkonzept werden Vorrangbereiche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen, in denen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von produktionsintegrierter Maßnahmen oder in Form von punktuellen oder linearen Maßnahmen (in den Randbereichen der Ackerfluren) angelegt werden sollen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird im zweistufigen Flächennutzungsverfahren zum Vorentwurf (frühzeitige Beteiligung) und Entwurf (Offenlage) beteiligt.</p> <p>In Kap. 3.1.2 des Landschaftsplans wird die landwirtschaftliche Situation im Planungsraum beschrieben und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaft erläutert.</p>	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu 20.		<p>Nur so kann die Landwirtschaft zur Erhaltung der Landeskultur einschließlich der Kulturlandschaft nachhaltig beitragen. Letztendlich sind auch Naturschutz und Landschaftspflege ohne eine intakte Land- und Forstwirtschaft nicht leist- und vor allem nicht finanzierbar. Zweifelsohne ist die Aufrechterhaltung der Nutzung mit geringeren Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden als gezielte Pflegemaßnahmen. Insgesamt sollte der Landschaftsplan deshalb den Brückenschlag zur Landwirtschaft als dem Hauptflächennutzer versuchen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr meldet Fehlanzeige. Abteilung 5 –Umwelt- wird ggf. eine separate Stellungnahme abgeben.</p>	Die Ausweisung von Aufforstungsflächen ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen (siehe oben).	

Nr.	Behörde/Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Heuberg vom 21.3.18	<p>wie soeben telefonisch besprochen erhalten Sie nachträglich Informationen vom Bundesforstbetrieb Heuberg zur Aufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils-Lautertal.</p> <p>Auf den betroffenen bundeseigenen Liegenschaften bei Winzingen, im Bereich der Lauter mit der Gewässergüteklasse unverändert bis gering verändert, befinden sich anerkannte A&amp;E Maßnahmen der Mahd und Beweidung von Grünland. Ich bitte diese Liegenschaften bei der Ausweisung von „Potenzialflächen Biotopverbundsystem Fließgewässer“ so zu berücksichtigen, dass die A&amp;E Maßnahmen erhalten bleiben und in der Umsetzung nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten Sie genauere Informationen zu den betroffenen Flurstücken benötigen, können Sie sich gerne an mich wenden.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Heuberg) vom 21.03.2018 wird zur Kenntnis genommen. Durch das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes werden generell keine Beeinträchtigungen von Grünlandflächen erwartet. Eine Gefahr der Beeinträchtigung bestehender Maßnahmenflächen besteht nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>